

Staatsanwaltschaft

bei dem Kammergericht

2. Teil

29. - 30.
Sitzungstag

Handakten

zu der Strafsache

gegen Boßhammer,
Friedrich

wegen Mordes

● Kontroll-Nr. bzw. Aktz. des Untersuch.-Richters b. d. KG.:

des Kammergerichts:

Fristen:	Tag der Verfügung	Versendung der Hauptakten	
		Empfänger der Akten Versendungsgrund	Tag der Absendung
			Fortsetzung umseitig

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5006

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? — ja — nein —

1 Ks 1/71 (RSWA) HA
1 Js 1/65 (RSWA)

AU 68b

StAT

4 000 8. 68

II VU 16/69

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

„den

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 19

Justiz – amtmann – ober – inspektor

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Fräedrich B o ß h a m m e r
29. Verhandlungstag - 25. Februar 1972
Beginn: 9.34 Uhr

Von den Verteidigern war nur RA M e u r i n anwesend.

Als 51. Zeuge erschien

S c h l o c h o f f , Erich, 59 Jahre alt,
Kaufmann in Offenbach,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt:

Er sei Jude und habe deshalb Deutschland 1936 verlassen. Er habe Sänger werden wollen und sich damals in der Ausbildung in Breslau befunden. Über Österreich, die Tschechei und Ungarn sei er wohl 1938 nach Italien gekommen. Er habe noch einen alten Paß gehabt, aus dem nicht hervorgegangen sei, daß er Jude sei.

Die Italiener seien nicht judenfeindlich gewesen und hätten geholfen, soweit sie sich dabei nicht selbst Gefahren aussetzten.

Mit Hilfe eines Italieners habe er in Turin Fuß fassen und in der Elektrobranche tätig sein können. In Turin habe er bis Dezember 1943 unangefochten tätig sein können, weil die Behörden auf Veranlassung seines Arbeitgebers ein Auge zgedrückt hätten.

Im Dezember 1943 seien die Judengesetze in der Presse veröffentlicht worden. Nun habe er untertauchen müssen. Er sei aber wohl verraten worden und am 9. 12. 1943 durch Italiener verhaftet worden.

Er sei ins Gefängnis Turin gekommen und dort mit etwa 50-60 Juden in einem besonderen Teil des Gefängnisses untergebracht worden. Den Juden seien von der italienischen Gefängnisverwaltung gewisse Vorteile zugestanden worden; so hätten sie z.B. Radio hören können.

Es könne sein, daß etwa Mitte Januar 1944 deutsche Zivilisten im Gefängnis erschienen seien und Listen aufgestellt hätten. Gleich danach seien die Juden unter italienischer Bewachung zunächst nach Modena und von dort mit Bussen nach Fossoli gebracht worden.

Das Lager Fossoli sei durch faschistische Polizei bewacht worden. Wohl am ~~18~~ 19. oder 20. Februar 1944 - ein bis zwei Tage ~~nach~~ vor dem Abtransport nach Auschwitz - seien etwa 10 bis 20 uniformierte SS-Leute erschienen, die sich zunächst in den Baracken umsehen hätten. Schlagartig sei es mit der von den Italienern geübten entgegenkommenden Behandlung vorbeigewesen; nun habe es z.B. Fußtritte durch die SS-Leute gegeben.

Die SS-Leute hätten dünne Akten bei sich gehabt, anhand derer sie die einzelnen Häftlinge aufgerufen hätten. Entgegen seiner diesbezüglichen Bekundung in der untersuchungsrichterlichen Vernehmung vom 21. 9. 1970 könne er jetzt nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob er in der ihn betreffenden Akte ein Lichtbild von sich selbst gesehen habe. Jedenfalls habe ihn ein SS-Mann, ein besonders großer Mensch, wohl ^{oder} Ober- und Untersturmführer, aufgerufen, der aus der Akte ersehen habe, daß er, der Zeuge, Deutscher sei und habe Deutsch mit ihm gesprochen. Über den Inhalt des kurzen Gesprächs mit dem SS-Mann könne er - anders als in seiner Vernehmung vom 21. 9. 1970 - jetzt nichts sagen. Er sei sehr aufgeregt. Beim Untersuchungsrichter sei die Vernehmung für ihn leichter gewesen, da diese unter vier Augen stattgefunden habe.

Um 9.51 Uhr erschien RA von Heynitz.

Mit Sicherheit könne er jedoch heute sagen, daß die SS-Leute für jeden Häftling ein Blatt, für manche sogar eine Akte gehabt hätten. Der SS-Mann, der die Häftlinge aufgerufen habe, sei der Ranghöchste gewesen. Danach habe es geheißen, am anderen Morgen würde ein Transport abgehen.

Am anderen Tag hätten sie früh antreten müssen und hätten Kommißbrot erhalten. Zu Fuß hätten sie zum Zug laufen müssen. Es könne

aber auch sein, daß sie zunächst mit Bussen oder Lkw's nach Carpi gebracht worden seien, um dann zu dem aus Güterwaggons bestehenden Zug zu laufen.

Insgesamt seien sie etwa 500 Personen gewesen. Er erinnere sich an Kinder und auch an einen alten Senator aus Rom. In den Waggons habe Stroh gelegen, Toiletten hätten sie nicht gehabt.

Es könne sein, daß von Zeit zu Zeit Verpflegung verteilt worden sei. Die Waggons seien plombiert gewesen. Zu Trinken habe es nichts gegeben. Der Zug habe in längeren Abständen gehalten.

Er meine, der Transport sei vier Tage und 5 Nächte unterwegs gewesen. Er habe nicht gewußt, daß der Transport nach Auschwitz ginge. Auschwitz sei ihm kein Begriff gewesen.

Vor dem Ausladen in Auschwitz hätten die Wachen die Transportinsassen geheißen, ihre Namen auf ihr Gepäck zu schreiben, damit es ihnen später wieder ausgehändigt werden könne. Bei der Selektion seien mit ihm 95 oder 96 arbeitsfähige Transportinsassen ausgesucht worden. Er sei geschoren und tätowiert worden und dann in die Buna-Werke gekommen.

Jeden Monat habe es neue Selektionen gegeben; dabei seien oberflächliche körperliche Untersuchungen vorgenommen worden. Wegen einer Äußerung sei er ~~dem~~ Strafkommando, einem Kabelkommando, zugeteilt worden.

Bei Auflösung des Lagers habe er nach Gleiwitz laufen müssen, wo er in einen Zug verladen worden sei. Dieser Zug habe auf freier Strecke gehalten müssen, und die Häftlinge seien durch einen Wald weitermarschiert, wo Partisanen die SS-Wachen angegriffen und aufgerieben hätten, so daß er zusammen mit vielen anderen Häftlingen hätte flüchten können.

Bis Herbst 1945 habe er unter russischem Kommando noch arbeiten müssen und dann in die amerikanische Zone gehen können. Zwei in Deutschland lebende Schwestern von ihm seien nach Theresienstadt gekommen; von ihnen habe er nichts mehr gehört.

Auf Fragen der Sta:

Auf dem Transport nach Auschwitz seien vier oder fünf Menschen gestorben, darunter - wie er gehört habe - der Senator Levi.

Auf Fragenvon RA Meurin:

In Fossoli habe er noch seinen Paß gehabt, der ihm erst in Auschwitz abgenommen worden sei.

Er wisse nicht mehr, ob er in Fossoli in eine Baracke geführt worden sei, wo sich auch eine Kartei befunden habe.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.11 Uhr mit Dank entlassen.

Pause von 10.11 bis 10.31 Uhr.

Als 52. Zeugin erschien

Jenna, Clorinda, geb. Iana, ~~xx~~ 64 Jahre alt,
Hausfrau bei Verona,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, bekundete die Zeugin mit Hilfe des Dolmetschers folgendes:

Schon zu Kriegszeiten habe sie in Verona gelebt. Sie ~~habe ni~~ nicht ~~kein~~ als Jüdin im Sinne der Rassengesetze ~~gegolten~~. Mit ihrem jüdischen Ehemann und ihrem damals 11-jährigen Sohn habe sie in einem Versteck im Gebirge gelebt. Sie habe nicht gewußt, daß Mischehenpartner geschützt gewesen seien.

Am Morgen des 8. Juni 1944 sei ihr Ehemann im Gebirge von Republikanern verhaftet und in die Montorio-Kaserne gebracht worden. Sie habe sich gerade mit ihrem Schwager, der Lebensmittel für ihren Ehemann gehabt habe, auf dem Wege zu dieser Kaserne befunden, als ihr Ehemann in eine andere Kaserne in der Via Roma gebracht worden sei. Bei dieser Gelegenheit habe sie ihren

Ehemann, der noch nicht in SS-Händen gewesen sei, für einen kurzen Moment das letzte Mal gesehen. Nach dem weiteren Verbleib ihres Ehemannes habe sie vergeblich geforscht. Nach etwa zwei Wochen habe eine ihr unbekannte Frau ihr einen kleinen Zettel gebracht auf dem mit roter Schrift von der Hand ihres Ehemannes gestanden habe: 'Juden-Hölle, lieber verrückt werden oder sterben, ich brauche Medikamente!'. Die Frau, eine Wäscherin, die den Zettel unter schmutziger Wäsche gefunden habe, habe nicht gewußt, wo sich ihr Ehemann befindet.

befunden habe.

Wenig später habe ein Freund ihres Mannes, der in einem der SS-Dienststelle gegenüberliegenden Gebäude in Verona gewohnt habe, Rufe ihres Mannes vernommen, die aus einem vom Keller der SS-Dienststelle zu dem davorliegenden Bürgersteig führenden Luftschacht gedungen seien. Die Freunde hätten sich erkannt, und ihr Ehemann habe seinen Freund um Medikamente gebeten, wobei er auch erwähnt habe, daß er verhaftet sei.

Der Freund habe die Medikamente auch besorgt, sei aber beobachtet worden, als er diese mit einer Schnur in den Keller habe hinunterlassen wollen. Er sei daraufhin festgenommen und geschlagen worden. Auf seine Erklärung hin, daß er alter Faschist sei und seinem Freunde Jenna habe helfen wollen, sei er jedoch wieder entlassen worden. Dieser Vorfall habe sich wohl etwa 3 Wochen nach der Verhaftung ihres Ehemannes abgespielt.

Sie habe sich dann bemüht, einen Passierschein zu erhalten, mit dessen Hilfe sie zu dem verantwortlichen SS-Mann hätte vorgelassen werden können. Im Zuge dieser Bemühungen habe sie sich auch an einen hohen deutschen ^{Wehrmacht} Militäroffizier, einen Adligen, gewandt, der ihr zunächst erklärt habe, nichts tun zu können, da er keine guten Beziehungen zur SS habe. Trotzdem sei es diesem Offizier dann gelungen, ihr einen Passierschein zu beschaffen.

Aus LO 70 b -c- wurde der Zeugin das Schreiben vom 14. 7. 1944 zur Einsicht vorgelegt, woraufhin die Zeugin bestätigte, daß dieses Schreiben von ihr stamme und ihre Unterschrift trage.

- Es wurde verlesen aus
- / LO 70 b -c- Bl. 68, die beglaubigte Übersetzung des genannten Schreibens.
 - / Aus LO 70 b -c- Bl. 67, wurde verlesen das Schreiben der Präsidialkanzlei vom 24. 7. 1944.

Hierzu erklärte die Zeugin, daß sie von diesem Schreiben nichts erfahren habe.

Ferner wurden verlesen aus

- / LO 70 b -c- Bl. 65, die Bescheinigung des Sekretärs der Republikanischen faschistischen Partei, sowie
- / Bl. 73, die Ladung vom 12. 8. 1944 zur Entgegennahme einer Nachricht.

Hierzu erklärte die Zeugin, sie glaube, dieser Ladung nicht gefolgt zu sein.

Mit dem von dem Militäroffizier erhaltenen Passierschein habe sie die deutsche SS-Dienststelle aufgesucht. Hier habe man sie in die 3. Etage geschickt, wo sie einen Major der SS und einen Dolmetscher angetroffen habe. Der Dolmetscher habe sie nach ihren Wünschen ~~gag~~ gefragt. Sie habe erwidert, daß sich hier auf der Dienststelle ~~Rugero J e n n a~~ in Haft befindet, ohne zu erwähnen, daß der Verhaftete ihr Ehemann und was dieser von Beruf sei. Den Passierschein habe sie in der Hand gehalten. Nach der Übersetzung ihrer Worte habe ihr der Major den Passierschein aus der Hand gerissen und ihr einen Stoß versetzt, daß sie gegen die Wand getäumelt sei; dabei habe er zu dem Dolmetscher zwei Worte gesagt. Der Dolmetscher habe sie nun gefragt, wo sie den Passierschein her habe, und sie habe geantwortet, sie habe ihn von Bekannten erhalten.

Darauf sei der Major längere Zeit auf und ab gegangen mit auf dem Rücken verschränkten Händen und habe nach einer Weile gesagt: "Raus!". Der Dolmetscher habe sie rausgebracht und ihr dabei geraten, nicht wieder diese Treppe zu benutzen, wenn

ihr ihr Leben lieb sei. Der Major sei nicht sehr groß, von mittlerer Gestalt, mittelblond und bartlos gewesen. Daß er im Range eines Majors gestanden habe, wisse sie daher, daß ihn der Dolmetscher mit diesem Dienstgrad angeredet habe.

Der Dolmetscher habe den Offizier mit seinem deutschen Dienstgrad angeredet. Als sie den Passierschein bekommen habe, sei ihr gesagt worden, dies sei der Passierschein für den zuständigen Major.

Als der Zeugin ein Bild ~~ein~~ des Angeklagten vorgelegt werden sollte, widersprach RA Meurin der Vorlage eines einzelnen Bildes; vielmehr ~~dürfte~~ eine Fotografie des Angeklagten nur zusammen mit mehreren Bildern anderer Personen vorgelegt werden.

Die Sta teilte die Bedenken des Verteidigers nicht, erklärte sich aber bereit, eine Bildmappe herbeizuschaffen.

RA von Heynitz erklärte, der Angeklagte habe vorhin mit der Zeugin gesprochen, weil er sie für Frau Reggiani gehalten habe (Vor Verhandlungsbeginn hatte der Angeklagte die bereits anwesende Zeugin auf italienisch angesprochen und einige belanglose Worte mit ihr gewechselt, wie der ebenfalls anwesende ESTA Hauswald erklärte).

Der Angeklagte fügte hinzu, er habe die Zeugin für Frau Reggiani gehalten und meine wegen der großen Ähnlichkeit, die die Zeugin seiner Erinnerung nach mit der Zeugin Reggiani habe, fast auch jetzt noch, daß die Zeugin Frau Reggiani sei.

RA von Heynitz hat, der Zeugin zu übersetzen, daß der Angeklagte sie vorhin verwechselt habe.

Nochmals nach der Haarfarbe des Majors befragt, erklärte die Zeugin, dieser sei mittelblond gewesen und sein Gesicht von heller Hautfarbe.

Ins Protokoll wurde aufgenommen, daß die Verteidigung der Vorlage eines einzelnen Bildes des Angeklagten widerspreche und die Sta eine Entscheidung hierüber anheim stelle, aber die Vorlage einer

Bildmappe anbiete.

Auf die Frage von RA Meurin, ob ihr das kurze Gespräch mit dem Angeklagten vorhin eine Erinnerung an den damaligen Major vermittelt habe, erwiderte die Zeugin, daß damalige Gespräch sei zu lange her, höchstens erinnere sie ~~sieh-~~ die Statur des Angeklagten an den damaligen Major.

Pause von 11.32 bis 13.11 Uhr.

Die StA übergab dem Vorsitzenden eine Bildmappe mit den Fotografien verschiedener ehemaliger Angehöriger des RSHA sowie weitere einzelne Fotografien des Angeklagten aus den 30er Jahren.

Der Zeugin wurde aus der Bildmappe zu 1 Js 1/65 (RSHA) die ~~z~~ zweite Seite ~~wikk~~ mit 6 Lichtbildern verschiedener Personen vorgelegt. Sie erklärte hierauf, sie sei nicht sicher; es könne sein, daß Bild Nr. 11 oder Bild Nr. 17 ihren damaligen Gesprächspartner zeige. Die Zeugin ergänzte, auch die auf den beiden oberen Fotografien abgebildeten Personen kämen in Frage.

~~Die SS-Dienststelle~~ Die SS-Dienststelle habe sie dann nicht mehr betreten dürfen. Ihr Mann sei nach Bozen gekommen und sie habe ihn niemals wiedergesehen.

Hinsichtlich des Verhaftungsdatums müsse sie sich verbessern; es sei nicht der 8. 6., sondern der 8. 7. 1944 gewesen. Etwa 1 1/2 Monate später sei ihr Mann nach Bozen gekommen. Ihr Sohn besitze noch einen Brief ihres Mannes, in dem dieser geschrieben habe, daß er am nächsten oder übernächsten Tage abtransportiert werde. Auch Briefe ihres Mannes aus Bozen besitze ihr Sohn noch. Von Bozen sei ihr Mann nach Auschwitz gekommen und von dort nicht zurückgekehrt.

Im Keller der SS-Dienststelle in Verona sei ihr Mann nicht der einzige Gefangene gewesen; vielmehr sei der Keller voller Gefangener, und zwar hauptsächlich Juden, aber auch Nichtjuden - wie sie vom Hören-Sagen wisse - gewesen.

Auf Frage von RA Meurin:

Den Passierschein habe sie von dem Wehrmachtsoffizier durch Vermittlung anderer Personen bekommen. Wo der Offizier seine Dienststelle gehabt habe, wisse sie nicht. Sie sei mit dem Wehrmachtsoffizier auch einmal bekanntgemacht worden, jedoch habe sie den Passierschein erst später erhalten und die Mittelpersonen hätten ihr auch gesagt, daß sie mit dem Passierschein zu dem zuständigen Major gehen könne.

Als der Angeklagte verlangte, in das Protokoll aufzunehmen, die Zeugin habe bekundet, sie sei in das dritte Stockwerk der Dienststelle gewiesen worden, wo er nicht gesessen habe, sondern die Abwehr und z.B. Dr. H u e g e l, wurde seitens der StA darauf hingewiesen, daß die Zeugin von der 3. Etage gesprochen habe.

Befragt, ob sie in der 3. Etage oder im 3. Stockwerk gewesen sei, erklärte die Zeugin, sie wisse es nicht genau, aber sie habe nicht den Fahrstuhl benutzt, was sie wohl getan hätte, wenn sie 3 Treppen hätte steigen müssen. Sie wisse nur noch, daß sie damals sehr durcheinander gewesen sei, weil sie ja auch für sich selbst Befürchtungen gehegt habe. *Genau wie ni jidoch, daß der Major weder im Erdgeschoss noch im 1. Stockwerk gesessen habe, so sei also im 2. oder 3. Stockwerk gewesen.*

Auf Frage von RA von Heynitz:

Der Major, der ihr den Passierschein weggenommen habe, habe sich nur an den Dolmetscher gewandt, also nur Deutsch gesprochen.

Auf Frage des Angeklagten:

Der Dolmetscher sei mittelgroß gewesen; eine genauere Erinnerung habe sie nicht.

Der Angeklagte erklärte hierzu, dieser Dolmetscher müsse ~~Unter-~~ Kofler gewesen sein.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2. StPO und wurde im allseitigen Einverständnis mit Dank um 13.36 Uhr entlassen.

Pause von 13.36 bis 13.41 Uhr.

Als 53. Zeuge erschien

S e n a , Felice, 62 Jahre alt,
Polizeibeamter i.R. in Verona,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, bekundete der Zeuge mit Hilfe des Dolmetschers folgendes:

Er sei seit 1930 Polizeibeamter. 1938 sei ~~der~~ mit der Ausführung von Ermittlungsaufträgen befaßt gewesen. 1938 habe es die ersten Judengesetze gegeben. Darin sei z.B. Volljuden verboten worden, eine Haushälterin zu beschäftigen oder ein Radio zu besitzen. Mischlinge hätten zwar ein Radio besitzen, jedoch nur einen bestimmten Sender hören dürfen. Verfahren seien jedoch bei Verstößen gegen diese Bestimmungen nicht eingeleitet worden.

Dies habe sich nach dem 8. September 1943 geändert. Jetzt seien die Deutschen gekommen und alle Juden hätten gewissermaßen in "Hab-acht"-Stellung gestanden. Er habe die Aufsicht über alle Juden in seinem Dienstbereich gehabt.

Es habe eine allgemeine Unruhe gegeben. Judenrazzien seien durchgeführt worden.

In den italienischen Behörden habe sich personell viel geändert. So seien die Quästoren ausgetauscht worden, weil die alten nicht das Vertrauen der Deutschen besessen hätten. Faschisten seien in Quästorenstellungen aufgerückt, z.B. auch Offiziere der ~~Brigata~~ nera. Auch die Präfekten seien ausgewechselt worden.

Dr. Galiano sei sein unmittelbarer Vorgesetzter gewesen. Ob die italienischen Behörden von deutscher Seite Befehle bekommen hätten, wisse er nicht, da er ein untergeordneter Beamter gewesen sei. Ggf. dürftendie Quästoren deutsche Befehle erhalten haben.

Jeder sei jedoch bemüht gewesen, Anordnungen nach unten weiterzuschreiben. So habe Dr. Galiano wohl seine Anordnungen vom Quästor

bekommen und diese an ihn, den Zeugen, weitergegeben. Allgemein sei man aber bemüht gewesen, die Juden zu warnen und zu retten.

RA J e n n a habe er gekannt, auch dessen Schwester. RA Jenna sei evakuiert gewesen und an seinem Zufluchtsort von der Bevölkerung geschützt worden, wie er vom Höhrensagen wisse.

Auch ~~Caesare~~ V e r l e n g o sei ihm bekannt gewesen. Er sei völlig überrascht gewesen, als er gehört habe, daß dieser alte alleinstehende Mann festgenommen und abtransportiert worden sei. Dies sei nicht durch ihn oder seine Leute geschehen; italienische Polizisten hätten niemals Juden festgenommen. Auch Bus-transporte von Juden habe er nicht nach Fossoli begleitet. Das Lager Fossoli habe er nicht gekannt, auch nicht als italienisches Lager.

Er sei Maresciallo gewesen; dies sei der höchste Unteroffiziersrang.

Er erinnere sich, daß er den Auftrag gehabt habe zu klären, ob sich ~~Caesare~~ Verlengo noch in seiner Wohnung befindet.

Es wurde verlesen aus

/ LO 70 b -b- Bl. 85.

Der Zeuge bestätigte nach Übersetzung, daß der Bericht von ihm stamme. Ihm sei nicht bekannt gewesen, wo sich die deutsche einschlägige Dienststelle befunden habe; es habe viele deutsche Dienststellen in Verona gegeben.

Es wurde verlesen und dem Zeugen übersetzt aus

/ LO 70 b -b- Bl. 108 der Bericht des Zeugen vom 7. 4. 1944.

Der Zeuge erklärte hierzu, die darin genannte Dienststelle habe er angeben können, weil sie ihm von der Ehefrau des Festgenommenen mitgeteilt worden sei; diese sei zu ihm gekommen und habe ihm berichtet, wo ihr Ehemann hingebbracht worden sei. Dies sei übrigens ein besonders krasser Fall gewesen, über den er durch seinen Bericht seine Vorgesetzten habe unterrichten wollen.

Was auf seinen Bericht hin geschehen sei, wisse er nicht. Erst nach dem Kriege habe er von Frau Volterra erfahren, daß ihr Mann nicht zurückgekehrt sei.

Auf Anregung der Sta wurde verlesen aus

/ LO 70 b -b- Bl. 17 und 20, Berichte des Zeugen vom 2. 3. und 28. 2. 1944.

Zu dem Bericht vom 2. 3. 1944 erklärte der Zeuge, diese Auskunft müsse er bekommen haben, als er habe feststellen sollen, ob der Betroffene sich noch in seiner Wohnung befindet. Zu dem Bericht vom 28. 2. 1944 bestätigte der Zeuge, daß es sich um seine Unterschrift handele.

Der weiteren Anregung der Sta, aus LO 70 b -c- Bl. 62 zu verlesen, entsprach das Gericht nicht.

Auf Fragen des Angeklagten:

Er sei ein Jahr früher als nötig pensioniert worden, und zwar auf seinen Antrag aus gesundheitlichen, nicht aus politischen Gründen.

Sein Dienst im politischen Bereich der Polizei sei ihm in Italien niemals zum Vorwurf gemacht worden.

Höhere faschistische Beamte, jedenfalls die unter den Deutschen eingesetzten Quästoren, seien nach dem Kriege verhaftet und Verfahren unterworfen worden.

Auf die Erklärung des Vorsitzenden, das Gericht beabsichtige, den Zeugen wegen des Verdachts der Tatbeteiligung unbeeidigt zu lassen, wies die Sta auf die unterbliebene Belehrung gemäß § 55 StPO und den Umstand hin, daß es keine Anhaltspunkte gäbe, die den Zeugen der Beihilfe zum Mord verdächtig erscheinen ließen.

Es erging der Gerichtsbeschuß, daß der Zeuge gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt bleibe.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge mit Dank um 14.34 Uhr entlassen.

Der Dolmetscher, EStA Hauswald, wurde ebenfalls entlassen.

Als 54. Zeuge erschien

Kriminalhauptmeister K a u p
aus Hagen, mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, bekundete er:

1967 sei er beim Dezernat 15 in Dortmund gewesen. Auf Veranlassung der StA Dortmund habe er an der Vernehmung der Frau Nina C r o - v e t t i teilgenommen. Die Zeugin Crovetti sei der StA Dortmund durch Fräulein Dr. Ravenna benannt worden. Die Anhörung der Frau Crovetti sei in Mailand erfolgt, ihre Aussagen seien auf Tonband aufgenommen worden. Die Tonbänder habe er mit nach Dortmund genommen und sie in mehrwöchiger Arbeit geschrieben, soweit die Aufnahmen hörbar gewesen seien. Frau Crovetti habe fließend Deutsch gesprochen.

Von den Bekundungen der Frau Crovetti sei ihm in Erinnerung, daß sie in Sondrio verhaftet und über San Vittore nach Fossoli gebracht worden sei, wo sie bis August 1944 geblieben sei. In der dortigen Schreibstube sei sie für die Lagerleitung tätig gewesen.

Sie habe Transportlisten zu schreiben gehabt. Haage sei mit einem Stoß blauer Mappen zu ihr gekommen, wenn ein Transport habe abgehen sollen. Haage habe ihr befohlen, anhand der Mappen Listen für den Transport zu schreiben.

T i t h o sei Lagerleiter gewesen und habe die Listen zu unterschreiben gehabt. Die Listen habe sie mit den Mappen an Haage zurückgegeben.

Der Name B e r k e f e l d sei der Zeugin in Erinnerung gewesen, weil sie, als eine geschiedene Frau Berkefeld, von Haage einmal gefragt worden sei, ob Berkefeld ihr geschiedener Mann sei. In der Lichtbildmappe habe die Zeugin Crovetti Berkefeld nicht erkennen können.

Vor Abgang des letzten Transportes habe man sie gefragt, in welches Lager sie wolle.

Die Weisungen hinsichtlich der Transportlisten habe sie von Haage bekommen, der seinerseits Befehle von Leuten aus Verona erhalten habe; auch Titho habe da nichts zu befehlen gehabt.

Was die Zeugin über Fernschreiben aus Verona geäußert habe, wisse er nicht mehr.

Der Name "B o ß h a m m e r" sei der Zeugin nicht unbekannt gewesen, sie habe aber keine zeitlichen Angaben machen können.

Wieviele Durchschläge der Transportlisten die Zeugin habe herstellen müssen, wisse er nicht mehr.

Wenn ein Transport bevorbestanden habe, sei ihr das Listen-schreiben von Haage angekündigt worden etwa mit den Worten, das Lager würde nun wieder "eine schöne Gruppe" los.

Vor Zusammenstellung eines Transportes seien immer Leute aus Verona von H a r s t e r gekommen, der selbst auch einmal im Lager gewesen sei.

Auch die Listen für die 70 in Fossoli Erschossenen habe sie schreiben müssen.

K o c h habe sie beschrieben als einen Mann mit rötlichem Gesicht und rötlichem Haar, der sie "olle Giftschlange" geschimpft habe.

Zwischen durch befragt, erklärte der Zeuge, an einen Maurizio L u z z a t t o erinnere er sich dem Namen nach und daran, daß er diesen als Zeugen in Mailand gehört habe.

Aus

/ LO 49 wurde dem Zeugen der Bericht über die Vernehmung des Maurizio Luzzatto vorgehalten.

Der Zeuge erklärte, er erinnere sich, daß Luzzatto die Widerstands kämpfer gewesen sei.

Weiter nach den Bekundungen der Frau Crovetti befragt, erklärte der Zeuge, sie habe von einer besonderen Baracke für Mischlinge und Mischehenpartner in Fossoli gesprochen.

Beim Abtransport seien in ihrem Waggon etwa 40 Personen gewesen.

Die Zeugin habe auch einen Ausspruch Haages wiedergegeben, daß überall mit den Juden noch "ein kleines Auschwitz" gemacht werde, wenn der Krieg verloren gehen würde.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge auch die Bekundung der Frau Crovetti auf Seite 8 der Vernehmung vom 29. 6. 1967 über die Äußerung Tithos gegenüber der Mutter eines kranken Kindes, wobei Titho gesagt habe, "die werden doch alle verräuchert".

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, daß er anlässlich der Vernehmung des verstorbenen Zeugen von Thadden einen Vermerk unterschrieben habe, über eine Erklärung des Zeugen von Thadden, sein Amt habe bei der Judengesetzgebung in Italien nicht mitgewirkt. Weshalb diese Bekundung des Zeugen von Thadden in Vermerkform gehalten und nicht in die Vernehmung aufgenommen worden sei, wisse er nicht mehr.

Auf Fragen der Sta:

Frau Crovetti sei mit einem Arrier verheiratet gewesen. Wo dieser gelebt habe, wisse er nicht.

Frau Crovetti habe auch Namen von aus Auschwitz nicht zurückgekehrten genannt, darunter auch Arthur Recktor.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge die Bekundungen der Frau Crovetti im zweiten Absatz auf Seite 2 ihrer Vernehmung vom 29. 6. 1967.

Auf Fragen des Angeklagten:

Die Ermittlungen in Italien habe er als Angehöriger des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen geführt.

Er wisse weder, daß von Thadden gegen eine Kaution von 2 Millionen DM auf freiem Fuß gewesen sei, noch, daß der Angeklagte sich noch auf freiem Fuße befunden habe, als bereits 1 1/2 Jahre lang gegen

ihn ermittelt worden sei. Es sei ihm nicht bekannt, daß STA
O b l u d a gegen eine Verhaftung des Angeklagten gewesen sei.

Als der Angeklagte von dem Zeugen wissen wollte, weshalb das
Verfahren gegen ihn, den Angeklagten, nach Berlin abgegeben
worden sei, wurde er von RA Me u r i n "zurückgepfiffen".

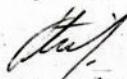
Der Zeuge wurde vereidigt und im allseitigen Einverständnis um
15.12 Uhr entlassen.

Auf den Zeugen S c h a f f r a t h wurde im allseitigen
Einverständnis verzichtet.

Schluß der Sitzung 15.14 Uhr.


(Hölzner)

Erster Staatsanwalt


(Stief)

Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
30. Verhandlungstag - 28. Februar 1972
Beginn: 13.14 Uhr

Der für 11.00 Uhr vorgesehene Verhandlungsbeginn mußte verschoben werden, weil die Zeugin T r e p t o w aus Stuttgart wegen Nebels nicht rechtzeitig hatte anreisen können.

Von den Verteidigern war nur RA von H e y n i t z anwesend.

Als 55. Zeugin erschien

G e m b i c k i , Anna, geb. Adler, 58 Jahre alt,
Krankenschwester in Wiesbaden,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

BElehrt:

Sie sei Jüdin, in Innsbruck geboren und habe vor dem Kriege in Italien gelebt. Sie sei mit einem deutschen Juden verheiratet gewesen, der 1936 in Österreich verhaftet worden sei. Nach einer Verurteilung zu Zuchthaus habe er aus einem KZ flüchten und nach England gehen können; er habe überlebt. Die Ehe sei jedoch geschieden.

Sie sei nach Verhaftung ihres Ehemannes zunächst nach Innsbruck und dann nach Mailand gegangen. Bei Erlaß der Judengesetze sei sie geflüchtet, vorübergehend nach Malta gegangen und von dort nach Italien zurückgekehrt.

Dort sei sie wohl 1940 interniert, im Juli 1943 aber wieder freigelassen worden.

Ende 1943 sei sie in Mailand von Italienern erneut verhaftet worden. Sie sei in die politische Abteilung des Gefängnisses San Vittore eingeliefert und dreimal vernommen worden, zuerst durch Italiener, danach durch Deutsche. Bei ihrer Verhaftung habe sie falsche Papiere gehabt. Ihr damals knapp 3 Jahre altes Kind sei bei ihr im Gefängnis gewesen.

In San Vittore sei sie etwa 5-6 Wochen geblieben und Ende März oder schon im Februar 1944 nach Fossoli gekommen. Mit ihr seien etwa 60-70 Personen per Bus, Zug und wieder Bus nach Fossoli transportiert worden. Es sei nicht die erste Gruppe gewesen, die von San Vittore nach Fossoli verlegt worden sei.

Das Lager sei von Italienern bewacht gewesen, SS-Leute habe sie erst vor Abgang eines Transportes gesehen. An irgendwelche Aufnahmeformalitäten in Fossoli erinnere sie sich nur dunkel. Während ihrer Zeit in Fossoli habe ein Transport das Lager verlassen. Aus Erzählungen habe sie damals schon gewußt, daß Auschwitz ein Vernichtungslager sei.

Vor ihrem Abtransport hätten die für die den Transport vorgesehenen Lagerinsassen antreten müssen und ein SS-Mann habe erklärt, sie würden nach Deutschland kommen, dort arbeiten und es viel besser haben als in Fossoli. Gemessen an dem später in Auschwitz Erlebten sei Fossoli jedoch ein "kleines Paradies" gewesen.

Ein lagerfremder SS-Mann habe anhand von Listen die Transportinsassen einzeln namentlich aufgefunden. Es könne sein, daß der Transport am 16. 5. 1944 abgegangen sei.

Sie habe über Geld verfügt und sich damit noch in Fossoli Verpflegung kaufen können; unterwegs sei zwar etwas Verpflegung verteilt worden, aber es sei zu wenig gewesen, so daß die Transportinsassen Hunger und Durst gelitten hätten.

Der Transport sei mindestens 5 Tage unterwegs gewesen; schon in Verona habe es einen langen Aufenthalt gegeben und in der Tschechei sei der Zug hin- und hergefahren; sie erinnere sich, zweimal durch Karlsbad gefahren zu sein.

Auf dem Bahnhof Carpi seien die Transportinsassen noch einmal gezählt und dann in die Güterwaggons geschubst worden. Diese hätten keine Toiletten gehabt. Der Zug habe einige Male gehalten, wobei die Transportinsassen unter Bewachung ihre Notdurft hätten verrichten können.

Der Deutsche, der vor der Abfahrt die Transportinsassen namentlich aufgerufen habe, habe "sehr arisch" ausgesehen. Sie habe gehört, daß er mit Obersturmführer oder Sturmbannführer angeredet worden sei. Er habe eine Brille ~~z~~ getragen und sei blond gewesen. Auf einem Bild würde sie ihn wohl nicht wiedererkennen. Er habe ein Stöckchen getragen. Daß die Wachmannschaften große, dicke Stöcke getragen hätten, wisse sie nicht; geschlagen worden sei mit solchen jedenfalls nicht. Der blonde Offizier sei nicht mit dem Transport gefahren.

In ihrem Waggon seien etwa 50-70 Personen gewesen. Es sei nicht genügend Platz gewesen, daß sich alle hätten hinlegen können. In Verona sei ~~ein~~ ein Waggon mit tripolitanischen Juden angehängt worden, ~~da~~ aber wohl nur bis Innsbrück mitgeführt worden sei. Am ersten oder letzten Waggon habe in italienischer Sprache gestanden: Zielort Auschwitz. Bei einem Rangieraufenthalt in der Tschechei habe ihr ein Bahnarbeiter in gebrochenem Deutsch gesagt, sie kämen alle nach Polen und würden dort vergast werden.

In ihrem Waggon seien zwei sehr alte Männer während des Transports gestorben. Die Leichen seien bis Auschwitz im Waggon geblieben. Sie wisse, daß ein dritter Mann in einem anderen Waggon gestorben sei. Ihr Sohn sei mit ihr zusammen in einem Waggon gewesen. Wegen der zuwenigen Gelegenheit unterwegs hätten die Insassen ihre Notdurft auch im Waggon verrichten müssen, so daß es im Laufe der Zeit sehr gestunken habe.

Bei der Selektion in Birkenau seien etwa 70 arbeitsfähige Frauen ausgesucht worden. Ihr Sohn sei Hand in Hand mit einem anderen Kind und dessen Mutter gegangen. Sie - von Mengele auf die Seite der Arbeitsfähigen gewiesen - habe zu ihrem Kind gehen wollen, worauf Mengele zu ihr gesagt habe, sie komme noch früh genug dorthin, wo ihr Kind hinkomme. Sie kenne keinen Überlebenden ihres Transportes. Von ihrem Transport seien mehr Männer als Frauen selektiert worden.

Ihre Freundin Charlotte Sander sei am Lago Maggiore umgekommen. Ihr sei erzählt worden, Saev ecke und drei andere aus dem Hotel "Regina" seien für ihren Tod verantwortlich.

Die Zeugin blieb unbefreit gemäß § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.47 Uhr mit Ank entlassen.

Pause von 13.48 bis 14.29 Uhr.

Als 56. Zeugin erschien

T r e p t o w , Senta, verw. Reggiani, geborene Wilhelms, 53 Jahre alt,
Hausfrau in Fornsbach,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt:

Sie sei in Hannover geboren und habe im Juli 1942 zum ersten Mal geheiratet, und zwar in Italien einen arischen Italiener; auch sie selbst sei keine Jüdin. Als ihr Mann eingezogen ^{worden} sei, sei sie in ihrem damaligen Wohnort nahe Perugia geblieben.

Mit deutschen Juden habe sie Kontakt bekommen, als ihr ihre Schwägerin berichtet habe, daß in der Nähe deutsche Juden "frei interniert" seien. Diese Juden habe sie aufgesucht und dabei den früheren Brauereibesitzer Berg aus Köln kennengelernt, der damals aus Südalien gekommen sei und in Todesangst gelebt habe. Er habe geäußert, daß die Juden verloren seien, wenn die Deutschen kämen.

Dies sei wohl im Januar 1943 gewesen. Unter den "frei internierten" Juden ^{hatten} sich auch eine alte Frau und zwei bis drei kleine Kinder befunden. Sie habe sich um diese Leute gekümmert und sie mit Lebensmitteln versorgt. Von der italienischen Judengesetzgebung habe sie keine Kenntnis gehabt.

Ein dann eintreffender deutscher Vortrupp habe sie gebeten zu dolmetschen, weil doch mit Hilfe eines richtigen Dolmetschers Härten vermieden werden könnten. Daraufhin habe sie sich zur Verfügung gestellt und sei mit der Zeit immer häufiger in Anspruch genommen worden. Das Außenkommando Perugia habe sich zu

dieser Zeit erst formiert, H e r b s t sei noch nicht dort gewesen. Auf Drängen sei sie bei der Dienststelle geblieben, weil sie gesehen habe, daß sie als Dolmetscherin einiges habe abwenden können.

Es müsse im November 1943 gewesen sein, als die etwa 10-12 "frei internierten" Juden mit der Bahn nach Perugia gebracht und in das dortige Gefängnis eingeliefert worden seien. Dort hätten sich insgesamt etwa 50 von Italienern bewachte Juden befinden. Nach Kräften habe sie sich für diese Juden weiter verwandt, wobei ihr Herbst freie Hand gelassen habe, obwohl er von ihrer Unterstützung gewußt habe. Nach Mischehenpartnern sei damals nicht gefragt worden.

F o g e l in Padua sei unter besonderen Umständen entlassen worden; er habe zu den letzten im Gebiet von Padua lebenden Juden gehört.

In Perugia sei sie bis Mitte 1944 geblieben und dann mit der Dienststelle nach Padua gegangen, weil sie im Ungewissen gewesen sei, was sich in Perugia ereignen könne.

Herbst sei bis September/Oktober 1944 in Padua geblieben. Sein Nachfolger sei der Angeklagte gewesen. Als es geheißen habe, daß Herbst wegkomme, sei dies ein großer Schreck für die Angehörigen des Außenkommandos gewesen. Sie habe den Eindruck gehabt, man habe gewußt, daß Herbst Juden begünstigt hatte. Der Angeklagte habe dies nicht ausgesprochen, "aber das Fluidum war dahingehend".

Unter dem Angeklagten habe sie nicht mehr gedolmetscht. Dieser habe ihr nicht getraut. Sie hätte sich nun gerne abgesetzt und habe darum B'kannte in Mailand aufgesucht. Der Angeklagte habe ihr jedoch zwei SD-Leute und einen Pater mitgegeben, die sie von ihren Bekannten in Mailand wieder weggeholt hätten. Bei ihrer Rückkehr habe der Angeklagte geäußert: "Jetzt haben wir Sie wieder, mein Täubchen!". Sie habe sich bedroht gefühlt, ständig sei jemand in ihrer Nähe gewesen.

Bei dem Angeklagten habe sie immer das Gefühl gehabt, es könne ihr etwas passieren. Daher habe sie sich an die die Dienststelle bewachenden Studenten, die allerdings mehr Partisanen als Wachen gewesen seien, gewandt und diese hätten ihr für den Notfall Hilfe zugesagt.

Über die Arbeit des Außenkommandos und die des Angeklagten könne sie nichts sagen, da sie nicht mehr in der Dienststelle tätig gewesen sei.

Als sie einmal an Diphtherie erkrankt gewesen sei, habe der Angeklagte verboten, daß sie Pflege, einen Arzt, Medikamente und Verpflegung bekomme. Lina, die Freundin von S c h m i t z , habe heimlich einen Arzt zu ihr gebracht, dafür sei sie von dem Angeklagten "gekidnapt" worden. Sie sei plötzlich verschwunden gewesen und man habe ihr Fahrrad verlassen aufgefunden. Als sie den Angeklagten daraufhin angesprochen habe, habe sich dieser zunächst unwissend gestellt, dann aber gesagt: 'Sie sitzt; sehen Sie zu, daß Ihnen nicht das gleiche passiert!'.

Sie habe den Angeklagten für einen Menschen mit Minderwertigkeitskomplexen gehalten. Auf sich allein gestellt, habe er nichts vermocht, zusammen mit anderen habe er brutal sein können.

Der Angeklagte habe einen Österreicher namens N o h a m e r auf sie angesetzt, der einen geringeren Rang als Sturmbannführer gehabt habe.

Es sei möglich, daß Herbst vor seinem Weggang leicht erkrankt gewesen sei. Sie wisse nichts davon, daß der Angeklagte Herbst aufgesucht habe. Bei seinem Weggang habe Herbst Angst gehabt wegen seines Verhaltens in Perugia. Einen Freundschaftsbesuch habe x der Angeklagte Herbst sicher nicht gemacht.

Es sei ihr unbekannt, daß Herbst vor seinem Weggang nach Venedig gefahren wäre. Herbst habe nicht Autofahren können,

ebensowenig wie der Angeklagte, und es wäre damals kaum möglich gewesen, sich von einem Chauffeur nach Venedig fahren zu lassen.

Unter Herbst habe sie in Padua noch gedolmetscht und auch Schriftverkehr übersetzt.

Die SS-Offiziere seien von den Italienern mit "Signor Comandante" angeredet worden. Mit "Commandante" sei jeder ange- sprochen worden, von dem die Italiener meinten, daß er etwas zu sagen habe. Die SS-Dienstgrade seien ihr nicht geläufig gewesen.

Auf Fragen der StA:

In Perugia habe sie Judenerlasse gesehen, die unter "Geheime Reichssache" gelaufen seien.

Mitte 1944 habe die Präfektur in Perugia beim Außenkommando angefragt, was mit den dort noch befindlichen Juden geschehen solle und vorgeschlagen, die Juden nach Norden abzutransportieren. Die Präfektur habe weiterhin angeregt, sich deshalb mit Verona in Verbindung zu setzen, da der Präfektur keine Fahrzeuge zur Verfügung ständen.

Die diesen Vorgang betreffenden Schriftstücke habe sie an sich genommen und zu Hause verbrannt. Herbst habe zusammen mit Schott überlegt, was mit den Juden geschehen könne. Herbst habe ihr versprochen, daß die Juden nicht nach Norden abtransportiert würden. Erst später habe sie erfahren, daß die Juden auf der Insel im Trasimenischen See geblieben seien.

Die vorgesetzte Dienststelle sei für Herbst Verona gewesen; von dort seien ^{alle} Befehle gekommen.

Als die Dienststelle Padua geräumt worden sei, sei erwogen worden, diese niederzubrennen. Die deutschen Dienststellen- angehörigen hätten sich dann mit Pkw's und Lkw's Richtung Villach abgesetzt; sie sei mit ihnen gegangen. Auf dem Katschberg habe man sich getrennt und der Angeklagte sei von einem

Wagen zum anderen gegangen, jedoch habe ihn keiner mitnehmen wollen, weil ihn keiner habe leiden können. Schließlich sei er zu ihr gekommen, aber auch sie habe ihn abgewiesen, obwohl er von seiner Frau und seinen drei Kindern gesprochen habe. Sie meine, er sei mit einem kleinen Handwagen zurückgeblieben.

Ihr gegenüber habe sich der Angeklagte über seine Einstellung zum NS-Regime nicht ausgelassen. Als strammen SS-Führer könne sie sich den Angeklagten nicht vorstellen. Allerdings sei auch nicht mehr viel zu befehlen gewesen.

Sie halte es für ausgeschlossen, daß die deutsche Wehrmacht gegen Ende des Krieges bei Gelegenheit SS-Leute erschossen hätte.

Der Angeklagte sei gern Motorrad gefahren; ob er bei der Flucht ein Motorrad benutzt habe, wisse sie nicht. Er habe eine grüne Uniform getragen. Genauere Unterschiede zwischen den Uniformen habe sie nicht gekannt.

Auf Fragen von RA von Heynitz:

Es sei ihr unbekannt, daß Herbst asserviertes Gold an einen SS-Offizier herausgegeben hätte.

Die Papiere in Perugia habe sie ohne Herbst's Wissen vernichtet. Dabei habe es sich um Anfragen und Anregungen des Präfekts von Perugia an Herbst gehandelt. Sein Vorschlag sei gewesen, die Juden nach Norden abtransportieren zu lassen mit Ausnahme einer einzelnen Jüdin, die die Freundin des Präfekten gewesen sei.

In Padua habe sie aus Kreisen der Dienststelle gehört, Herbst seien die Schulterstücke abgerissen worden. Daraufhin habe sie große Angst bekommen.

Wenn es stimme, daß der Angeklagte Herbst in Padua aufgesucht habe, so sei es möglich, daß sie gerade bei Herbst gewesen sei.. Im Laufe der Zeit habe sie sich mit Herbst geduzt. Darauf RA von Heynitz: "Ahahhhh!!!".

Auf Fragen des Angeklagten:

Nohammer habe ihr gesagt, der Angeklagte habe ihn auf sie angesetzt. Nohammer sei auch auf eine andere Frau angesetzt worden, die im Verdacht gestanden habe, Partisanenkontakte zu haben. ~~Es~~

In gewissem Sinne sei Padua ein Partisanenzentrum gewesen, weil sich dort eine Universität befunden habe.

Sie erinnere sich nicht, daß der faschistische Kreisleiter auf offener Straße erschossen worden sei, aber so etwas sei durchaus möglich gewesen.

Der Name C a r i t à sei ihr bekannt.

Auch an den Feldgeistlichen G e r m a n o erinnere sie sich. Es sei ihr nicht bekannt, daß dieser den Angeklagten gebeten hätte, in Mailand Geiseln auszutauschen.

Unbekannt sei ihr, daß der Bischof von Padua den Angeklagten aufgesucht hätte, um diesem zu danken.

Ammon und Kofler habe sie gekannt; wo diese jetzt leben, wisse sie nicht. Den Peugeot-Pkw der Dienststelle Padua habe sie gekannt; ob ihn der Angeklagte zur Flucht benutzt habe, wisse sie nicht.

Es sei möglich, daß der Angeklagte Auto fahren können, sie habe ihn jedoch niemals am Steuer gesehen.

An Khaki-Uniformen erinnere sie sich nicht. Den wahren Grund für Herbst's Ablösung habe sie nicht gekannt; sie habe lediglich vermutet, daß er wegen seines Verhaltens in Perugia abberufen sei, welche Vermutung ja wohl nahegelegen habe.

Es sei ihr unbekannt, daß S c h m i t z und H i n t e r - k e u s e r wegen Asservaten-Unterschlagung bestraft worden seien.

Der Angeklagte erklärte, er habe die Zeugin als Dolmetscherin nicht gebraucht, weil die Sachbearbeiter Kofler und Ammon die italienische Sprache beherrscht hätten.

"Er auch" erklärte RA von Heynitz auf den Angeklagten zeigend, der sich beeilte, einige Worte auf Italienisch an die Zeugin zu richten.

Auf Vorhalte seitens des Angeklagten, erklärte die Zeugin, sie habe keine Aversion gegen ihn gehabt, weil sie nicht mehr als Dolmetscherin herangezogen worden sei, sondern weil sie Angst vor ihm gehabt habe, nachdem er verböten habe, ihr Verpflegung und Getränke zu geben, als sie mit 40 Grad Fieber zu Bett gelegen habe.

Der Angeklagte beharrte darauf, die Aversion der Zeugin gegen ihn röhre daher, daß er Herbst abgelöst habe. RA v. Heynitz hielt das gar für "einen klaren Fall".

Auf Frage eines Geschworenen:

Der Angeklagte habe zunächst gesagt, er wisse es nicht, als sie ihn nach dem Verbleib von Lina gefragt habe. Erst später habe er eingeräumt, daß Lina eingesperrt sei.

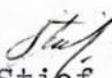
Die Zeugin blieb unbeteidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 15.40 Uhr mit Dank entlassen.

Schluß der Sitzung 15.41 Uhr.

Nach Schluß der Sitzung wurde erneut - wie bereits etwa 10 Tage zuvor - gegenüber dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter angeregt, die Verteidiger in der Hauptverhandlung nach eventuellen weiteren Beweisanträgen zu fragen und ihre Antwort in das Sitzungsprotokoll aufnehmen zu lassen.


Hölzner

Erster Staatsanwalt


Stief

Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
31. Verhandlungstag - 29. Februar 1972
Beginn: 9.46 Uhr

Als sachverständiger Zeuge erschien

O p i t z , Alfred, 57 Jahre alt,
Leiter der Archive des Internationalen Suchdienstes
Arolsen,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt:

Der Ursprung seiner Dienststelle gehe zurück auf eine Anordnung des Alliierten Hauptquartiers aus der Zeit 1943/44; bereits damals habe man die Absicht gehabt, die Insassen der Konzentrationslager zu erfassen.

Unter den vom Suchdienst erfaßten Dokumenten seien drei Gruppen zu unterscheiden:
1. KZ-Dokumente, (3 1/2 Millionen Karteikarten)
2. Unterlagen über Fremdarbeiter
3. Unterlagen über displaced persons.

Sämtliche Dokumente seien verkartet in etwa 36 Millionen Karteikarten.

Die Mitarbeiter des Suchdienstes kämen aus den verschiedensten Berufen, Beamte seien nicht darunter.

Nur noch etwa 5-8% aller Anfragen seien wirkliche Suchfälle; alle übrigen Anfragen würden zu Beweiszwecken bei der Verfolgung von Ansprüchen an den Suchdienst gerichtet.

Auf Frage des Angeklagten:

Die Euthanasie-Opfer seien in Arolsen nicht erfaßt.

Aus LO 73 -f- wurde dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt das Auschwitz-Kalendarium 44/45.

Er erklärte hierzu, daß das Kalendarium sei von einer Custodin des Staatlichen Museums von Auschwitz erstellt und von Arolsen überprüft worden. Wesentliche Abweichungen seien niemals festgestellt worden.

Das KZ Auschwitz habe verschiedene Nummernserien vergeben, jedoch im Gegensatz zu anderen KZ's jede Nummer nur einmal.

Anhand des Kalendariums und der im Band CXXXVII zusammengefaßten Unterlagen äußerte sich der sachverständige Zeuge wie folgt:

Von den 700 Personen des am 2. 6. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 128 selektiert worden; 5 Männer und 6 Frauen seien beim ITS ^{als Überlebende nach Kripend} in Erscheinung getreten.

Von den 650 Personen des am 26. 2. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 95 Männer und 29 Frauen selektiert worden; 8 Männer und 3 Frauen seien beim ITS ^{als Überlebende nach Kripend} in Erscheinung getreten.

Von den 604 Personen des am 10. 4. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 154 Männer selektiert worden; nur 3 Männer seien beim ITS ^{als Überlebende nach Kripend} in Erscheinung getreten. Es sei ohne weiteres möglich, daß es jeweils mehr Überlebende gäbe als beim ITS in Erscheinung getreten seien. Er sei nicht in der Lage, Mindestzahlen von in Auschwitz umgekommenen Deportierten zu nennen.

Auf Frage der Sta:

Alle ins Lager übernommenen Juden hätten eine Nummer bekommen, die zur Vergasung bestimmten seien ohne Nummer geblieben.

Von den 575 Personen des am 23. 5. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 186 ^{Männer} und 70 Frauen selektiert worden; 7 Männer und 7 Frauen seien beim ITS in Erscheinung getreten.

Von den etwa 1000 Personen des am 30. 6. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 180 Männer und 95 Frauen selektiert worden; 3 Männer und 4 Frauen seien beim ITS in Erscheinung getreten.

Von dem am 6. 8. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 80 Männer und 21 Frauen selektiert worden; 4 Männer und 6 Frauen seien beim ITS in Erscheinung getreten, zu denen später noch 9 Männer hinzugekommen seien.

Von dem am 28. 10. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 33 Männer und 5 Frauen selektiert worden; 4 Personen seien beim ITS in Erscheinung getreten.

Bei dem Appell vom 17. 1. 1945 in Auschwitz seien 4473 Männer und 6196 Frauen gezählt worden, unter ihnen 111 italienische Juden.

Da es schon ~~zuvor~~ zuvor große Evakuierungen Richtung Westen gegeben habe, könne er nicht bekunden, daß die übrigen italienischen Juden verstorben seien.

Hinsichtlich der italienischen Mischehenpartner müsse er sich auf aus Italien erhaltene Listen mit Informationen, die überprüft worden seien, stützen.

Danach seien die im StA-Vermerk vom 24. 2. 1972 unter Nummer 1, 2, 4, 5, 9, 11, 19, 21-34, 37, 45 und 52 genannten Personen in der Deportation verstorben.

RA von Heynitz wollte wissen, wie es zu der unter Nr. 4 des StA-Vermerks vom 24. 2. 1972 gemachten Angabe "unter direkter Einschaltung des Angeklagten" gekommen sei. Er wurde dahin beschieden, daß zu dieser Frage der Sachverständige Zeuge nicht Stellung nehmen könne, dieser Punkt vielmehr unter Hinzuziehung noch zu verlesender Dokumente erörtert werde.

Der Sachverständige Zeuge wurde vereidigt und im allseitigen Einverständnis um 10.50 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Hauptverhandlung am 10. März 1972 fortgesetzt werde.

Schluß der Sitzung 10.52 Uhr.

Hölzner
Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Stief
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k
Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
32. Verhandlungstag - 10. März 1972

Beginn: 9.42 Uhr

Von den Verteidigern war nur RA von H e y n i t z anwesend, da sich RA M e u r i n noch im Krankenhaus befindet.

Der Vorsitzende verlas ein ärztliches Attest, in dem der für 13.00 Uhr geladenen Zeugin R e c t o r Vernehmungsunfähigkeit bescheinigt wird. Auf die Zeugin wurde allseitig verzichtet, seitens der STA deshalb, weil der sachverständige Zeuge O p i t z den Tod des Ehemannes der Zeugin Rector ^{bereits}bekundet hat.

Zu erneuter Vernehmung erschien der Zeuge T i t h o und bekundete, belehrt, folgendes:

Er wisse nicht, daß Mischehenpartner in Fossoli besonders hätten behandelt werden müssen. Er erinnere sich überhaupt nur an eine Mischehenpartnerin im Lager.

Auf den Vorhalt, daß Zeugen von der Verwahrung der Mischehenpartner in einer besonderen Baracke in Fossoli gesprochen hätten, erklärte der Zeuge, es habe eine Sonderabteilung gegeben für "Internierte". Dabei habe es sich vorwiegend um Ausländer, z.B. Schweizer, gehandelt, die wohl von S c h w i n g - h a m m e r , jedenfalls aber von jemandem aus Verona, betreut worden seien.

Das Lager habe zwei Abteilungen gehabt, eine für politische und eine für jüdische Häftlinge. Die Baracke der "Internierten" habe wohl im jüdischen Lagerteil gelegen.

Er habe wirklich erst jetzt erfahren, daß für Mischehenpartner eine besondere Behandlung vorgesehen gewesen sei.

Die Mischehenpartner seien wohl deswegen bis zum Schluß im Lager geblieben, weil sie dort Funktionen gehabt hätten.

Die bis zum Schluß noch im Lager verbliebenen Häftlinge, etwa 200, müßten die aus der Sonderbaracke gewesen sein. Diese Baracke sei durch einen Draht vom übrigen Lager getrennt gewesen.

Er habe die Mischehenpartner nicht aussortiert, die praktische Lagerleitung habe er Haage überlassen. Der Name des Direktors des italienischen Lagers sei ihm nicht mehr erinnerlich. Mit diesem habe er einmal zusammen gegessen; sonst sei er kaum mit ihm zusammengetroffen. Allerdings sei dieser hin und wieder in das deutsche Lager gekommen, für das er zuvor ja zuständig gewesen sei, vielleicht weil er noch irgendwelche Sachen dort gehabt habe.

Bei diesen Gelegenheiten sei dann "über dieses und jenes" gesprochen worden, und zwar mit Hilfe eines südtiroler Dolmetschers. Einmal sei es dabei um die nun im italienischen Lager internierten Malteser gegangen.

Über Mischehenpartner habe er seiner Erinnerung nach nicht mit dem italienischen Direktor gesprochen. Vielleicht habe aber auch der Dolmetscher nicht richtig übersetzt.

Er erinnere sich nicht, daß der italienische Direktor um die Entlassung von im Judenlager Einsitzenden gebeten hätte. In einem solchen Falle hätte er, der Zeuge, die Bitte auf alle Fälle weitergegeben. Er selbst hätte jedenfalls nicht über eine solche Bitte entscheiden dürfen; die alleinige Entscheidungsbefugnis habe in Verona gelegen. Wenn er solche Bitten nach Verona weitergeleitet haben sollte, dann möglicherweise mündlich, weil der Schriftverkehr mit Verona ganz gering gewesen sei.

Dem Zeugen wurde der verschiedene in Fossoli einsitzende Mischehenpartner betreffende Briefwechsel (Treves, Bassi, Levi) vorgehalten.

Dazu erklärte der Zeuge, wenn es zutreffe, daß diese Schreiben über seinen Tisch gegangen seien, so habe er sie nach Verona weitergeleitet, ohne sich näher mit ihrem Inhalt zu beschäftigen.

Er erinnere sich an keinen Fall, in dem Verona aufgrund einer Intervention von italienischer Seite die Entlassung eines Häftlings angeordnet hätte.

Die im Lager eintreffenden Entlassungsgesuche habe er mit Sicherheit "an die Abteilung des Judenreferenten in Verona" weitergeleitet. Es könne sein, daß er in Verona gelegentlich die zahlreichen ohne Erledigung gebliebenen Entlassungsgesuche zur Sprache gebracht habe.

Daß die Mischehenpartner schließlich doch abtransportiert worden seien, sei ihm in dem Trubel bei der Auflösung des Lagers nicht aufgefallen.

An dieser Stelle riß dem Vorsitzenden der Geduldsfaden so gründlich, daß er den Zeugen anherrschte, er gehöre auf die Anklagebank, weil er sich nicht um die Entlassung der Mischehenpartner und Mischlinge bemüht habe. Er habe den Eindruck, daß der Zeuge den Angeklagten begünstige.

Weiter bekundete der Zeuge:

Er habe ganz bestimmt in Verona erinnert, wenn von dort aus auf die Entlassungsgesuche nichts geschehen sei.

Der letzte Transport aus Fossoli sei nach Verona gegangen. Erst bei seiner Vernehmung durch STA O b l u d a habe er erfahren, daß dieser letzte Transport in Verona aufgeteilt worden sei. Ihm sei nicht bekannt, daß die Insassen des letzten Transportes in verschiedene Lager gebracht worden seien; mit dieser Aufteilung habe er nichts zu tun gehabt.

Frau Bergmann, Frau Crovetti und eine dritte Lagerinsassin habe er nicht abtransportieren lassen wollen und sich deswegen an K r a n e b i t t e r gewandt.

Auf den Vorhalt, daß Haage bekundet habe, Titho habe sich wegen Frau Bergmann an Harster gewandt, erklärte der Zeuge, er erinnere sich nur, daß er mit allem zuerst zu Kranebitter gegangen sei.

An sich sei zwar der Judenreferent zuständig gewesen; er meine aber, sich an Kranebitter als Chefvertreter gewandt zu haben, weil es um die wichtige Frage gegangen sei, ob überhaupt Frauen in das Lager Bozen kommen würden. Es könne allerdings auch sein, daß er sich deshalb an Kranebitter gewandt habe, weil der Judenreferent alle von italienischer Seite gestellten Entlassungsgesuche unbeantwortet gelassen habe.

Auf Frage des Geschworenen Prystaw:

Den Angeklagten habe er zwei- oder dreimal in Verona gesehen, ~~da bei~~ einmal habe er ihn aufgesucht, weil das Lager Fossoli voll belegt gewesen sei. Zunächst habe er sich in Verona meist bei Dr. Harster oder Kranebitter gemeldet.

Entlassungsgesuche, die von Insassen des Lagers selbst gestellt worden seien, habe er auf dem Dienstwege seiner vorgesetzten Dienststelle zugeleitet. Er habe diese Gesuche weitergegeben, obwohl er sie eigentlich für sinnlos gehalten habe.

Auf den eindringlichen Vorhalt des Geschworenen Prystaw, es sei unglaublich, daß der Zeuge mit dem Angeklagten nicht über die Entlassungsgesuche gesprochen haben wolle, erwiderte der Zeuge, er habe es vielleicht für sinnlos gehalten zu versuchen, etwas für die in den Gesuchen Genannten zu tun.

Praktisch sei es so gewesen, daß er auf die Weitergeleiteten Entlassungsgesuche trotz Nachfrage niemals eine Antwort bekommen habe.

Den drei Frauen habe er helfen wollen, weil sie ihn darum gebeten und weil sie in Fossoli gut mit ihm zusammengearbeitet hätten.

Die Erschießung eines Lagerinsassen habe er dem Angeklagten gemeldet. Mit diesem habe er öfter gesprochen. Wenn er vorher gesagt habe, er habe nur wenige Male mit dem Angeklagten gesprochen, so habe er gemeint, daß er wegen der Vollbelegung des Lagers nur wenige Male mit dem Angeklagten gesprochen habe.

Auf Fragen von RA von Heynitz:

Er meine, nicht mit Harster, sondern mit Kranebitter über die Mitnahme der drei Frauen nach Bozen gesprochen zu haben. Kranebitter habe jedoch erwidert, daß keine Frauen in das Lager Bozen kämen.

Arndt, Berkefeld oder den Angeklagten habe er in Verona wohl an die Erledigung der Entlassungsgesuche erinnert. Möglicherweise habe er auch schriftlich erinnert; er wisse das nicht mehr.

Auf Fragen des Angeklagten:

Es könne sein, daß der Angeklagte geantwortet habe, es sei noch keine Entscheidung ergangen, als er ihn an die Erledigung von Entlassungsgesuchen erinnert habe.

Als der Angeklagte erklärte, die anfängliche Bekundung des Zeugen, ihn, den Angeklagten, überhaupt nur zwei- bis dreimal gesehen zu haben, sei zutreffend, widersprach der Zeuge mit den Worten "Einiges war schon zu besprechen!".

Eisenkobl sei ihm nicht erinnerlich.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.

Zu erneuter Vernehmung erschien der Zeuge H a a g e und bekundete, belehrt, folgendes:

T i t h o sei hin und wieder nach Verona gefahren, nicht jede Woche. Der Anlaß dieser Fahrten sei ihm unbekannt gewesen; Titho habe Bekannte in Verona gehabt.

Er **ix** erinnere sich nicht, ob die Mischlings- oder Mischehenpartner-Eigenschaft im Lager besonders berücksichtigt worden sei.

Er wisse, daß es eine gesonderte Baracke gegeben habe, in der Ausländer untergebracht gewesen seien, die aus Carpi Geld bekommen hätten und bis zum Schluß im Lager geblieben seien.

Zu diesen Häftlingen habe Frau B e r g m a n n nicht gehört. Vielleicht seien diese Häftlinge bereits im Lager gewesen, als dieses in deutsche Hände übergegangen sei.

Wer in Verona entschieden habe, ob ein Häftling nach Auschwitz oder in ein anderes KZ komme, wisse er nicht.

Die Listen für die Transporte seien anhand der Karteikarten geschrieben worden; die Karteikarten habe jemand aus Verona herausgesucht.

Als einziger Entlassungsantrag sei ihm der der Frau Bergmann bekannt geworden; er wisse nicht, ob dieser Antrag schriftlich gestellt worden sei.

An ~~Besuche~~ italienischer Behörden betr. die Entlassung von Mischehenpartnern erinnere er sich nicht; er wisse auch nicht, ob solche Gesuche weitergeleitet worden seien.

Er wisse nicht, ob bei den Neuzugängen im Lager die Mischlings- oder Mischehenpartner-Eigenschaft festgestellt worden sei. Als Mischehenpartnerin sei ihm nur Frau Bergmann bekannt geworden und auch in diesem Fall habe er die Kenntnis erst längere Zeit nach der Einlieferung der Frau Bergmann ins Lager erhalten.

Auf die Frage, ob ~~die~~ ihm grundsätzlich bekannt gewesen sei, daß die Mischehenpartner-Eigenschaft eine andere Behandlung hätte herbeiführen können, sagte der Zeuge, er wisse nicht, was er hierauf antworten solle.

Die Neuankömmlinge im Lager hätten ihre Angaben zu den Personalien gegenüber den Schreibkräften gemacht.

Woher er wisse, daß T i t h o wegen Frau Bergmann mit Dr. H a r s t e r gesprochen habe, könne er nicht mehr sagen, möglicherweise von Titho selbst.

Der letzte Transport aus Fossoli sei in Verona aufgeteilt worden. Er selbst sei mit einem Transport nach Buchenwald gefahren. Er wisse nicht, wer die Aufteilung in Verona veranlaßt habe, vielleicht M ü l l e r . Er wisse nicht, nach welchen Kriterien die Transportinsassen aufgeteilt worden seien; dies habe Verona gemacht.

Auf Vorhalt der ~~Ban~~ Bekundung der Zeugin B e r g m a n n , ihre erate Vernehmung habe H a a g e durchgeführt, erwiderte der Zeuge, dies könne möglich sein.

Die Neuankömmlinge im Lager seien nach ihren Personalien befragt worden, ob auch nach Mischehenpartner- oder nach Mischlings-Eigenschaft, wisse er nicht. Ausweise seien den Häftlingen in Fossoli nicht abgenommen worden.

Die Karteikarten der abtransportierten Lagerinsassen seien in Extra-Kästen verwahrt worden.

Die Karteikarten hätten das Format DIN A 5 gehabt und Angaben über die Personalien und die einliefernde Dienststelle bzw. das einliefernde AK enthalten; ob auch die Mischehenpartner - oder Mischlings-Eigenschaften auf den Karteikarten vermerkt gewesen seien, wisse er nicht.

Er habe nichts unternommen, als er gehört habe, daß Herr Bergmann Arier gewesen sei, jedenfalls erinnere er sich nicht, etwas unternommen zu haben.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge die diesbezüglichen Bekundungen der Zeugin B e r g m a n n .

Das Lager Fossoli sei so geführt worden, daß keiner der Insassen einen Fluchtversuch gemacht habe.

Bei der Aufteilung des letzten Transportes in Verona habe er die Namen der Transportinsassen anhand einer Liste aufgerufen. Bestimmt sei es so gewesen, daß die Namen in der Liste waggonweise verzeichnet gewesen seien. Der erste Waggon mit den zuerst aufgerufenen Transportinsassen werde nach Auschwitz gegangen sein.

Auf Vorhalt der Bekundungen der Frau Bergmann, Haage habe sie gefragt, ob sie aufgehängt oder erschossen werden wolle und die anschließende Frage ob solche "Scherze" damals üblich gewesen seien, erwiderte der Zeuge "Ja, wohl schon".

Auf Fragen des Geschworenen Prystaw:

Die karteimäßige Erfassung der Neuzugänge habe er besorgt. Juden und politische Häftlinge seien gesondert antransportiert worden.

Auf Fragen von Geschworenen:

Auf den Karteikarten hätte sich kein Lichtbild befunden.

Es könne sein, daß in den Einlieferungslisten ggf. vermerkt gewesen sei "Mischling". Er wisse jedoch nicht, daß für diese eine gesonderte Unterbringung vorgesehen gewesen sei.

Es sei ihm nicht bekannt, daß Frau Crovetti die Mischehenpartner und Mischlinge veranlaßt habe, Entlassungsgesuche zu stellen. Er habe solche Gesuche nicht bekommen.

Der italienische Lagerkommandant sei nicht mit Schriftwechsel an die Leitung des deutschen Lager herangetreten.

Auf Fragen der Sta:

Die Listen für den letzten Transport habe er in Verona von jemandem aus Verona erhalten, wahrscheinlich von Müller. Der Angeklagte könne ihm die Listen nicht gegeben haben, da er diesen gar nicht gekannt habe.

Auf Vorhalt:

Die Listen habe er auf dem Bahnhof Verona von einem Kurier erhalten.

Was mit der Kartei des Lagers Fossoli geschehen sei, wisse er nicht. In Bozen habe es jedenfalls eine neue Kartei gegeben.

Auf Fragen von RA von Heynitz:

Müller sei Untersturmführer gewesen.

Auf Frage der Sta:

Müller sei später im Lager Bozen für Schutzhaftfragen zuständig gewesen.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.

Zu erneuter Vernehmung erschien der Zeuge Dr. Harst er und bekundete, belehrt, folgendes:

Es könne sein, daß er im Fall Bergmann eine Entscheidung getroffen habe, jedoch könne er sich nicht erinnern.

Auch sei ihm nicht erinnerlich über Anordnungen betr. M'schenpartner und Mischlinge und in wessen Verantwortlichkeit dies gefallen sei.

Es sei anzunehmen, daß ihm bekannt gewesen sei, daß sich Eichmann mit der beabsichtigten Einbeziehung der Mischlinge in die allgemeinen Judenmaßnahmen nicht habe durchsetzen können.

Anordnungen betr. die getrennte Verwahrung der Mischehenpartner und Mischlinge von den jüdischen Lagerinsassen müßten vom zuständigen Referat erlassen worden sein. Es könne auch sein, daß **K r a n e b i t t e r** solche Anordnungen erlassen habe, jedoch dann im Einvernehmen mit dem Judenreferenten.

Auf den Vorhalt, daß Mischehenpartner und Mischlinge entgegen geltendem Recht aus Italien abtransportiert worden seien, erklärte der Zeuge, ihm sei bekannt, daß die Mischlingsfrage nicht gelöst gewesen sei. Das RSHA habe aber - jedenfalls in Holland - zuweilen von der Regelung im Reich abweichende Anordnungen getroffen.

Über den ^{jeweiligen} Abgang eines Transportes aus Fossoli habe der Judenreferent als verlängerter Arm des RSHA ~~z~~ entschieden.

Interventionen von italienischer Seite seien sicher an das Referat IV B 4 gegangen und der Judenreferent habe darüber entschieden.

Ob im Keller der Dienststelle in Verona jüdische Gefangene eingesessen hätten, wisse er nicht. Der Rechtsanwalt **J e n n a** sei ihm nicht bekannt. Der Keller der Dienststelle sei als Durchgangsgefängnis für ein bis zwei Tage vorgesehen gewesen.

Er könne nicht sagen, ob er Entlassungsgesuche für Mischlinge oder Mischehenpartner abschlägig beschieden habe, glaube es aber nicht.

Auf Fragen von RA von **H e y n i t z** :

Er reime sich zusammen, daß bis zu dem Zeitpunkt, da **T i t h o** das Lager Fossoli übernommen habe, Juden dem Kommando **Dannecker** unterstanden hätten, ggf. auch ~~transportmäßig~~.

Züge hätten von der örtlichen Transportkommandantur der Wehrmacht angefordert werden müssen.

Herbst sei aus Padua abberufen worden, weil ihm wegen einer früheren Tätigkeit an anderem Ort ein Disziplinarverfahren angehängt worden sei. Daß er wegen Judenbegünstigung abgelöst worden wäre, sei ihm völlig neu.

Auf Fragen des Angeklagten:

Wo der Angeklagte sein Zimmer gehabt habe, wisse er nicht mehr, auch nicht, wo die anderen Sturmbannführer gesessen hätten.

Der Untersturmführer Müller sei ihm unbekannt.

Es sei möglich, daß der Angeklagte später als avisiert eingetroffen sei, weil er Urlaub gehabt habe. Er wisse aber hierüber nichts mehr.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.

Alle drei Zeugen wurden im allseitigen Einverständnis um 12.17 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am Dienstag, dem 14. März 1972, ausnahmsweise um 10.30 Uhr weiter verhandelt werde.


(Hölzner)

Erster Staatsanwalt


(Stief)

Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r

33. Verhandlungstag - 14. März 1972

Beginn: 10.47 Uhr

Auf Seiten der Verteidigung war - mit Einverständnis des Angeklagten - nur RA von H e y n i t z , auf Seiten der Sta nur der Vermerksverfasser anwesend.

Der Vorsitzende regte gegenüber der Sta die Prüfung der Frage an, einen Antrag auf vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 StPO zustellen hinsichtlich der Vorwürfe zu II und III der Anklageschrift, da die für diese Taten in Betracht kommende Strafe gegenüber der aus dem Italien-Komplex zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fallen würde.

Auf Befragen erklärte RA von H e y n i t z , seitens der Verteidigung werde lediglich noch ein Antrag auf Vernehmung solcher Zeugen erwogen, die bekunden könnten, daß der Angeklagte an der Krummhübel-Konferenz nicht teilgenommen habe.

Der Vorsitzende erwiderte, daß diese Frage für das Gericht keine Rolle spiele.

Nach entsprechender Äußerung seitens der Sta wurde ins Protokoll aufgenommen, daß Verteidigung und Sta erklären, Anträge auf Ladung weiterer Zeugen nicht mehr stellen zu wollen. Die Beteiligung des Angeklagten an der Konferenz von Krummhübel werde von keinem Verfahrensbeteiligten mehr aufgeworfen.

Es wurden verlesen - im allseitigen Einverständnis - gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO

die beglaubigten Übersetzungen der richterlichen Vernehmungen der Zeugen

/ Alberto Calo aus LO 48 - a

/ Frida Misul Ruggiardo aus LO 50.

Auf die Frage von RA von H e y n i t z , welche Lichtbilder der Zeugin Misul vorgelegt worden seien, wurde die Sta gebeten, die bei den Vernehmungen in Italien verwendete Lichtbildmappe nach der Mittagspause vorzulegen.

Hinsichtlich des von der Zeugin Misul genannten

"Fritz" erklärte RA von Heynitz, der Angeklagte erinnere sich, daß dies der Spitzname von K r a n e - b i t t e r gewesen sei.

Es folgte die Verlesung der Vernehmungen der Zeugen

/ Corrado Saralvo aus LO 50

/ Roberto Pavia aus LO 49 -a-

Nach jeder der vier verlesenen Aussagen wurde im Protokoll vermerkt, daß die Aussage gemäß § 61 Ziff. 2 StPO als unbeeidigt gewertet werde.

Pause von 11.30 Uhr bis 13.14 Uhr.

Seitens der StA wurde erklärt, daß den Zeugen in Italien ausschließlich Bilder des Angeklagten vorgelegt worden seien.

Die Verlesung der Aussagen der italienischen Zeugen wurde fortgesetzt:

/ Albina Capozzi aus LO 48 -a-

/ Olga Bergmann aus LO 48 (2. Ordner)

Beide Aussagen wurden als unbeeidigt gewertet gemäß § 61 Ziff. 2 StPO.

Sodann wurden verlesen:

/ Josef Diedinger, untersuchungsrichterliche Vernehmung vom 19. 11. 1970 aus LO 28

/ Luise Herring, richterliche Vernehmung vom 22. 10. 1970 aus LO 18.

Beide Aussagen wurden als unbeeidigt gewertet gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.

Gemäß § 249 StPO wurden verlesen:

/ aus LO 1 -a- Ernennungsvorschlag vom 10. 3. 1943

/ Ernennungsverfügung vom 12. 3. 1943

/ diesbezügliche Verfügung vom 16. 3. 1943, gezeichnet
Dr. Meissner

/ Spalte 7 (bisherige dienstliche Laufbahn),

Aus demselben Halbhefter die Dokumente vom 16. 9. 1943,
/ 20. 8., 31. 8., 5. 9., 12. 9. und 28. 9. 1944
(vgl. Dokumentenliste).

Anlässlich der Verlesung über die Verleihung des Dienst-Kriegsverdienstkreuzes erklärte der Angeklagte auf wiederholtes und eindringliches Befragen, am 12. 9. 1943 sei er nicht mehr in Verona, sondern in Padua gewesen; das wisse er genau. Er habe das KVK nicht bekommen und auch nicht gewußt, daß es ihm verliehen worden sei. Möglicherweise sei es auf dem Wege nach Padua verlorengegangen.

Ferner wurden gemäß § 249 StPO verlesen:

/ Aus LO 78 a die Schreiben vom 2. 4. und 4. 5. 1943
/ Aus LO 79 d die Schreiben vom 27. 1. und 29. 2. 1944
/ Aus LO 80 a das Schreiben vom 3. 3. 1943
/ Aus LO 70 a -a- das Schreiben vom 18. 10. 1943 (Kappler Bericht)
/ Aus LO 70 a -b- Geschäftsverteilungsplan IV/BdS Verona
vom 14. 4. 1944 und Dienstbefehl Nr. 8 vom
29. 3. 1944 auszugsweise (soweit Errichtung
Lager Fossoli)
/ Aus LO 70 a -d- (2/3) Mischlingsliste vom 23. 2. 1944
/ Aus LO 70 a -d- (3) Einlieferungsliste Fossoli vom 25. 6. 1944
/ Aus LO 70 a -d- (2) Schreiben vom 15. 2. 1944 (La Spezia
vgl. S. 330f der Anklage) sowie
ein dem auf S. 331 d. Anklageschrift genannten
entsprechendes Schreiben vom 15. 2. 1944 (Alles-
sandria).

Weitere Dokumente konnten nicht verlesen werden, weil der Berichterstatter völlig unvorbereitet sich in der Dokumentenliste nicht zurechtfand und der Sitzungsvertreter der StA aufgrund des vom Vorsitzenden für den heutigen Verhandlungstag

vorgelegten Terminsplanes nur die Unterlagen mit in die Sitzung gebracht hat, deren Verlesung angekündigt worden war.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am nächsten Sitzungstage die Verlesung der des Höss-Berichtes fortgesetzt werden solle.

Schluß der Sitzung um 15.04 Uhr.



Stief

Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
34. Verhandlungstag - 17. März 1972
Beginn: 9.36 Uhr

Von den Verteidigern war nur RA von H e y n i t z , auf Seiten der StA nur der Vermerksverfasser anwesend.

Bezugnehmend auf die Anregung des Gerichts vom letzten Sitzungstage wurde von der StA der Antrag gestellt, daß Verfahren hinsichtlich der Anklagepunkte zu II und III Buchstaben a, b und c gemäß § 154 Abs. 2 S in Verbindung mit Absatz 1 StPO vorläufig einzustellen im Hinblick auf den Vorwurf zu Ziffer 1 der Anklageschrift.

RA von H e y n i t z nahm zu diesem Antrag nicht Stellung.

Es wurde verlesen aus

/ LO 40 g aus den "Aufzeichnungen und Briefe von Rudolf Höss aus den Jahren 1946/47," die Kapitel "Die Endlösung der Judenfrage im KL Auschwitz" und "Als Leiter des Judenreferates IV B 4 im RSHA war SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann".

Pause von 10.26 - 10.49 Uhr.

Gemäß § 249 StPO wurden verlesen:

/ aus LO 70 b -a- Bl. 37 und 39
/ " LO 70 b -b- " 69
" 72-73
" 76
" 76a-b
" 78
" 118
" 123, 125
" 32, 41, 42, 43, 48, 49, 55, 56

Dem Angeklagten wurde aus
LO 70 b -b- Bl. 56, das seine Unterschrift trägt, zur Einsicht
vorgelegt.

Er erklärte, es schienen seine Schriftzüge zu sein, jedoch
könne er sich nicht erklären, warum er i.A. gezeichnet haben
solle. Der Berichterstatter ~~erklärte~~ den Angeklagten darüber
auf, daß es sich um einen Kopfbogen des BdS Italien und nicht
des Judenreferenten in Verona handele.

Es wurde verlesen aus
/ LO 70 b -f- Bl. 89, 88.

Bl. 89 wurde dem Angeklagten zur Einsicht vorgelegt.
Er bestätigte, daß es sich um seine Schrift handele. Er fügte
hinzu, daß solche Kleinigkeiten an sich nicht in seine Zu-
ständigkeit gefallen seien, er aber nicht ausschließen wolle,
daß er im Einzelfall so tätig geworden sei.
Der in diesem Vorgang vorkommende "Appell an Gottes Barmherzig-
keit" wäre ihm jedoch in der Erinnerung geblieben, wenn er den
ganzen Vorgang bearbeitet hätte und er hätte auf diesen Appell
auch reagiert.

Blatt 89 wurde anschließend unter den Mitgliedern des
Schwurgerichts herumgereicht.

Es wurde verlesen aus
/ LO 70 b -f- Bl. 105 und 107.

Pause von 11.28 - 13.16 Uhr.

Es wurde verlesen aus
/ LO 70 b -e- Bl. 12,
Bl. 17,
" 45,
" 48,
" 52,
" 55,
" 58 - 59
" 70 - 71

aus

/ LO 70 b -f- Bl. 1,
7,
8,
82,
69,
70,
71,
108,
135-136,
133,
153,
155,
157,
158,
162 - 163,
167,
203

/ aus LO 70 b - g-

Bl. 37,
54,
56,
58,
61,
63,
94,
98,
100,
102,
104,
106,
108,
110,

112,
115,
117,
118,
122

Bl. 124

127

129

132

134

137

140

142

145-146

153

156

162

165

169

171

174

177

Schluß der Sitzung um 14.26 Uhr.



(Stief)

Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
35. Verhandlungstag - 21. März 1972
Beginn: 9.47 Uhr

Von den Verteidigern war x nur RA von H e y n i t z , auf Seiten der StA nur der Vermerksverfasser anwesend.

Rechtsanwalt von H e y n i t z erklärte auf Befragen, RA M e u r i n werde am nächsten Verhandlungstag mit Sicherheit wieder anwesend sein.

Die Verlesungen gemäß § 249 StPO wurden x fortgesetzt.

Es wurden verlesen aus

/ LO 70 b -g- Bl. 195

199

201

203

205

/ aus LO 70 c -b- Bl. 8

17-18

69

71-72

83

85

90

93

/ aus LO 70 c -d- Bl. 17

19

23

24

26

36

Im Anschluß an die Verlesung von Bl. 36 monierte der Angeklagte, daß die von Frau Dr. R a v e n n a beschafften Dokumente durch einen hiesigen Dolmetscher übersetzt seien. Der Berichterstatter

legte ihm daraufhin das zuletzt verlesene Schreiben zur Einsicht vor; es handelte sich um ein in deutscher Sprache abgefaßtes Schreiben einer deutschen Dienststelle.

Angespornt offenbar durch die Anwesenheit seines Sohnes und seiner Schwiegertochter bemängelte der Angeklagte nun erneut, daß es sich um von Frau Dr. Ravenna ausgewählte Dokumente handele, deren Verlesung mit Rücksicht darauf unterbleiben müßte, daß Frau Dr. Ravenna wegen Befangenheit abgelehnt worden sei. Der Vorsitzende beschied den Angeklagten dahin, daß Gericht habe die vorgelegten Dokumente zu prüfen, Bedenken der vom Angeklagten vorgebrachten Art seien Fragen der Beweiswürdigung.

Ferner wurden verlesen aus

- / LO 70 c -d- Bl. 42 und 43, aus
- / LO 76 d das Schreiben des BdS Den Haag vom 5. 7. 1944, aus
- / LO 87 q das Fernschreiben vom 27. 6. 1944, aus
- / LO 68 f das Schreiben des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete vom 20. 7. 1944, aus
- / LO 70 c das Telegramm V e e s e n m a y e r s vom 26. 10. 1944.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob weitere Anträge auf Verlesung gestellt würden, erklärte RA von Heynitz, es gäbe eine zeugenschaftliche Bekundung Rademachers, in dem Sinne, daß er den Angeklagten gekannt hätte, wenn dieser ein bedeutender Mann gewesen wäre. Diese Aussage solle verlesen werden.

Der Angeklagte bat um die Verlesung einer ähnlichen Äußerung von Klingenfuß in einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung. Hierzu erklärte der Vorsitzende den Angeklagten darüber auf, daß eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung ohnehin nicht

verlesungsfähig sei.

Als der Vorsitzende eine Pause zur Beratung über den § 154-Antrag der StA ankündigte, begehrte der Angeklagte, - unterstützt von seinem Verteidiger -, noch einmal die Klärung der Frage, ob die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht bereits verjährt seien.

Dem Angeklagten wurde durch den Vorsitzenden zugesichert, daß diesem Begehrten entsprochen werde.

Pause von 10.36 - 12.16 Uhr.

Der Vorsitzende verkündete einen Beschuß des Inhalts, daß in den Fällen II und III der Anklage das Verfahren gemäß § 154 Abs. II, 1 StPO vorläufig eingestellt werde, weil die aus diesen Taten in Betracht kommende Strafe gegenüber der aus dem Fall I der Anklage zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht falle.

RA von Heynitz stellte den Antrag auf Verlesung einer Passage aus der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 10. 4. 1967 des Zeugen Rademacher. Seitens der StA wurde der Antrag ^{gestellt}, dann auch Seite 5 der untersuchungsrichterlichen Vernehmung des Zeugen Rademacher vom 11. 6. 1970 zu verlesen.

Der Berichterstatter verlas daraufhin informatorisch Seite 5 der untersuchungsrichterlichen Vernehmung vom 11.6.1970. Daraufhin verzichteten Angeklagter und Verteidiger auf die zuvor beantragte Verlesung des Auszuges aus der Vernehmung vom 10. 4. 1967.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am nächsten Sitzungstage, dem 24. März 1972 das Plädoyer der StA gehalten werden solle. Die Beweisaufnahme wurde jedoch noch nicht geschlossen.

Schluß der Sitzung um 12.23 Uhr.

Stef
(Stief)
Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
36. Verhandlungstag - 24. März 1972
Beginn: 9.37 Uhr

Die Frage des Vorsitzenden nach weiteren Anträgen zur Beweisaufnahme verneinte die Sta, der Angeklagte brachte nochmals den Beginn seines Dienstantritts in Italien zur Sprache. Der Vorsitzende erklärte ihm daraufhin, daß das Gericht seine Feststellungen aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch hierzu zu treffen habe.

Der Vorsitzende schloß die Beweisaufnahme.

Es folgte~~te~~ der erste (allgemeine) Teil des Plädyers der Sta.

Pause von 10.08 bis 10.27 Uhr

Es folgte der zweite (besondere) Teil des Plädyers der Sta.

Pause von 10.49 bis 12.30 Uhr.

Es folgte die Fortsetzung des zweiten Teils des Plädyers der Sta.

Der Antrag:

Wegen gemeinschaftlichen Mordes an mindestens 3300 Menschen lebenslange Freiheitsstrafe;
Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, auf die Dauer von 5 Jahren;
Haftfortdauer.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am nächsten Sitzungstage nur RA von Heynitz plädieren werde, während das Plädyer des RA Meurin und das letzte Wort des Angeklagten am übernächsten Sitzungstage folgen würden.

Schluß der Sitzung um 13.57 Uhr.

Hölzner
(Hölzner)
Erster Staatsanwalt

Stief
(Stief)
Staatsanwalt

Ad.

P L Ä D O Y E R

des

Staatsanwalts S t i e f

vom 24. März 1972

vor dem Schwurgericht

in dem Strafverfahren

gegen Friedrich B o S h a m m e r

wegen Mordes - 1 Ks 1/71 (RSHA) -

Herr Vorsitzender,
meine Damen und Herren Richter!

Eine mehr als 4-monatige Beweisaufnahme erfordert eine eingehende Würdigung und zwingt die Angeklagtenvertreter, Sie um Aufmerksamkeit zu bitten für einen längeren Zeitraum, als er normalerweise für das Plädoyer in einem Strafverfahren benötigt wird:

Das Aktenzeichen, unter dem die Angeklagtebehörde im vorliegenden Verfahren ermittelt hat, trägt in Klammern die Bezeichnung "RSHA" - das bedeutet: Reichssicherheitshauptamt.

Das Reichssicherheitshauptamt - gegründet auf Befehl des Reichsführers SS, Heinrich H i m m - l e r , vom 27. September 1939 durch die Zusammenfassung des Hauptamtes Sicherheitspolizei, des Geheimen Staatspolizeiamtes, des SD-Hauptamtes und des Reichskriminalpolizeiamtes - hatte - grob gesagt - die Aufgabe, "das Nazi-Regime gegen jede Art von Angriffen zu schützen und den Bestand des Nazi-Staates zu gewährleisten", wie es einmal ausgedrückt worden ist.

Zum Aufbau des RSHA, zu seiner Organisation nur soviel:

Es umfaßte zunächst 6 später 7 Ämter, jedes Amt war in Gruppen unterteilt, jede Gruppe umfaßte mehrere Referate. Nachgeordnet war dem Reichssicherheitshauptamt das engmaschige Netz der über das gesamte Reichsgebiet und die besetzten Länder verteilten Stapoleit- und Stapostellen, im Ausland Befehlshaber und Kommandeur der Sipo, in Italien Befehlshaber der Sipo und Außenkommandos genannt.

Das von Adolf Eichmann geleitete Judenreferat war also nur eines von den zahlreichen Referaten des Reichssicherheitshauptamtes mit seinen Ämtern, Gruppen und Referaten, auf dem Papier also eine Unter-, Unter-, Unterabteilung; freilich steht diese Einordnung im krassesten Gegensatz zu der grausigen Bedeutung, die das Eichmann-Referat durch die ihm zugedachte und von ihm weitgehend gelöste Aufgabe erlangt hat.

Aufgabe des Eichmann-Referats war die Verwirklichung der nationalsozialistischen Judenpolitik.

Diese Politik wurde - getragen vom Rassenwahn der Nationalsozialisten und ihrer Furcht vor allem jüdischen - in drei Phasen vorangetrieben:

Das Ziel der ersten Phase, die in Deutschland lebenden Juden durch persönliche Pressionen, durch wirtschaftliche und politische Entrechtung zur Auswanderung zu veranlassen, wurde nur etwa zu 20 % erreicht, so daß in der zweiten Phase - beginnend mit der sogenannten "Reichskristallnacht" vom 9. November 1938 - die systematische Auswanderung, treffender gesagt: "Austreibung", der Juden aus dem Reichsgebiet und den bis dahin angeschlossenen Gebieten betrieben wurde.

Die erste und zum Teil auch die zweite Phase der nationalsozialistischen Judenpolitik liefen zwar vor Errichtung des Reichssicherheitshauptamtes ab, doch war das Eichmann-Referat von Anfang an ausführendes Organ dieser Politik, lediglich unter anderer Bezeichnung im vormaligen SD-Hauptamt bzw. als Zentralstelle für die jüdische Auswanderung.

Als die dritte Phase anlief, mit dem Ausbruch des Rußlandkrieges im Juni 1941, war das Eichmann-Referat längst in das nunmehrige RSHA eingegliedert und es zeigte sich, was ein eingefahrener Referat vermochte.

Die dritte Phase der nazistischen Judenpolitik zielte auf die physische Vernichtung der in Deutschland und im gesamten deutschen Machtbereich befindlichen Juden und stellte die eigentliche "Endlösung der Judenfrage" dar.

Diese dritte Phase bedeutete also nichts anderes als Massenmord! Diesen jeweils an Ort und Stelle, also unter den Augen von Freunden, Nachbarn, Mitbürgern der Opfer, zu vollziehen, erschien den damaligen Machthabern jedoch als zu riskant. Die Weiten des neu besetzten Ostens, ehemaliges polnisches und besetztes sowjetisches Gebiet, boten sich an, die in Mittel-, West-, Nord-, Süd- und Südosteuropa zusammengetriebenen Juden aufzunehmen - fast immer nur für wenige Monate - Tage - Stunden.

Die nunmehrige Aufgabe des Eichmann-Referats bestand darin, unter Mitwirkung der örtlichen Dienststellen die für die Deportation vorgesehenen Juden aufzubieten und zusammenzutreiben, mit der Reichsbahn die Fahrpläne abzustimmen und für den notwendigen Transportraum zu sorgen, die als Deportationszielorte vorgesehenen Läger auf die Ankunft der Transporte vorzubereiten und Bestimmung über den Einsatz oder über die "Sonderbehandlung" der dort ankommenden Juden zu treffen.

Zur Größenordnung dieser verbrecherischen Aktion, wobei die mindestens 2 bis 3 Millionen im Osten liquidierter polnischer und sowjetischer Juden hier außer Betracht bleiben:

Während eines Zeitraumes von etwa 3 Jahren – nämlich von Oktober 1941 bis Oktober 1944 – wurden insgesamt etwa eine Million europäische Juden "nach dem Osten" deportiert. Bei einer durchschnittlichen Belegung mit tausend Personen entspricht das etwa tausend Transportzügen und damit der Abfertigung je eines Deportations-transportzuges pro Tag, dessen Insassen dem vorbestimmten Tode entgegengeführt wurden.

"Ich führte sie zum Schlächter". – Diesen zynischen Satz – die volle Wahrheit! – wählte Eichmann als Überschrift für seine Aufzeichnungen zur "Endlösung der Judenfrage".

Seine engagierte und verantwortliche Mitarbeit in diesem und für dieses Eichmann-Referat hat den Angeklagten Friedrich Böshammer vor dieses Schwurgericht gebracht.

Wenn das erst jetzt geschehen konnte, also 1971/72, wenn die Beweisaufnahme mehr als 4 Monate in Anspruch nahm und wenn trotz aller Bemühungen in diesen 4 Monaten vor Ihnen nur ein winziger Teil

der vom Angeklagten im und für das Eichmann-Referat geleisteten Arbeit ausgebreitet werden konnte, so deshalb, weil die gesamten Akten des RSHA und der örtlichen Dienststellen kurz vor Kriegsende zur Spurenverwischung systematisch verbrannt worden sind. Nur wenige Schriftstücke sind aus Aktenbeständen der mit dem RSHA korrespondierenden Behörden durch ~~zufällige~~ Zufälle erhalten geblieben.

Friedrich Boßhammer,
Geboren im Dezember 1906 als Sohn eines
Maschinenschlossers und späteren Reichsbahn-
beamten - also nicht, wie er hier glauben
machen will, aus allerkleinsten Verhältnissen
stammend - bestand in seiner Heimatstadt Opladen
das Abitur und studierte anschließend in Köln
und Heidelberg als Werkstudent Rechtswissen-
schaften.

Zum 1. Mai 1933 trat er als Referendar - wie
er selbst sagt, aus Gründen des besseren beruf-
lichen Fortkommens - der NSDAP bei.

Aus offenbar den gleichen Gründen verließ er
die SA, der er ebenfalls seit Frühjahr 1933
angehört hatte, nach dem Röhm-Putsch wieder.
Die "ersten Bedenken", von denen er hier im
Zusammenhang mit dem Röhm-Putsch gesprochen hat,
wirkten sich bei ihm offenbar nur dahin aus, daß

es ihm nicht mehr opportun erschien, dieser Organisation anzugehören.

Auf dieser Ebene dürften auch die Gründe für seinen im Jahre 1936 vollzogenen Kirchenaustritt gelegen haben.

Zunächst brachte dem Angeklagten das alles jedoch nichts ein, ebensowenig, wie seine Tätigkeit als Blockwart, Bann- und Gebietsreferent der HJ und Mitarbeiter im Gaurechtsamt der NSDAP.

1935 bestand er zwar - im zweiten Anlauf - das Assessorexamen. Dieser zweimalige Anlauf und die mäßigen Examensnoten verhinderten jedoch die erstrebte Anstellung als Richter. Auch eine andere vorbildungsgemäße Beschäftigung fand er nicht, so daß zwei schwierige Jahre folgten:

Ein Jahr lang war er für die NSV in der Kinderlandverschickung und für die IG-Farben als Leiter von Jungarbeiterkursen und Freizeitlagern tätig.

Ein weiteres Jahr arbeitete er im Jugendherbergs-Landesverband Rheinland mit, ohne den erstrebten Posten eines hauptamtlichen Geschäftsführers zu erlangen.

Daß er inzwischen - im Oktober 1936 - geheiratet hatte und bald auch das erste Kind unterwegs war, verbesserte seine Lage nicht gerade, beunruhigte ihn aber auch nicht weiter, wie wir aus den zeugenschaftlichen Bekundungen seiner ersten Ehefrau wissen.

Im Jahre 1937 traf er schließlich mit einem Schulfreund zusammen, der inzwischen den SD-Unterabschnitt Aachen leitete. Auf dessen Vorschlag ging er zum Sicherheitsdienst, und zwar zum 1. Oktober 1937, nachdem er zum selben Datum SS-Mitglied geworden war. SS und SD sollten ihm den Aufstieg bringen, der ihm bisher versperrt geblieben war, und diese seine Erwartung erfüllte sich dann auch.

Als SD-Mann in Aachen hatte er drei Jahre lang, bis September 1940, die Aufgabe, auf seinen Sachgebieten Verwaltung, Recht und Jugendwesen Informationen und Nachrichten über V-Leute oder aus sonstigen Quellen zu beschaffen und über die Entwicklung auf diesen Gebieten regelmäßig zu berichten, wodurch er zwangsläufig umfassende Kenntnisse über die damaligen politischen Vorgänge und Entwicklungstendenzen erhielt.

In dieser Zeit stieg er - unter Überspringung einiger Dienstgrade - zum SS-Obersturmführer auf.

Durch Protektion des späteren Amtschefs II des RSHA, Dr. Nockemann, kam der Angeklagte am 1. Oktober 1940 als Gerichtsoffizier und Untersuchungsführer nach Wiesbaden, wo er im März 1941 zum SS-Hauptsturmführer befördert und mit Wirkung vom 1. Mai 1941 in das Beamtenverhältnis übernommen wurde.

Am 27. Oktober 1941 folgte die Versetzung zur Staatspolizeistelle Kassel, wo der Angeklagte umfassend mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Gestapo vertraut gemacht und auch über die Bearbeitung von Schutzhäftlangelegenheiten unterrichtet wurde. Hierbei erfuhr er auch, daß und unter welchen Voraussetzungen die Schutzhäftlinge - darunter Juden und Mischlinge - in Konzentrationslager eingewiesen wurden und unter welche Stufe des Vollzuges - I, II oder III - sie dort fielen.

Im Rahmen seiner Kasseler Tätigkeit wirkte er am 9. Dezember 1941 auch an der Inmarschsetzung eines Deportationstransportes von mindestens 471 jüdischen Männern, Frauen und Kindern nach Riga mit.

Am 9. Januar 1942 schließlich wurde der Angeklagte zum Reichssicherheitshauptamt in Berlin versetzt.

Wenige Tage bearbeitete er bei Haensch, dem Leiter des für SS-Disziplinarsachen zuständigen Referates, Akten, die Vorfälle aus dem Bereich der Einsatzgruppen zum Gegenstand hatten, wie Unterschlagungen und Plünderungen oder den sehr weitgehenden, aber natürlich unerlaubten Kontakt eines SS-Offiziers mit einer Jüdin.

Am 15. Januar 1942 trat der Angeklagte seinen Dienst im Referat IV B 4, dem Eichmann-Referat in der Kurfürstenstraße, an, an der Stelle, wo heute das Nobelhotel Sylter Hof steht.

Zu dieser Zeit lief bereits die dritte Phase der nazistischen Judenpolitik, also die der Massen-Deportation zwecks Massenvernichtung.

Die besondere Bedeutung der hierfür erforderlichen Maßnahmen sowie deren Härte und Grausamkeit verschaffte dem Eichmann-Referat eine Sonderstellung unter den vielen anderen Referaten des RSHA.

Diese Sonderstellung kam u.a. darin zum Ausdruck, daß das Eichmann-Referat als einziges des Amtes IV eine besondere Geheimregistratur hatte und vor allem darin, daß Eichmann und sein Vertreter Günther unmittelbaren Zugang zum Amtsober IV hatten und diesem auch schriftlich Vorlagen

unmittelbar zuleiten konnten.

In das Reichssicherheitshauptamt vorgestossen zu sein und hier noch dazu in ein Referat von derartiger Bedeutung, muß für den Angeklagten ein persönlicher Triumph gewesen sein, von dem er zu Zeiten seiner Jugendleiter- und Herbergs-wesentätigkeit noch nicht einmal zu träumen gewagt hatte.

Folglich richtete er nun seinen ganzen Ehrgeiz darauf, sich dieser Berufung würdig zu erweisen.

Er selbst hat hier vor Ihnen zwar erklärt, seine Versetzung ins Judenreferat habe ihm einen Schock versetzt. Nun, wenn es zutrifft, so hat er es doch verstanden, die Schockwirkung alsbald zu überwinden:

Anlässlich der vorgesehenen Beförderung zum Sturmbannführer beurteilte Eichmann den Angeklagten Mitte 1943 wie folgt:

"Die Bearbeitung seines Aufgabengebietes erfordert ein besonderes Maß an Fleiß, Ausdauer und Kenntnisse, sowie vor allen Dingen auch Einfühlungsvermögen und Entschlußkraft. Boßhammer ist bestrebt, diese Voraussetzungen

in vollem Umfange zu erfüllen; aufgrund seiner guten Allgemeinkenntnisse und seines Fleißes ist es ihm möglich gewesen, immer tiefer in das an sich schwierige Aufgabengebiet einzudringen."

Diese Beurteilung, abgegeben vom Chef des Judenreferats auf dem Höhepunkt des anti-jüdischen Kesseltreibens spricht wohl für sich.

Der Angeklagte freilich will nur ein links liegen gelassener Außenseiter im Referat gewesen sein, für den man dort gar keine rechte Verwendung gehabt habe.

Die gleich zu beleuchtenden Arbeitsgebiete des Angeklagten und seine Beurteilung durch Eichmann widerlegen diese Einlassung.

Richtig mag daran soviel sein, daß seine Qualifikation zunächst vielleicht nicht ganz an die der anderen Akademiker im Referat heranreichte, daß er wegen seiner trotzdem erkämpften Erfolge und wegen seines guten Drahtes zu Eichmann Neid erregte und daß er - angesichts seiner beruflichen Mißerfolge nach Abschluß seiner Ausbildung - die ihm in Berlin geschneiderte Uniform zunächst vielleicht selbst als etwas zu groß empfand.

Daß er sich jedoch mit größtem Eifer und bestem Erfolg bemühte, in diese Uniform hineinzuwachsen, zeigen seine Ernennung zum Regierungsrat am 15. März 1943, seine im November 1943 erfolgte Beförderung zum Sturmbannführer, dem einzigen im Referat neben dem stellvertretenden Referatsleiter, und die Tatsache, daß er zwei Jahre lang kontinuierlich mit der Bearbeitung zweier Aufgabengebiete von großer Wichtigkeit befaßt war, nämlich mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" und der "vom Reichsführer SS befohlenen Gegenpropaganda gegen die verstärkte Greuelhetze der Feindstaaten über die Endlösung der europäischen Judenfrage".

Da die aus diesen Tätigkeiten des Angeklagten resultierenden Anklagevorwürfe nach der vorläufigen Einstellung gemäß § 154 StPO nicht mehr Gegenstand des Verfahrens sind, kann auf eine eingehende Darstellung insoweit verzichtet werden.

Für die Bedeutung des Aufgabengebietes Anti-Greuelpropaganda sei lediglich auf die besondere Rolle hingewiesen, welche Propaganda und Gegenpropaganda für ein totalitäres Regime spielen.

Zu dem anderen Aufgabengebiet des Angeklagten sei festgehalten, daß seine Tätigkeit auf dem Gebiet der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" von derartigem Gewicht war, daß er der Beihilfe zur Ermordung von 854 slowakischen Juden und der Beihilfe zur versuchten Ermordung von mindestens 75.000 rumänischen, etwa 51.000 bulgarischen und weiteren 17.300 slowakischen Juden angeklagt werden mußte und insoweit auch das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

In diesen zwei Jahren seiner Tätigkeit im Judenreferat erlangte der Angeklagte naturgemäß eine eingehende und umfassende Kenntnis aller Aspekte und Probleme, die mit der Behandlung der Judenfrage im damaligen Sinne, mit der "Endlösung der Judenfrage", zusammenhingen, und zwar nicht nur, was die Behandlung dieser Frage in Deutschland anlangte. Seine Zuständigkeit machte ihn auch zum Experten in der Judenfrage für Länder wie Bulgarien, Rumänien, die Slowakei und - wie noch aufzuzeigen sein wird - für Italien!

Meine Damen und Herren Richter, bevor dieser Teil des Plädoyers abgeschlossen und sodann der Anklagekomplex Italien behandelt wird, gestatten sie mir noch einige Sätze zur Kenntnis des Angeklagten vom Schicksal der mit seiner

Hilfe deportierten Juden:

Es kann schon von vornherein keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß ein Mann, dessen beruflicher Werdegang so eng an den Nationalsozialismus gebunden war, wie der des Angeklagten, daß ein Mann, der als einer der Ranghöchsten im Schaltzentrum der Judenverfolgung jahrelang gearbeitet hat, mit letzter Sicherheit wußte, daß kaum einer der nach dem Osten deportierten Juden überleben würde, daß "Endlösung der Judenfrage" nichts anderes bedeutete, als die Vernichtung jüdischen Lebens in größtmöglichem Umfange.

Die Beweisaufnahme hat dieses Wissen des Angeklagten in mehrfacher Hinsicht, unter verschiedenen Gesichtspunkten, aber jeweils eindeutig, ergeben:

Kenntnis vom Schicksal der deportierten Juden hat der Angeklagte erhalten einmal als SD-Bediensteter nach vorangegangener langjähriger und engagierter Parteimitgliedschaft; zum anderen als Angehöriger des Eichmann-Referats und Bewohner der Unterkunft für Referatsangehörige in der Kurfürstenstraße; und zum dritten als mit Fragen der "Endlösung" und der "Antigreuelpropaganda" unmittelbar und verantwortlich befaßter Sachbearbeiter.

Zum ersten Gesichtspunkt:

Erinnern Sie sich bitte, meine Damen und Herren Richter, an die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Scheffler hierzu!

Aufbauend auf diesem Gutachten muß man zu dem Schluß kommen, daß der Parteigenosse seit 1933, Blockwart und HJ-Gebietsreferent, frühere SA- und spätere SS-Mann Friedrich Boßhammer spätestens dann die unverhohlenen Äußerungen der Reichs- und Parteiführung über das Judenschicksal in Presse, Funk und auf Parteiveranstaltungen für bare Münze genommen hat, als er im Dienste des SD Nachrichten zu sammeln hatte und in Kassel mit der Deportation von Juden gewissermaßen "vor Ort" befaßt war.

Zum zweiten Gesichtspunkt:

Wie Sie gehört haben, hat kaum einer der zahlreichen Zeugen und Zeuginnen aus Kanzleien und Registraturen des Judenreferates in Abrede gestellt, dienstlich vom Judenschicksal erfahren zu haben. Daß solche Erfahrungen auf Kanzlei und Registratur begrenzt gewesen wären, ist schlechthin ausgeschlossen; nur logisch ist vielmehr, daß die Sachbearbeiter ein Vielfaches an solchen Kenntnissen erlangten.

Zwar haben die ehemaligen Sachbearbeiter-Kollegen des Angeklagten, Hunsche und Hartmann, hier jede Kenntnis vom Judenschicksal in Abrede gestellt. Beide haben jedoch die auf ihrer Kenntnis fußenden Verurteilungen zu langjährigen Freiheitsstrafen rechtskräftig werden lassen. Ihre ersichtlich unwahren Bekundungen vor diesem Schwurgericht am 30. November 1971 haben dazu geführt, daß gegen sie inzwischen neue Verfahren wegen des dringenden Verdachts der uneidlichen Falschaussage anhängig sind.

Der Angeklagte selbst hat eingeräumt, Eichmann habe ihm eine regelrechte Einführung in die Judenfrage gegeben und ihm auch von der Wannsee-Konferenz berichtet.

Und Eichmann? Wie sagte er in seinem Jerusalemer Verhör über seine Erfahrungen im Osten?:

"Ja, sage ich ihm, das ist ja entsetzlich, was da gemacht wird, sag ich, da werden ja die jungen Leute zu Sadisten erzogen. Ich habe das übrigens Müller genau so gesagt. Später. Ich habe es auch Günther gesagt. Ich habe es jedem gesagt. Ich habe es auch Suhr gesagt. Allen hab ich's gesagt. Auch Hunsche hab ich's gesagt. Ich hätte nicht, ich habe jedem das erzählt...."

Und Jänisch, aus Eichmanns Vorzimmer, wirkte hier im Saal am glaubwürdigsten, als es ihm auf den Vorhalt, daß im Referat doch nichts geheim geblieben sein könnte, entfuhr: "Na, das war doch klar!".

Der Vollständigkeit halber erwähnt seien hier auch makabere Besonderheiten, die im Referat während der Dienstzeit und nach Dienstschluß im vom Angeklagten regelmäßig besuchten Kameradschaftsraum die Runde machten, wie der Leichenreste behaftet zurückgegebene Bagger, Blobels "Enterdungsmeldungen", die psychischen Ausbrüche vom Osteinsatz zurückgekehrter Männer unter dem Eindruck der entsetzlichen Geschehnisse an der Erschießungsgrube oder im Gaswagen und die Tätigkeit des Fledderer, der in Auschwitz den toten Juden die Goldplombe ausbrach.

Zum dritten der Gesichtspunkte, unter denen sich die Kenntnis des Angeklagten vom Schicksal der Juden eindeutig ergeben hat:

Da ist zunächst die Arbeit, durch die der Angeklagte seine Befähigung für die Ernennung zum Regierungsassessor oder Regierungsrat nachweisen sollte, und die er der Zeugin

Giersch diktiert hat, betreffend

die Entwicklung, den gegenwärtigen Stand und die Vorschläge über die künftige Behandlung der Judenfrage in den besetzten sowjetischen Gebieten sowie anderen Gebieten Ost- und Südosteuropas.

Den Bekundungen der Zeugin Giersch, an deren Person er sich bezeichnenderweise nicht erinnern will, ist zu entnehmen, daß dem Angeklagten für die Ausarbeitung dieses Berichts Einsatzgruppen- bzw. Einsatzkommandoberichte sowie "Ereignismeldungen aus der UdSSR" zur Verfügung standen.

Nicht nur eine Zahl, auch die Grausamkeit der Tötung ergibt sich aus den wenigen Zeilen eines Auszuges aus einem solchen Einsatzgruppenbericht:

"Ich kann heute feststellen, daß das Ziel, das Judenproblem für Litauen zu lösen, vom EK.3 erreicht worden ist.

In Litauen gibt es keine Juden mehr, außer den Arbeitsjuden incl. ihrer Familien."

"In Rokiskis waren 3208 Menschen 4 1/2 km zu transportieren, bevor sie liquidiert werden konnten. Um diese Arbeit in 24 Stunden bewältigen zu können, mußten von 80 zur Verfügung

stehenden litauischen Partisanen über 60 zum Transport, bzw. zur Absperrung eingeteilt werden. Der verbleibende Rest, der immer wieder abgelöst wurde, hat zusammen mit meinen Männern die Arbeit verrichtet."

Es handelt sich um Auszüge aus dem Bericht des Einsatzkommandos 3 der Einsatzgruppe A vom 1. Dezember 1941. Möglicherweise dieser, jedenfalls aber vergleichbare Berichte haben dem Angeklagten der Zeugin Giersch zufolge bei der Abfassung seiner systematischen Darstellung vorgelegen.

Auch an Kartenskizzen mit "judenfrei" bezeichneten besetzten sowjetischen Gebieten erinnerte sich die Zeugin Giersch, judenfrei als Folge der Einsatzgruppentätigkeit, wobei Zahlenangaben sich auf die getöteten Juden bezogen. Der Begriff "Sonderbehandlung" sei verwandt worden, und zwar ersichtlich als Synonym für Tötung, dies alles in dem Bericht, den ihr der Angeklagte wochenlang diktierte.

Ich nehme an, meine Damen und Herren Richter, unter den zahlreichen Zeuginnen erinnern Sie sich gerade an die Vernehmung der Zeugin Giersch, die hier stundenlang befragt wurde und deren Bekundungen gerade deswegen so glaubhaft sind, weil

diese Zeugin anfänglich sichtlich bemüht war, den Angeklagten zu schonen.

Wie festgestellt, war der Angeklagte auch mit der Bearbeitung der sogenannten "Anti-Greuel-propaganda" befaßt. Und hier wurden ihm weitere Einzelheiten auch über die grausame Art und Weise der Judentötungen, so auch über das Vergasen, geläufig, sei es aus ihm vorgelegten Rundfunk- und Agenturmeldungen, sei es aus feindstaatlichen oder neutralen Pressemeldungen - z.B. aus dem "Daily Telegraph", der "New York Herald Tribune" oder den "Zürcher Nachrichten" -.

Meldungen dieser Art in großer Zahl vorgelegt bekommen zu haben, hat auch der Angeklagte nicht in Abrede gestellt.

Was die Grausamkeit der Tötung durch Gas anbetrifft, darf ich Bezug nehmen auf die erst kürzlich verlesenen Aufzeichnungen des Auschwitzer Lagerkommandanten Franz-Ferdinand Hoess, die wohl zu den grausigsten Erlebnisberichten gehören, die jemals zu Papier gebracht worden sind.

Wenn der Angeklagte gegenüber all dem behauptet, von dem Schicksal der Juden im Osten keine Kenntnis gehabt zu haben, meine Damen und Herren Richter,

so ist das - gelinde gesagt - eine Unwahrheit,
die nicht verdient, Schutzbehauptung genannt zu
werden.

Herr Vorsitzender, ich darf anregen, bevor nun
zum Italien-Komplex plädiert wird, eine kurze
Pause von 5 Minuten eintreten zu lassen.

24.3.72
H.

P L Ä D O Y E R

des

Ersten Staatsanwalts H ö l z n e r

vom 24. März 1972

vor dem Schwurgericht

in dem Strafverfahren

gegen Friedrich B o ß h a m m e r

wegen Mordes - 1 Ks 1/71 (RSHA) -

Sehr Vorsitzender,
Meine Damen und Herren Richter:

Ich habe Ihnen nunmehr das zentrale Thema dieses Verfahrens zu unterbreiten:

Die Mitwirkung des Angeklagten an der Ausrottung der Juden Italiens.

Mit Italien-Angelegenheiten begann sich dieser spätestens ab Mai 1943 im Eichmann-Referat zu befassen.

Zunächst jedoch einige Vorbemerkungen:

Wie wir vom Sachverständigen Dr. Scheffler gehört haben, gab es in Italien ab 1938 zwar eine anti-jüdische Gesetzgebung, die unter anderem Berufsverbote, Eigentumsbeschränkungen und dergleichen vorsah.

Sie war jedoch im Vergleich zu den deutschen Judenbestimmungen ausgesprochen maßvoll und wurde in der Praxis auch nur zögernd angewandt.

Die Gründe dafür sind einfach:

In Italien existierte - abgesehen von einigen unrühmlichen Ausnahmen - kein Antisemitismus wie in Deutschland und vielen anderen europäischen Ländern. Deshalb stießen die Forderungen der NS-Führung, sich den deutschen Judenmaßnahmen anzuschließen, bei der Regierung Mussolinis auf taube Ohren.

Durch geschickte Hinhaltetaktik verstanden es die Italiener, den deutschen Wünschen immer wieder auszuweichen und in der Judenfrage mehr oder weniger untätig zu bleiben. ~~Während im übrigen Europa, soweit die deutsche Macht reichte, die furchtbaren Vorgänge abrollten, die sich unter der Tarnbezeichnung "Endlösung der Judenfrage" verbargen, lebten die Juden in Italien und den von diesem Lande besetzten Gebieten relativ friedlich und sicher. Ja, der italienische Machtbereich entwickelte sich geradezu zu einem Zufluchtshof für die bedrohten Juden.~~

Kein Wunder, daß das für die NS-Führung ein ausgesprochenes Ärgernis ~~war~~ war.

Sie sah in der Haltung der Italiener nichts als Sabotage. Besonders lästig und störend ~~natürlich~~ wirkte sich die italienische Taktik ^{natürlich} auf die Arbeit des Eichmann-Referates aus.

~~Es überrascht deshalb nicht, daß zahlreiche Aktenstücke dieses Referates das "judenfreundliche Verhalten der Italiener" oder die "Endlösung der europäischen Judenfrage unter besonderer Berücksichtigung der Haltung Italiens zum Gesamtproblem" betrafen.~~

~~Mit der Bearbeitung solcher Angelegenheiten wurde als zuständiger Sachbearbeiter der Angeklagte beauftragt.~~

Im Herbst 1943 - nach dem sogenannten Badoglio-Putsch - verbesserten sich aber die Voraussetzungen für die Durchsetzung der Endlösung in Italien ganz entscheidend.

Gestatten Sie mir, Ihnen ganz kurz die damalige geschichtliche Situation in Erinnerung zu rufen:

Am 10. Juli 1943 landeten die Alliierten auf Sizilien und eroberten im schnellen Vormarsch die gesamte Insel. Am 25. Juli brach das faschistische System in Italien zusammen.

Mussolini trat zurück und wurde verhaftet.

Die Macht übernahm Marschall Badoglio.

Ab August 1943 führte ~~er~~ ^{Seine} Geheim-Verhandlungen mit den Alliierten, ~~die am 3. September 1943~~ ^{führten} zum Abschluß eines Waffenstillstandes, ~~führten~~ ^{der}.

~~Dieser wurde zunächst geheimgehalten und erst am 8. September 1943 bekanntgemacht wurde.~~

Anlaß dafür war die Landung der Alliierten ~~am 8. und 9. September 1943~~ in Kalabrien und bei Salerno.

Die deutsche Führung war auf den Abfall Italiens gut vorbereitet. Noch am 8. September 1943 liefen Gegenmaßnahmen an. Die Wehrmacht besetzte ganz Nord- und Mittelitalien und entwaffnete die italienischen Streitkräfte. Bereits am 10. September 1943 rückten ~~die~~ deutschen Truppen in Rom ein.

Im deutschbesetzten Teil Italiens bildete sich alsbald eine faschistische Gegenregierung, die sich Sozialistische Republik Italien nannte.

An ihre Spitze trat Mussolini, nachdem er aus seiner Gefangenschaft auf dem Gran Sasso befreit worden war. Die neue Regierung besaß jedoch nur begrenzte Souveränität und war in Wirklichkeit, ähnlich wie die slowakische Regierung, ein deutsches Vasallen-Regime. Die wahren Machthaber waren nunmehr die Deutschen.

Sehr schnell wurde im deutschbesetzten Nord- und Mittelitalien auch ein Netz von Dienststellen der Sicherheitspolizei aufgezogen. BdS Italien mit dem Dienstsitz in Verona wurde der Zeuge Dr. H a r s t e r . Ihm unterstanden Außenkommandos, die in allen wichtigen Städten Nord- und Mittelitaliens saßen. Die Außenkommandos Mailand, Turin und Genua wurden der sogenannten Gruppe "Oberitalien West" unterstellt. Diese war ihrerseits dem BdS Italien nachgeordnet.

Nun war der Augenblick gekommen, auch in Italien die Endlösung in Angriff zu nehmen. Eichmann entsandte alsbald seinen erfahrenen Endlösungsfachmann Dannecker als Führer eines Einsatzkommandos mit dem Auftrage nach Italien, alle Juden dort zusammenzutreiben und nach Auschwitz zu schaffen.

Das Einsatzkommando Italien unterstand direkt dem RSHA und nicht dem BdS Italien. Dessen Dienststellen waren damals noch im Aufbau und zudem mit echten sicherheitspolizeilichen Aufgaben mehr als ausgelastet. Für Judenaktionen im Rahmen der "Endlösung" war ausschließlich das Sonderkommando Dannecker zuständig.

Dannecker begann seine Tätigkeit in Rom. Am 17. Oktober 1943 ließ er über 1250 jüdische Männer, Frauen, Kinder und Greise zusammentreiben. Rund 250 jüdische Mischehepartner und Mischlinge wurden wieder entlassen. Der Rest - 1007 Menschen - wurde am 18. Oktober 1943 in Güterwagen gepfercht und nach Auschwitz gebracht. Dort wurden über 800 sofort nach der Ankunft vergast.

In den Augen ihrer Urheber war Danneckers Aktion allerdings ein Fehlschlag. Denn den meisten der etwa 8000 damals in Rom lebenden Juden war es gelungen, sich der Verhaftung zu entziehen.
~~Das war nicht zuletzt auf den passiven Widerstand und die tatkräftige Hilfe der italienischen Bevölkerung zurückzuführen.~~

Auch die weiteren Aktionen des Einsatzkommandos ~~Italien~~ waren wenig erfolgreich. Dannecker selbst mußte sich ^{allerdings} ~~noch während oder~~ kurz nach der Aktion in Rom wegen einer Geschlechtskrankheit ins Krankenhaus begeben. Sein Kommando wurde anschließend in mehreren anderen Orten Italiens - unter anderem in Florenz und Mailand - eingesetzt. Die Festnahmziffern blieben jedoch auch dort weit hinter den Erwartungen zurück.
~~Die Zeugen Eisenkobl und Haage, die damals zum Kommando gehörten, haben Ihnen - wenn auch recht zurückhaltend - immerhin ein paar Andeutungen darüber gemacht.~~

Bis zum Jahresende 1943 konnten lediglich noch 2 kleinere Transporte nach Auschwitz zusammengestellt werden, und zwar Anfang November in Rom und Anfang Dezember in Mailand.

Es ist verständlich, daß man im Eichmann-Referat über diese Mißerfolge enttäuscht war und auf Abhilfe sann.

Das Kommando war zu schwach, um alle Städte und Dörfer Italiens systematisch nach Juden zu durchkämmen. Nur die örtlichen italienischen Behörden waren in der Lage, die verstreut oder untergetaucht lebenden Juden aufzuspüren und zu verhaften.

Es war deshalb von entscheidender Bedeutung,

die Mitwirkung der Italiener zu erreichen.

Im Eichmann-Referat war man denn auch voller Freude und Genugtuung, als die italienische Regierung am 30. November 1943 unter deutschem Druck anordnete, die Juden in Italien in Konzentrationslager einzuweisen.

Schon am 4. Dezember 1943 arrangierte es eine Besprechung mit dem Auswärtigen Amt, an der der Legationsrat von Thadden sowie der Angeklagte und Dannecker teilnahmen.

Daß Eichmann gerade den Angeklagten zu dieser Besprechung entsandte, war kein Zufall. War er doch bereits seit Monaten der für Italien-Angelegenheiten zuständige Sachbearbeiter des Referates.

Was ~~zwischen dem Angeklagten, von Thadden und Dannecker erörtert wurde, ergibt sich aus der Vortragsnotiz von Thadden's vom 4. Dezember 1943 und dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 an das RSHA.~~ Beide Dokumente sind hier verlesen worden. Ich kann es mir deshalb ersparen, auf Einzelheiten einzugehen. ~~Zusammenfassend ergibt sich daraus folgendes:~~

Der Angeklagte teilte - ~~vermutlich mit Unterstützung Danneckers~~ - von Thadden mit, daß und aus welchen Gründen die Aktionen des Einsatzkommandos Italien zu - wie es wörtlich heißt - "keinen nennenswerten Ergebnissen geführt" ^{u.a.} hatten. Anschließend trug er ^v folgende Wünsche zur Weiterleitung auf diplomatischem Wege an die Regierung Mussolini vor:

Beteiligung der italienischen Behörden an der Erfassung und Konzentrierung der Juden, beschleunigte Durchführung des Gesetzes ~~höchste~~ Anlage der dazu notwendigen Konzentrationslager in Nord-Italien, Erklärung, daß man bereit sei, den Italienern zur Durchführung dieser Maßnahmen Angehörige des Einsatzkommandos Italien ^{als Berater} zur Verfügung zu stellen.

~~Das Auswärtige Amt erklärte sich zur
Weiterleitung dieser Wünsche bereit
und erteilte wenig später der Deutschen
Botschaft in Italien entsprechende Weisungen.~~

Der Angeklagte stellte bei ~~der Besprechung~~
aber noch eine weitere Forderung. Ich möchte
hierzu ^{des AA} insoweit wörtlich aus dem Schreiben vom
14. Dezember zitieren:

"Dagegen hält das Auswärtige Amt
den von SS-Sturmbannführer Bößhammer
angeregten Plan, gleichzeitig die Auslieferung
aller in Konzentrationslagern zusammenge-
faßten Juden zur Evakuierung in die Ostgebiete
zu verlangen, nicht für zweckmäßig.
Ein derartiger Antrag soll vielmehr aus
taktischen und politischen Gründen zurück-
gestellt bleiben, bis die Erfassungsaktion
der Juden durch die italienischen Organe
abgeschlossen ist. Wie bereits bei der
früheren Besprechung zum Ausdruck gebracht
worden ist, glaubt das Auswärtige Amt

aufgrund seiner Erfahrungen annehmen zu müssen, daß eine jetzt bereits gestellte Forderung auf Auslieferung dieser Juden den Erfolg der Erfassungsmaßnahmen wesentlich beeinträchtigen, wenn nicht gar vereiteln würde."

~~Von Thadden gelang es, die radikale Forderung des Angeklagten mit solchen taktischen Erwägungen abzuwehren, die in Wahrheit bezweckten, Zeit zu gewinnen.~~

Der Angeklagte war mithin bei der Besprechung vom 4. Dezember bestrebt, die Endlösung in Italien so schnell wie möglich in Gang zu bringen und für ihre erfolgreiche Durchführung zu sorgen. Der Verlauf der Besprechung zeigt, daß er sich - mindestens in Vorbereitung auf die Besprechung - umfassend über die Situation in Italien

sowie die Aktionen des Kommandos Dannecker unterrichtet hatte. Mit seinen Vorschlägen nutzte er konsequent die Möglichkeiten, die die neuen italienischen Internierungsbestimmungen für ein wirksameres Vorgehen bei der "Endlösung" in Italien eröffneten. Seine Vorschläge gegenüber von Thadden enthalten schon die Grundzüge des Programms, das er dann später an Ort und Stelle persönlich in die Tat umsetzte.

Er selbst will sich an die Besprechung mit von Thadden und Dannecker ^{zwar} nicht mehr erinnern können. Durch das Schreiben vom 14. Dezember wird jedoch eindeutig festgestellt, daß er teilgenommen hat.

~~gut kannte und der ganz genau wußte, was er~~
schriftlich niederlegte. Die Aussage
von Thadden's ist hier verlesen worden.
Es ist im übrigen nur zu bezeichnend, daß
der Angeklagte auch an seine sonstigen zahl-
reichen Besprechungen mit von Thadden keinerlei
Erinnerung mehr haben will.

Immerhin erinnerte er sich noch an einen
Kernpunkt der Besprechung mit von Thadden und
Dannecker, nämlich an das italienische Inter-
nierungsgesetz. Wenn er dieses Gesetz, wie er
sagte, als Beginn des Anschlusses der Italiener
an die deutschen Judenmaßnahmen auffaßte,
dann war das zwar das exakte Gegenteil von dem,
was die Italiener wollten. Es ist aber haargenau
das, wozu der Angeklagte das Gesetz benutzte.

Spätestens bei der Vorbereitung auf die Be-
sprechung hat der Angeklagte von der Existenz
des Dannecker-Kommandos und dessen Aktionen
in Italien Kenntnis erhalten. Die Mißerfolge
dieses Kommandos wurden dann ja auch gegenüber
von Thadden eingehend geschildert. Die Einlassung
des Angeklagten, er habe von der Existenz des
Kommandos erst bei seiner Abordnung nach Italien
und von dessen Aktionen, etwa der in Rom, gar
erst in Italien erfahren, ist deswegen schlechthin
~~falsch.~~

Schon aufgrund seiner Teilnahme an der Besprechung muß sich der Angeklagte die Tötung aller Juden anlasten lassen, die nach und aufgrund dieser Besprechung im Jahre 1944 aus Italien nach Auschwitz deportiert und dort umgebracht wurden.

Durch seine spätere Tätigkeit an Ort und Stelle hat er dann allerdings - wie ich noch darlegen werde - in weitaus größerem Maße die Ermordung der italienischen Juden mitbewirkt.

Als Folge des italienischen Internierungsgesetzes begannen die italienischen Behörden, die in Italien ansässigen Juden in Lagern und Gefängnissen zu internieren. Diese Maßnahmen liefen jedoch nur zögernd und widerwillig an.

~~Sozialistischen Republik Italien sahen in der Judenverfolgung ein Unrecht, das ihrem Rechtsgefühl zuwiderlief und das sie, wo und wie es nur immer ging, abzuwenden versuchten. Es gereicht dem italienischen Volk zur Ehre, daß sich damals nur verschwindend wenige Italiener - und dann noch zumeist widerwillig - bereit fanden, die deutschen Judenmaßnahmen zu unterstützen.~~

~~Das italienische Innenministerium erließ auch alsbald nach Verkündung des Internierungsgesetzes eine Reihe von Ausnahmebestimmungen, durch die verschiedene Gruppen jüdischer Bürger privilegiert, d. h. von der Zwangsinternierung ausgenommen wurden:~~

Schwerkranke und über 70 Jahre alte Juden sowie jüdische Mischlinge und jüdische Partner aus Mischehen durften danach nicht festgenommen werden. Der erste Erlaß, der dies vorsah, erging bereits am 10. Dezember 1943.

~~In der Folgezeit wurden laufend neue Erlasse herausgegeben, die diese Bestimmungen bekräftigten und teilweise noch erweiterten. Die Dokumente sind hier verlesen worden; ich brauche sie wohl nicht zu wiederholen.~~

Das Eichmann-Referat begnügte sich nicht mit dem Versuch, die italienischen Behörden auf diplomatischem Wege für seine Zwecke einzuspannen, zumal die Erfolgsaussichten dafür angesichts der Haltung der Italiener unsicher erschienen. Ein sichererer Weg war der Einsatz des eigenen Apparates in Italien. Das Dannecker-Kommando wurde deshalb im Dezember 1943 nach Verona beordert und der Dienststelle des BdS angegliedert. Dannecker begab sich im Anschluß an die Besprechung mit dem Angeklagten und von Thadden ebenfalls dorthin.

Er blieb zwar weiterhin direkt dem Eichmann-Referat unterstellt, wurde nunmehr jedoch als eine Art Juden-Referent beim BdS Italien eingesetzt. Durch diese Umorganisation konnte die "Endlösung" in Italien fortan ebenso wie im Reich und den meisten anderen besetzten Ländern über das Dienststellennetz der Sicherheitspolizei vorangetrieben werden.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Verona wies Dannecker die Außenkommandos an, an die zuständigen örtlichen italienischen Dienststellen heranzutreten und diese unter Berufung auf das italienische Internierungsgesetz zur Festnahme und teilweise auch schon zur Überstellung von Juden aufzufordern. Das ergibt sich aus zwei Erlassen des Außenkommandos Bologna an die Quästuren in Bologna und Modena vom 20. Dezember 1943.

~~uns der Zeuge Wilbertz~~
geschildert hat, auf inhaltlich gleich-
lautende Weisungen aus Verona zurück.
Beide Erlasse sind hier verlesen worden.
Ich will deshalb nur noch einmal folgende
besonders wichtige Punkte hervorheben:

Bestimmte Gruppen von Juden, insbesondere
jüdische Mischehenpartner und - mit gewissen
Einschränkungen - jüdische Mischlinge, sowie
Juden mit der Staatsangehörigkeit verschiedener
ausländischer Staaten, sollten nicht festge-
nommen werden. Der Abtransport der festgenomme-
nen Juden sollte durch das Außenkommando
Bologna im - wie es wörtlich heißt -
"Einvernehmen mit der Dienststelle des BdS
Italien, Dienstsitz Verona" vorgenommen werden.
Es wurde also ganz deutlich gesagt:
Für den Abtransport war die Zentrale in Verona
zuständig. Dort lagen die Leitung und Ent-
scheidungsbefugnis.

Entsprechende Anordnungen ergingen auch im Bereich
der übrigen Außenkommandos. Für das Außen-
kommando Mailand ergibt sich das aus verschiedenen
Schreiben dieses Kommandos vom Januar 1944,
~~die hier ebenfalls verlesen worden sind.~~

Zu Festnahmen größerer Umfanges kam es allerdings zunächst nicht. Dafür gab es mehrere Gründe:

Zum einen kümmerte sich Dannecker recht wenig um eine Intensivierung der Judenerfassung.

~~Die Zeugen Haage und Eisenkob als Angehörige seines Kommandos haben übereinstimmend berichtet, daß sie um die Jahreswende 1943/44 in Verona im großen und ganzen beschäftigungslos herumgesessen hätten.~~

Beide wollen Dannecker in Verona gar nicht mehr gesehen haben. Und auch Berkefeld hat angegeben, daß Dannecker nur gelegentlich ~~auf der Dienststelle erschienen sei~~ Es spricht vieles dafür, daß ~~Dannecker~~ nur noch auf Abruf in Verona saß und auf seinen Nachfolger wartete.

Zum anderen waren zu diesem Zeitpunkt offensichtlich erst vorbereitende Maßnahmen möglich, weil die organisatorischen Voraussetzungen für die systematische Erfassung und Deportation der Juden aus Italien noch nicht bestanden.

Das ergibt sich eindeutig aus dem Erlass des Außenkommendos Bologna vom 20. Dezember an den Quästor von Modena, in dem es wörtlich heißt, daß "von einer sofortigen Überstellung der festgenommenen Juden Abstand zu nehmen sei, vorerst nur Festnahmberichte einzureichen seien abzuwarten sei und dann weitere Weisung abgewartet werden sollte".

Schließlich erhoben auch zahlreiche örtliche italienische Behörden unter Berufung auf die italienischen Ausnahmebestimmungen Einwendungen und wandten sich hilfesuchend an das italienische Innenministerium.

Wie dieses reagierte, zeigt der Erlaß des italienischen Polizeichefs Tamburini vom 23. Januar 1944. Es heißt darin wörtlich:

"Unter Hinweis auf die vorangegangenen Weisungen wird mitgeteilt, daß italienische und ausländische Volljuden in Konzentrationslager einzuweisen sind. Deutsche Zentraldienststellen werden um Weisungen dahingehend angesprochen werden, sicherzustellen, daß die Juden in italienischen Lagern verbleiben."

Die Italiener erkannten also durchaus, warum die Juden von ihnen festgenommen und der Sicherheitspolizei überstellt werden sollten. Sie versuchten die beabsichtigte Deportation zu verhindern. Angesichts der tatsächlichen Machtverhältnisse in Italien waren derartige Bemühungen jedoch zum Scheitern verurteilt.

Größere Festnahmen von Juden um die Jahreswende 1943/44 gab es lediglich im Bereich der Gruppe Oberitalien West, insbesondere des Aufsehkommandos Mailand. In diesem Raum wohnten - überwiegend in den Städten - besonders viele Juden. Und hier war auch - als Leiter des Judenreferates des Außenkommandos Mailand - der Zeuge K o c h tätig. Sie haben diesen Zeugen hier ja kennengelernt.

Bis Ende Januar 1944 wurden im Gefängnis San Vittore in Mailand mehrere Hundert Juden konzentriert, die am 30. Januar in Güterwagen verladen und nach Auschwitz/Birkenau auf den Weg gebracht wurden. Spätestens am folgenden Tage fuhr der Zug durch Verona und hielt auf dem Bahnhof. Und dort erschien dann auch alshald, um den haltenden Zug in Augenschein

zu nehmen, der neue Judenreferent des BdS Italien, nämlich ~~niemand anderes~~ als der Angeklagte.

Eichmann hatte sich spätestens um die Jahreswende 1943/44 entschlossen, Dannecker abzulösen und statt seiner den Angeklagten mit der "Endlösung der Judenfrage in Italien" zu beauftragen. Dannecker hatte versagt, sich eine unehrenhafte Erkrankung zugezogen und war auch nach seiner Rückkehr nach Italien im wesentlichen untätig geblieben. Was lag für Eichmann näher, als den Angeklagten zu seinem Nachfolger zu machen. Dieser hatte sich in den zwei Jahren seiner Tätigkeit in Berlin nicht nur ein umfassendes Wissen über Grundlagen und Organisation der "Endlösung" erworben. Er besaß als zuständiger Italien-Sachbearbeiter auch die erforderlichen Spezialkenntnisse über die besonderen Verhältnisse in Italien. Eichmann hielt ihn mit Recht für unbedingt zuverlässig und befähigt. Ich kann mich darauf beschränken, für die Wertschätzung des Angeklagten Eichmann selbst zu Worte kommen ^{durch} zu lassen: auf dessen Zeugnis zu verweisen. Mein Kollege Stief hat es Ihnen ohrhörig wörtlich übertragen

~~"Die Bearbeitung seines - also des Angeklagten - Aufgabengebietes erfordert ein besonderes Maß an Fleiß, Ausdauer und Kenntnissen, sowie vor allen Dingen auch~~

~~Einfühlungsvermögen und Entschlusskraft.~~

Boßhammer ist bestrebt, diese Voraussetzungen im vollen Umfange zu erfüllen; aufgrund seiner guten Allgemeinkenntnisse und seines Fleißes ist ihm möglich gewesen, immer tiefer in das an sich schwierige Aufgabengebiet einzudringen."

Sie erinnern sich:

Es handelt sich um das Zeugnis, das Eichmann dem Angeklagten wenige Monate vorher, im Juni 1943, erteilt hatte, als er seine ~~Beförderung zum Sturmbannführer vorschlug.~~

Seine besondere Eignung für den Posten in Italien hatte der Angeklagte anlässlich der Besprechung mit von Thadden und Dannecker erneut unter Beweis gestellt. Von ihm, dem eifrigen und karrieresüchtigen Volljuristen, den er selbst zum Endlösungs-Fachmann ausgebildet hatte, durfte Eichmann erwarten, daß er seine Aufgaben besser lösen würde als der zwar draufgängerische, aber grobschlächtige, angeberische und ungeschickte Dannecker. ~~Ohne Zweifel war der Angeklagte besser als Dannecker imstande, die Verwaltungsvorgänge zu bewältigen, die in Italien anfallen würden. Und ganz gewiß war ihm größeres Geschick beim Umgang mit den schwierigen Italienern zuszutrauen.~~

Spätestens etwa Anfang Januar 1944, eröffnete Eichmann dem Angeklagten, daß er ihn als Nachfolger Danneckers nach Italien abordnen werde. Sein Auftrag dort: Er sollte Italien so schnell wie möglich durch systematische Erfassung, Konzentrierung und Deportation der Juden unter Einsatz der Dienststellen des BdS Italien und der italienischen Behörden - wie es damals hieß - "judenfrei" machen.

Der Angeklagte hat das im großen und ganzen auch eingeräumt. Er behauptet allerdings, etwas einen anderen Auftrag erhalten zu haben.

Nach seiner Darstellung hat Eichmann ihm auf seine erschrockenen Fragen erklärt, Dannecker habe mit seinem Haufen bereits ganz Italien von Rom nach Norden nach Juden durchgekämmt und schon alles geregelt. Er - der Angeklagte - werde dort praktisch gar keine besonderen Aufgaben mehr vorfinden und müsse sich allenfalls noch um eventuell nachträglich anfallende Juden kümmern. Auch deren bevorstehende Deportation sei aber schon von Dannecker in die Wege geleitet worden.

Diese Einlassung ist ganz sicher falsch. Eichmann kann soetwas gar nicht von sich gegeben haben. Denn Danneckers Bemühungen waren ja gerade fehlgeschlagen und die Lösung der Hauptaufgabe stand noch bevor. Der Angeklagte wußte das auch ganz genau, mindestens aufgrund seiner Teilnahme an der Besprechung mit von Thadden und Dannecker. Er war sich deshalb völlig darüber im klaren, daß er es war, der die Endlösung in Italien zuwege bringen sollte, nachdem Dannecker versagt hatte.

Seinen Dienst in Verona hat der Angeklagte spätestens in den letzten Januartagen des Jahres 1944 angetreten. Er selbst hat behauptet, ~~er habe zwar keine Erinnerung mehr an das~~ ^{Becky} ~~genaue Datum, sei jedoch frühestens Mitte Februar~~ in Italien angekommen. Daß er aber schon Ende Januar in Verona war, ergibt sich aus seiner Einlassung, mit zu seinen ersten Dienstverrichtungen ~~in Italien habe ein~~ ^{der} Besuch des Bahnhofs Verona ^{des} anlässlich der Durchfahrt eines Judentransportes aus Mailand gehört. Denn der fragliche Transport - der einzige um diese Zeit - war am 30. Januar in Mailand abgefahren und muß noch am gleichen oder spätestens am folgenden Tage Verona passiert haben.

In Berlin wurde der Angeklagte nach den vorliegenden Dokumenten letztmalig am 26. Januar 1944 tätig.

Dementsprechend heißt es in dem Vorschlag Dr. H a r s t e r s vom 31. Juli 1944 zur Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes II.Klasse mit Schwertern an den Angeklagten denn auch, daß dieser seit Februar 1944 die Bekämpfung der Juden im italienischen Raum leite.

Der Orden sollte ihm verliehen werden, weil er sich, ~~wie es in dem Vorschlag wörtlich heißt,~~

"namhafte Verdienste um die
'Endlösung der Judenfrage'
erworben und sich bei zahlreichen
Judenaktionen persönlich
ausgezeichnet hatte".

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß diese Würdigung seiner Verdienste vollauf den Tatsachen entsprach. Ich werde Ihnen das nunmehr im einzelnen darlegen:

Zunächst muß ich auf die Dienststellung des Angeklagten in Verona eingehen.

Er war Leiter des für Judenangelegenheiten zuständigen Referates und damit Eichmanns "Judenreferent" in diesem Raum. Als solcher war er zwar äußerlich der Dienststelle Dr. Harster's angegliedert, sachlich jedoch ebenso wie sein Vorgänger Dannecker direkt dem Eichmann-Referat unterstellt. Das bedeutete, daß er seine Tätigkeit selbstständig und unabhängig von Weisungen des BdS Italien entfalten konnte. Er blieb denn auch nach wie vor Angehöriger des Eichmann-Referates.

Die unabhängige Sonderstellung des Angeklagten in Verona ergibt sich schon aus dem Geschäftsverteilungsplan der Abteilung IV. Darin wird er als besonderer Referent für Judenangelegenheiten aufgeführt.

Schon aus diesem Grunde müssen die Angabender Zeugen Schwinghammer und Didinger, der Angeklagte sei als Sonderbeauftragter des RSHA nicht in die Abteilung IV eingegliedert worden und nicht Dr. Kranebitter unterstellt gewesen, richtig sein. Bestätigt wird das durch die Bekundungen Dr. Harsters. Dieser hat den Angeklagten nicht aus Berlin angefordert. Er sah von sich aus keine Veranlassung, die Endlösung in Italien in Angriff zu nehmen, zumal ein Judenproblem in Italien überhaupt nicht existierte und das Aufgreifen dieser Frage lediglich geeignet war, zusätzliche Unruhe hervorzurufen.

Der Unterschied der Dienststellung des Angeklagten in Verona zu der Danneckers bestand nur darin, daß ^{er} jener über kein 'fliegendes Kommando' mehr verfügte und organisatorisch zum BdS Italien gehörte, um sich auf diese Weise des Behördenapparates des BdS bedienen zu können.

So wird es auch verständlich, warum Dr. Harster den Angeklagten nach dessen Ankunft in Italien nicht in seinen Tätigkeitsbereich einführte und ihm niemals seine Tätigkeit betreffende Weisungen erteilte.

Natürlich war der Zeuge Dr. Harster - das muß auch gesagt werden - als Befehlshaber der Sicherheitspolizei ^{formell} für die Maßnahmen des Angeklagten verantwortlich. Dr. Harster hat das auch gar nicht bestritten und eingeräumt, über die Maßnahmen des Angeklagten in großen Zügen unterrichtet gewesen zu sein. Es spricht nach meiner Auffassung für diesen Zeugen, daß er seine Mitschuld an der Ermordung der niederländischen und italienischen Juden offen bekannt und zu seinen Taten gestanden hat. Er war damit so ziemlich der einzige unter den zahlreichen Mitverant-

wortlichen für die Endlösung, der sich zu einer solchen Haltung durchringen konnte.
~~Denken Sie nur an die Aussagen der Zeugen Hunsche, Hartmann und Wöhren hier in diesem Saal.~~

Der Angeklagte hat zugegeben, daß ihn Eichmann mit dem Auftrag nach Italien entsandt habe, dort als Judenberater tätig zu werden, und daß er in Italien an die Stelle Danneckers getreten sei. Er hat auch eingeräumt, daß ihn Dr. Harster nach seiner Ankunft weder über die seinerzeitige Lage in Italien auf dem Judensektor unterrichtet noch ihm jemals irgendwelche Befehle in Judenangelegenheiten erteilt hat. ~~Harster habe ihm, so sagt er durchaus glaubhaft, lediglich mitgeteilt, daß er im Rahmen der Abteilung IV tätig sein werde und ihm geraten, er solle sich mit seinen Leuten, insbesondere den Judensachbearbeitern bei den Außenkommandos, bekannt machen.~~ Damit hat der Angeklagte seine Sonderstellung in Verona selbst eingestanden. Er läßt sich allerdings dahin ein, daß er dann praktisch so gut wie gar nichts gemacht habe, weil das Wenige, was Dannecker noch nicht selbst erledigthätte, nach den bereits unter diesem eingefahrenen Bahnen ohne sein Zutun weitergelaufen sei.

~~Die Arbeit, die zu seiner Zeit noch erforderlich gewesen sei, hätten seine Untergebenen Eisenkolb, Berkefeld und Arndt im wesentlichen allein geleistet. Diese hätten von sich aus schon immer gewußt, was zu veranlassen gewesen sei. Sie seien nur dann zu ihm gekommen, wenn sie einmal eine Unterschrift, etwa unter einem Marschbefehl, von ihm gebraucht hätten. Er selbst habe deshalb praktisch nichts zu tun gehabt und sei zumeist in Italien umhergereist, um sich Land und Leute anzusehen.~~

Diese Einlassung ist durch die Beweisaufnahme in vollem Umfange widerlegt worden. Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß es der Angeklagte war, der die systematische "Endlösung der Judenfrage in Italien" erst richtig begonnen sowie aktiv und zielstrebig durchgeführt hat. Er ~~besaß~~ dabei - mein Kollege Stief hat es Ihnen vorhin eingehend dargelegt - von Anfang an detaillierte Kenntnisse über das den Deportierten in Auschwitz bevorstehende ~~Schicksal~~.

Lediglich die persönliche Organisation des ersten Transportes, der kurz nach

der Ankunft Ende Januar 1944 aus Mailand nach Auschwitz abgegangen war, kann ihm nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Die Opfer dieses Transportes sind ihm jedoch deshalb anzulasten, weil er ihn - ebenso wie alle späteren Auschwitz-Transporte aus Italien - Schon durch seine Teilnahme an der Besprechung in Berlin mit Dannecker und von Thadden gefördert hat.

Ich habe diesen ersten Transport bereits kurz erwähnt. Der Zeuge S o r a n i hat Ihnen seinen Verlauf in erschütternden Worten geschildert.

Mitten im Winter wurden mehrere hundert jüdische Menschen aller Altersstufen vom Kleinkind bis zum Greis in ungeheizten, geschlossenen und überbelegten Viehwaggons in tagelanger Fahrt nach Auschwitz gebracht. Die Wagen besaßen bis auf etwas Stroh am Boden keinerlei Ausstattung.

Der Zeuge S o r a n i hat auch berichtet, daß die Waggontüren bei dem Aufenthalt in Verona für einen kurzen Augenblick einen Spalt breit geöffnet worden seien, damit man ihnen etwas Lindenblütentee hineinreichen konnte. Das deckt sich

mit der Erinnerung des Angeklagten.

Dieser sah ~~denn~~ ^{dabei} auch mit eigenen Augen, unter welch schrecklichen Bedingungen seine Opfer weggeschafft wurden. Es erscheint mir bezeichnend für seine Einstellung, daß er hier behauptet hat, es habe sich um Personenwagen gehandelt. Ein Personenwagen war allerdings dabei - der für das Begleitkommando.

Der Transport kam am 6. Februar in Auschwitz an. Nur 97 Männer und 31 Frauen wurden nach der Eingangs-Selektion zur Arbeit ins Lager eingeliefert; der Rest wurde sogleich vergast. Eine Transportliste ist nicht erhalten geblieben. Der Zeuge S o r a n i hat die Teilnehmerzahl auf 700 Menschen geschätzt. Im Hinblick darauf, daß weitere Schätzungen nicht vorliegen und angesichts des Umstandes, daß die späteren Transporte aus Italien zumeist nur zwischen 500-600 Teilnehmern umfaßten, muß zugunsten des Angeklagten von einer geringeren Teilnehmerzahl ausgegangen werden. Ich setze sie mit 600 Menschen bewußt sehr weit unten an. Das Kriegsende haben nach der Schätzung ~~davon höchstens~~ S o r a n i s etwa 10 Personen überlebt. Dem sachverständigen Zeugen O p i t z sind 11 Überlebende bekannt geworden.

Wiederum zugunsten des Angeklagten soll von einer größeren Zahl Überlebender ausgegangen werden, die mit 20 schon sehr hoch angesetzt sein dürfte, wenn man berücksichtigt, daß die Überlebenschancen der Juden, die Anfang 1944 ins Lager kamen, wegen der längeren Haftzeiten geringer waren als die der später Eingelieferten. Als Opfer dieses Transportes sind dem Angeklagten mithin mindestens 580 Menschen anzulasten.

~~Ich muß hervorheben, daß dem Transport weder jüdische Mischlinge noch jüdische Mischehenpartner angeschlossen wurden.~~

Wenden wir uns nunmehr der Tätigkeit des Angeklagten in Verona zu:

Er fand dort entgegen seiner Einlassung keinen eingespielten Referatsapparat und keine eingefahrenen Organisationsstrukturen vor. Von der Dienststelle in Verona war bis dahin direkt noch kein einziger Transport durchgeführt worden. Die beiden Transporte aus Mailand dürften im wesentlichen von dort aus organisiert worden sein, wenn auch sicherlich unter der Leitung Danneckers.

In Verona war bis zur Ankunft des Angeklagten, wie uns der Zeuge B e r k e f e l d berichtet hat, wenig Arbeit angefallen. Die Angehörigen des Dannecker-Kommandos hatten dort mehr oder weniger untätig herumgesessen. Der Einsatz der Außenkommandos und insbesondere der italienischen Dienststellen befand sich noch im Vorbereitungsstadium. ~~Das zeigt mit aller Deutlichkeit der Erlaß des Außenkommandos Bologna vom 20. Dezember 1943 an den Quästor von Modena, nach dem nur Festnahme-Meldungen und noch keine Überstellungen vorgesehen waren. Vor allem fehlte es an einem geeigneten Sammellager, in dem die festgenommenen Juden konzentriert und aus dem dann die Transporte durchgeführt werden konnten.~~

Der Angeklagte mußte deshalb zunächst damit beginnen, die organisatorischen Voraussetzungen für eine straffere Juden- erfassung zu schaffen und insbesondere ein Sammellager einrichten. Nach einem geeigneten Platz dafür brauchte er allerdings nicht mehr zu suchen. Denn der BdS Italien hatte bereits etwa Anfang 1944 die Übernahme des italienischen Lagers Fossoli bei Carpi ins Auge gefaßt, weil er dringend ein Lager für seine zahlreichen politischen Häftlinge benötigte. Diese Pläne machte sich der

Angeklagte für seine Zwecke zunutze.

Fossoli, nahe der Kleinstadt Carpi in der Provinz Modena, an der Bahnlinie Modena - Verona - Brenner gelegen, war ursprünglich ein italienisches Lager für englische Kriegsgefangene. Es wurde Anfang Dezember 1943 nach dem Erlass des Judeninternierungsgesetzes von den Italienern als eines von vielen italienischen Internierungslagern eingerichtet. Bis Ende Dezember waren dort knapp 100 Juden konzentriert. Im Januar und Februar 1944 gab es zahlreiche weitere ^{weitere} ~~Einlieferungen~~. Bis Anfang März 1944 stand das Lager unter italienischer Verwaltung. Dann wurde es als sogenanntes "Polizeiliches Durchgangslager" vom BdS Italien übernommen. ~~Lagerkommandant~~ wurde der Zeuge ~~T i t h o~~.

Noch vor der Übernahme des Lagers in die Verwaltung des BdS jedoch benutzte es der Angeklagte, um daraus einen Transport nach Auschwitz/Birkenau abzuwickeln. Nur er kann es gewesen sein, der diesen Entschluß faßte; denn Dannecker war ja schon vor seiner Ankunft aus Italien abgereist.

Fossoli bot sich dem Angeklagten wegen seiner verkehrsgünstigen Lage und der zahlreichen dort bereits internierten Juden als Ausgangspunkt für einen Transport geradezu an. Der Angeklagte legte das Transportdatum auf den 22. Februar 1944 fest und wies, um dafür möglichst viele Juden zusammenzubekommen, die Außenkommandos an, beschleunigt weitere Juden nach Fossoli zu überstellen und die italienischen Behörden um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen. Das ergibt sich ganz eindeutig aus zahlreichen Schreiben italienischer Polizeidienststellen aus dieser Zeit, nach denen Juden auf Ersuchen der deutschen Sicherheitspolizei ausnahmsweise, wie es heißt, vor dem 18. Februar - also noch rechtzeitig zum bevorstehenden Transport - nach Fossoli überstellt werden sollten.

Außerdem schickte er auch ein besonderes Kommando los, das etwa 130 in einem Kastell südlich Veronas konzentrierte Juden nach Carpi brachte, wo sie dem Transport vom 22. Februar angeschlossen wurden. Der Zeuge H a a g e hat darüber berichtet.

Da Fossoli im Februar 1944 noch unter italienischer Verwaltung stand, mußte der Angeklagte zwangsläufig mit den zuständigen italienischen Stellen Verbindung aufnehmen, um den Transport aus dem Lager durchzuführen zu können.

Kurz vor Abgang des Transportes entsandte ^{Angeklagte} der einige Untergebene nach Fossoli. Mit ihrer Ankunft verschärften sich schlagartig die bis dahin erträglichen Lagerbedingungen. Am 21. Februar riefen die Leute des Angeklagten die Lagerinsassen anhand von Unterlagen, die sie offensichtlich zu diesem Zweck aus Verona mitbekommen hatten, auf und teilten sie für den Transport ein. Lediglich die im Lager befindlichen 74 jüdischen Mischehenpartner und Mischlinge - das möchte ich besonders hervorheben - wurden vom Abtransport zurückgestellt. Die anderen wurden, nachdem man ihnen noch gesagt hatte, daß sie in ein Lager in Deutschland kämen, in dem sie es viel besser als in Fossoli haben würden, mit Bussen oder Lkw's zum Bahnhof Carpi gefahren. Dort wurden sie in Viehwaggons hineingeprägt und in viertägiger Fahrt nach Auschwitz geschafft.

Die Reisebedingungen entsprachen im wesentlichen denen des Transportes von Ende Januar 1944.

Sie waren überhaupt im großen und ganzen für alle Auschwitz-Transporte des Jahres 1944 aus Italien gleich. Natürlich gab es gewisse Unterschiede; etwa hinsichtlich der Reisedauer, des Reisewetters und der Behandlung durch das ~~deutsche~~ Begleitkommando. Sicherlich konnten auch durch die mehr oder weniger menschliche Haltung des SD-Transportführers ~~der~~ Härten vermieden oder zusätzlich hervorgerufen werden.

Zum Einsatz der SD-Transportführer und der ~~jeweiligen~~ Begleitkommandos der ~~deutschen~~ Ordnungspolizei werde ich später noch Ausführungen machen.

Für alle Transporte wurden geschlossene Viehwaggons verwandt, die - abgesehen von etwas Stroh am Boden - keinerlei Ausstattung, insbesondere keine Toiletten besaßen. Nicht selten wurden die Juden in Carpi, wohin sie mit Bussen oder Lastkraftwagen aus Fossoli gebracht worden waren, mit Schlägen in die Wagen hineingetrieben. Die Belegung der einzelnen Waggons schwankte zwischen 40 und 60 Personen, so daß es in ihnen außerordentlich eng war.

Die Insassen hatten meistens nicht einmal genügend Platz, um sich zum Schlafen auszustrecken. Nur selten durften die Deportierten bei Aufenthalten unterwegs den Zug verlassen, um unter entwürdigenden Bedingungen - Männer, Frauen und Kinder zusammen - in höchster Eile und unter Bewachung an den Bahngleisen ihre Notdurft zu verrichten. Auch diese Möglichkeiten wurden durchschnittlich nur ein- bis zweimal während der ganzen Fahrt höchstens aber einmal täglich bis Auschwitz veröffnet. So waren die Opfer oft gezwungen, ihre Notdurft in den Waggons zu verrichten. Die hygienischen Verhältnisse wurden deshalb in allen Fällen mit zunehmender Fahrt dauer immer unerträglicher. Die Transporte führten zwar Verpflegung - Weißbrot und Marmelade - mit, die unterwegs ausgeteilt wurde. Es war jedoch so wenig, daß die meisten Gefangenen Hunger litten, selbst wenn sie sich in Fossoli noch etwas zusätzlich besorgt hatten. Als Getränk gab es, wenn überhaupt, gelegentlich etwas Wasser. Deshalb wurden die Insassen regelmäßig auch von furchtbarem Durst gequält.

Dieser Durst war ein besonders schreckliches Kennzeichen der Transporte. Wir haben gehört, daß die Insassen sich bemühten, wenigstens gelegentlich etwas Schnee oder Regenwasser zu ergattern, um ihn zu stillen. Wir haben auch gehört, daß sie bei Aufenthalten laut nach Wasser schrien und daß deshalb einmal sogar ^{blindlings} ein Angehöriger des Begleitkommandos in einen Waggon schoß, um die Schreienden zum Schweigen zu bringen.

Wenn die Bewacher besonders menschlich waren und nicht vom SD-Transportführer daran gehindert wurden, besorgten sie mitunter auf der Fahrt

durch Deutschland oder die Tschechoslowakei etwas Suppe oder Brühe, sofern sich dafür auf Bahnhöfen etwa beim Roten Kreuz eine Möglichkeit bot. Dies blieben jedoch seltene Ausnahmefälle.

Schwerkranke erhielten keine ärztliche Versorgung und durften den Transport unterwegs auch nicht etwa zur Behandlung in Krankenhäusern verlassen. Es war ein nicht vorgesehener Glücksfall, wenn sich unter den mitfahrenden Juden Ärzte befanden, die gelegentlich etwas Hilfe leisten konnten.

^{WÄLZEN}
In einem Falle befanden sich unter den Deportierten, wie der Zeuge Limentani ausgesagt hat, einige Juden, die in Carpi zu fliehen versucht hatten und vom Bewachungskommando durch Schüsse verletzt worden waren, darunter auch ein Mann mit einem Beindurchschuß. Selbst für diesen, der nicht etwa vom Transport zurückgestellt wurde, gab es keine ärztliche Versorgung. Bei Fluchtversuchen war den Juden ausdrücklich Erschießung angedroht. Da auch Schwerkranke nicht vom Transport verschont wurden und es vor der Abfahrt aus Fossoli keinerlei Untersuchungen auf Transportfähigkeit gab, waren Todesfälle unterwegs nicht selten. Dies umso mehr, als den

Transporten zahlreiche sehr alte Leute angeschlossen wurden. Dem Organisator war das genau bekannt. Denn wie wir von Berkefeld wissen, führte mindestens der Transport im Mai schon ab Carpi einen Leerwaggon mit, der ausschließlich dafür bestimmt war, unterwegs Schwerkranke und Verstorbene aufzunehmen. Es ist anzunehmen, daß ein solcher Leerwaggon jedem Transport mitgegeben wurde.

Selbst Tote mußten also mit bis Auschwitz; sie durften unterwegs nicht ausgeladen und begraben werden. Meist wurden Todesfälle dem Begleitkommando nicht einmal gemeldet. In einem Falle zogen es die durch die fürchterlichen Umstände völlig apathisch gewordenen Deportierten vor, für den Rest der Fahrt auf den Leichen zweier unterwegs Verstorbener zu sitzen, weil sie auf diese Weise etwas mehr Platz hatten. Die Zeugin Gembicki hat uns darüber berichtet.

Ich brauche wohl nicht auf weitere Einzelheiten einzugehen und zu erörtern, warum diese Transportbedingungen für die Betroffenen - insbesondere für die zahlreichen Kleinkinder, alten Leute und Kranke - unerträglich grausam waren.

Es kommt hinzu, daß die meisten Deportierten wußten, wo die Reise hinging. Sie konnten ihren Bestimmungsort Auschwitz außen an den Waggons lesen; dort stand es auf Zetteln oder mit Kreide geschrieben. Zahlreiche Juden wußten, was es mit Auschwitz in Wahrheit auf sich hatte. Dieses Wissen verdichtete sich im Laufe des Jahres 1944 unter den italienischen Juden immer mehr. Die Insassen der späteren Transporte wußten deshalb genauer und häufiger als die der ersten Transporte, welches Schicksal ihnen bevorstand. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die ^{Mitteilung} in dem Schreiben des Präfekten von Genua vom 28. Februar 1944 an den italienischen Innenminister Buffarini - Guidi hinweisen, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ^{den} in den Juden nahestehenden Kreisen der Eindruck bestand, die Deportierten seien getötet worden, wenn ~~keine Nachrichten mehr von ihnen einträfen.~~ Denken Sie auch ^{nur} an die Bekundung des Transportpolizisten Keller, daß die Juden, als der von ihm im Mai 1944 begleitete Zug Theresienstadt passiert hatte, zu beten angefangen hätten, weil sie nun wußten, daß es nach Auschwitz ging und was sie dort erwartete.

Den furchtbaren Ablauf der Transporte haben uns nicht nur die jüdischen Zeugen in bemerkenswert sachlicher und objektiver Weise geschildert, obwohl sie alle Entsetzliches erlebten, nur mit knapper Not überlebten und oft ihre gesamte Familie in Auschwitz verloren. Auch die deutschen Schutzpolizisten von den Begleitkommandos, etwa die Zeugen Keller, Findler, Grimme, Almer und Rindle und Schwache, ja sogar der Zeuge Berkefeld haben uns ~~uns~~ das diese Transportbedingungen bestätigt, wenn auch einige ^{aus} dieser Gruppe verständlicherweise ein wenig zu beschönigen versucht haben.

Zurück zu dem ersten Transport aus Fossoli, der am 26. Februar 1944 Auschwitz erreichte. Er bestand aus mindestens 650 jüdischen Menschen. Nach der Selektion wurden 95 Männer und 29 Frauen in das Lager eingeliefert. Die anderen kamen sogleich in die Gaskammern.

Nach dem Kriege sind lediglich 15 Personen als Überlebende in Erscheinung getreten.

Zugunsten des Angeklagten soll diese Zahl verdoppelt und von 30 Überlebenden ausgegangen werden. Damit stehen mindestens 620 Menschen als Opfer des Transportes fest.

Der Zeuge H a a g e blieb nach Abgang des Transportes in Fossoli, das zunächst noch unter

italienischer Leitung stand. Daß er dies nicht aus freien Stücken, sondern auf Anordnung seines Chefs, des Angeklagten, tat, liegt auf der Hand. Er erstellte zunächst eine Liste der 74 im Lager verbliebenen jüdischen Mischhehenpartner und Mischlinge und begann mit dem Aufbau der Lagerkartei, in der alle Neueingänge, Juden und sogenannte Politische Häftlinge erfaßt wurden. Anfang März 1944 übernahm dann T i t h o das Lager von den Italienern.

Zugleich mit den Vorbereitungen für den Februar-Transport aus Fossoli begann der Angeklagte damit, die Judenerfassung in Italien auf eine systematische Grundlage zu stellen und energisch voranzutreiben.

Er gab zu diesem Zweck Runderlasse an die Außenkommandos mit der Weisung heraus, alle greifbaren Juden festzunehmen und nach Fossoli zu überstellen. Außerdem wurden die Außenkommandos darin angewiesen, an die italienischen Quästuren heranzutreten und von diesen gleiche Maßnahmen zu fordern.

Derartige, von dem Angeklagten unterschriebene Runderlasse des Judenreferats in Verona konnten zwar nicht aufgefunden werden. Es steht jedoch fest, daß es sie gegeben hat. Denn einige Gegenstücke, die vom Außenkommando Bologna an die örtlichen Quästoren gerichtet wurden, sind erhalten geblieben. Sie kennen diese Unterlagen; sie sind hier verlesen worden.

Der Zeuge Wilbertz, damals Leiter des Außenkommandos Bologna, der die meisten ~~einer~~ dieser Erlassse unterschrieben hat, hat glaubhaft bekundet, daß die Erlassse seines Außenkommandos aufgrund entsprechender Anordnungen aus Verona verfaßt worden seien. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmungen und der strengen Bindung der Außenkommandos an Verona sei es ausgeschlossen gewesen, daß ein Außenkommando von sich aus solche Anordnungen in seinem Befehlsbereich getroffen habe, zumal man dort gar nicht derartige Spezialkenntnisse besessen habe. Diese Aussage deckt sich nicht nur mit den Angaben der anderen hier gehörten Zeugen, die damals bei Außenkommandos des BdS in Italien eingesetzt waren. Sie wird auch durch den Zeugen Eisenkobl bestätigt. Dieser hat angegeben, er habe auf Weisung des Angeklagten Runderlasse an die Außenkommandos

und auch an die italienischen Quästoren entworfen und ihm zur Unterschrift vorgelegt. Die italienischen Quästoren seien in solchen Runderlassen zur Mitarbeit bei der Judenerfassung aufgefordert worden. Nachdem ihm dann der Runderlaß des Außenkommandos Bologna vom 4. April 1944 vorgelegt worden ist, hat Eisenkolb erklärt, daß die von ihm entworfenen Runderlasse gerade so ausgesehen hätten.

Ich muß an dieser Stelle auf die allgemeine Glaubwürdigkeit der Zeugen Eisenkolb und Berkefeld eingehen. Beide haben zwar zunächst sehr zurückhaltend ausgesagt und waren bestrebt, weder sich noch den Angeklagten zu belasten. Beide haben sich dann aber doch dazu durchgerungen, das zu sagen, was sie über ihre eigene Tätigkeit und die des Angeklagten wirklich noch wußten. Ich habe keinen Zweifel daran, daß beide schließlich die Wahrheit gesagt haben. Sie haben auch nicht etwa den Angeklagten zu Unrecht belastet und alles auf ihn geschoben. Im Gegenteil, sie bemühten sich sichtlich, seine Persönlichkeit in relativ günstigem Licht zu schildern, obwohl sie wußten, daß er behauptet, sie, die Zeugen, hätten alles allein gemacht. Die Aussagen Eisenkolbs und Berkefelds decken sich im übrigen auch mit den Angaben der anderen Zeugen und

mit den erhaltengebliebenen Dokumenten.

Darauf werde ich noch eingehen.

Daß der Angeklagte und nicht etwa Dr. Harster oder Dr. Kranebitter die Herausgabe der Runderlasse und sonstigen Schreiben des Judenreferats in Verona veranlaßt und diese unterschrieben ~~hatten~~, habe ich schon ausgeführt. Er allein war dazu aufgrund seiner sachlich unabhängigen Sonderstellung befugt. Weder Dr. Harster noch Dr. Kranebitter haben ihm jemals in Judenangelegenheiten sachliche Weisungen erteilt noch sind sie selbst auf diesem Sachgebiet tätig geworden. Der Zeuge Koch hat denn auch bestätigt, daß die Erlasse und sonstigen Schreiben aus Verona in Judenangelegenheiten regelmäßig die Unterschrift des Angeklagten trugen.

~~Alle Zeugen aus dem Außenkommando-Bereich~~
haben im übrigen bekundet, ihre Weisungen immer nur vom Judenreferat in Verona und nicht etwa direkt vom RSHA aus Berlin bekommen zu haben. Das wäre nach den damaligen Befehlswegen auch gar nicht möglich gewesen. Denn das RSHA hielt sich - wie alle deutschen Behörden - streng an den Dienstweg und verkehrte immer nur mit der ihm unmittelbar unterstellten Stelle, hier mit dem BdS Italien in Verona. ,

~~Sehr viele Weisungen vom Eichmann-Referat aus Berlin hat der Angeklagte allerdings ganz sicher nicht erhalten. Denn mit Eichmanns Auftrag, Italien baldmöglichst judenfrei zu machen, war aus der Sicht des RSHA bereits alles Wesentliche geregelt.~~

Gestatten Sie mir nunmehr, mich den Einzelheiten zuzuwenden.

Zur Intensivierung der Mitwirkung der Italiener wies der Angeklagte im Februar 1944 die Außenkommandos an, Besprechungen mit den Quästoren abzuhalten, um diese zur verstärkten Festnahme und Überstellung von Juden zu veranlassen.

~~Im Bereich des Außenkommandos Bologna fand eine solche Besprechung am 25. Februar 1944 statt.~~
Da sich die Quästoren auch bei dieser Gelegenheit auf die Privilegierungsbestimmungen des italienischen Innenministeriums beriefen, Einwände gegen die geforderte Verhaftung von alten und kranken Volljuden vorbrachten und alsbald schriftliche Gegenvorstellungen erhoben,

wies der Angeklagte die Außenkommandos an, im jeweiligen Befehlsbereich einen neuen Runderlaß an alle Quästoren zu richten, um seine Vorstellungen durchzusetzen. Das Außenkommando Bologna ~~verfügte~~ ^{durch} ~~brachte~~ ^{am 1. Februar} ~~daraufhin~~ für seinen Bereich am 3. März 1944 einen Runderlaß an die Quästoren heraus. Entsprechend den Anordnungen des Angeklagten wies es darin wegen der, wie es heißt, "aufgetauchten Unklarheiten über die Behandlung der Juden" darauf hin, daß sein Erlaß vom 20. Dezember 1943 noch ~~volle Gültigkeit besitze.~~

Hervorzuheben ist, daß ~~in dem Erlaß vom 3. März 1944 abweichend von den bisherigen Bestimmungen~~ nunmehr auch die Festnahme der bis dahin geschützten argentinischen Juden angeordnet wurde. Diese Änderung beruhte auf einem Erlaß des Eichmann-Referates vom ~~27. Februar~~ ¹⁹⁴⁴, der als Fernschreiben u.a. an ~~alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei~~, ~~also auch~~ an den BdS Italien gegangen war. Dies ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Erlasse der Außenkommandos jeweils auf entsprechenden, an sie gerichteten Runderlassen aus Verona beruhten. Denn da das Fernschreiben Eichmanns nur an die Befehlshaber gerichtet war, muß der Angeklagte dann seinerseits dem Außenkommando Bologna und den übrigen Außen-

kommandos entsprechende Befehle erteilt haben.

~~Der Hinweis des Erlasses vom 3. März auf die Anordnungen des zuständigen italienischen Innenministeriums beweist im übrigen mit aller Deutlichkeit, daß dessen Anordnungen dem Angeklagten bekannt waren. Ähnliche Hinweise sind denn auch in vielen anderen Erlassen enthalten.~~

Die deutschen Forderungen, entgegen den italienischen Bestimmungen auch alte und kranke Juden zu verhaften, die in den Besprechungen mit den Quästoren und den nachfolgenden Erlassen der Außenkommandos an die Italiener herangetragen wurden, veranlaßten das italienische Innenministerium, durch Erlaß vom 7. März 1944 seine Ausnahmebestimmungen erneut zu bekräftigen. Ich darf Ihnen dessen wesentliche Teile noch einmal vortragen:

Es heißt darin u.a., daß

"sowohl italienische wie auch ausländische Volljuden mit Ausnahme von alten Personen über 70 Jahre und Schwerkranken in Konzentrationslager zu überführen sind. Von dieser Maßnahme bleiben ausgenommen Juden aus gemischten Familien einschließlich ausländischer Juden, die mit arischen Inländern

verheiratet sind oder mit arischen Staatsangehörigen irgendeiner anderen ursprünglichen Nationalität."

~~Der Quästor von Modena, dem dieser Erlaß des italienischen Innenministeriums am 8. März telegrafisch übermittelt wurde, leitete ihn schon am 10. März an das Außenkommando Bologna weiter, ohne dessen entgegenstehenden Erlaß vom 3. März auch nur zu erwähnen. Entsprechend dürften zahlreiche andere Quästoren gehandelt haben. Vermutlich hat das italienische Innenministerium seinen Erlaß auch direkt dem BdS Italien zugeleitet.~~

Es ist jedenfalls sicher, daß der Angeklagte von dem andauernden Widerstand der Italiener alsbald Kenntnis erlangte. Denn nur so ist es zu erklären, daß er schon gegen Ende März 1944 einen weiteren Runderlaß an alle Außenkommandos herausgab, durch den er seine bisherigen Anordnungen zur Judenerfassung aufheb, grundlegend neu faßte und ganz erheblich verschärfte. Wie bisher wies er die Außenkommandos an, entsprechende Runderlasse an die Quästoren in ihrem Befehlsbereich herauszugeben. Das Außenkommando Bologna entsprach dem durch seinen Runderlaß vom 4. April 1944, den der Zeuge Wilbertz unterschrieben hat.

Ich darf es noch einmal wiederholen:

W i l b e r t z hat hier erklärt, daß diesem Erlaß ein entsprechender Runderlaß des Judenreferenten in Verona zugrunde - gelegen habe, der in Bologna praktisch abgeschrieben worden sei. Und E i s e n - k o l b hat nach Vorlage dieses Erlasses ausgesagt, daß es gerade Runderlasse solchen Inhalts an die Außenkommandos gewesen seien, die er auf Weisung des Angeklagten entworfen und ihm dann zur Unterschrift vorgelegt habe.

Daß W i l b e r t z und E i s e n k o l b die Wahrheit sagen, beweist ^{auch} das Dokument selbst:

Beim Abschreiben in Bologna wurde nämlich so nachlässig verfahren, daß ein Satz durch Weglassen eines Wortes seinen Sinn verlor und weitere Stellen grammatisch falsch wurden.

~~Gestatten Sie mir, wegen seiner außerordentlichen Bedeutung einige Passagen dieses Erlasses wörtlich zu zitieren. Es heißt darin:~~

~~"In Änderung meiner bisherigen Schreiben ordne ich für die Behandlung der im italienischen Raum wohnhaften oder ergriffenen Juden folgendes an:~~

1. ~~alle festgestellten Juden, die nicht~~
mit einer Arierin verheiratet sind,
also nicht in einer Mischehe leben,
sind ohne auf Staatsangehörigkeit, Alter
und Gesundheitszustand dem Konzentrations-
lager Fossoli di Carpi zu überstellen."

Hier wurde das Wort "Rücksicht" beim Abschreiben
vergessen und dadurch der Sinn des Satzes ent-
stellt.

Anschließend heißt es im Erlaß:

"2. Nach deutscher Rechtsauffassung gilt
als Jude:

- a) Personen, die von mindestens
3 volljüdischen Großelternteilen
abstammen.
- b) Halbjuden (mit 2 jüdischen Groß-
elternteilen), wenn sie der jüdi-
schen Religionsgemeinschaft ange-
hören oder mit einem Volljuden
oder einer Volljüdin verheiratet
sind.
- c) Personen, die nicht der jüdischen
Rasse angehörigen, aber der jüdi-
schen Religionsgemeinschaft ange-
hören und sich damit zum Judentum
bekannt haben."

~~In diese Bestimmung schlich sich bei der Abschrift ein grammatischer Fehler ein: Statt "gilt als Jude" hätte es heißen müssen: "gelten als Juden".~~

Ich zitiere weiter:

"3. Die augenblickliche Religionszugehörigkeit des betreffenden Juden ist unberücksichtigt zu lassen. So ist ein Volljude, der schon seit der Geburt der katholischen Religionsgemeinschaft angehört, trotzdem Jude. Die Religionszugehörigkeit ist nicht entscheidend, sondern die Blutszugehörigkeit.

4. Die nach dem bisherigen italienischen Recht eine Sonderstellung einnehmenden diskriminierten Juden sind gleichfalls festzunehmen und als Volljuden nach deutschem Rasserecht zu behandeln.

Nach Ziffer 5 des Erlasses füllt, wie es heißt
5. "die bisherige Ausnahmeregelung für die Juden mit der Staatsangehörigkeit neutraler oder befreundeter Staaten fällt zukünftig weg."

Diese Bestimmung ging
Die soeben genannte Ziffer 5 des Erlasses geht wiederum auf eine Weisung des Eichmann-Referates

an den Angeklagten zurück. Ich erinnere an das
Schreiben des ~~Eichmann Referates vom 29. Februar~~
1944 an das Auswärtige Amt, das jene Weisung
erwähnt. Hier haben Sie ^{RSHA} ~~einen~~ ^{ebenfalls} neuen Beweis dafür,
daß der Erlaß des Außenkommandos Bologna auf
einem entsprechenden Erlaß des Angeklagten beruhte.

Zum gleichen Schluß zwingt auch die folgende
Ziffer 6. Sie lautet ~~wortlich~~:

"Alle Festgenommenen, einschließlich aller
Familienangehörigen, sind unverzüglich dem
Konzentrationslager Fossoli d. Carpi direkt
zuzuführen.

Bis zum Freitag jeder Woche ist mit durch
Fernspruch oder Telegramm die Zahl der im
Laufe der Woche festgenommenen Juden, getrennt
nach Männern, Frauen und Kindern zahlenmäßig
zu melden.

Die Meldung mit genauer Angabe der Personalien
ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Ich
bitte, den gestellten Termin für die zahlen-
mäßige Meldung unbedingt einzuhalten, da ich
meiner vorgesetzten Dienststelle entsprechende
Meldung vorzulegen habe."

Das Außenkommando mußte also ^{seinerseits} der vorgesetzten Dienststelle, nämlich dem Angeklagten, zu genau festgelegten Terminen Festnahmemeldungen erstatten.

~~Besonders wichtig sind~~ Die Ziffern 7 und 8 des Erlasses befassten sich mit Mischlingen und Mischheparn inm. Darauf werde ich später noch eingehen.

~~Ich zitiere:~~

"7. Jüdische Mischlinge, d.h. Halbjuden (mindestens 2 jüdische Großelternteile) und Vierteljuden (mindestens 1 jüdischen Großelternteil) sind im Rahmen dieser Judenaktion nicht festzunehmen. Soweit sie jedoch nach italienischem Rasserecht als Volljuden anzusehen sind, bestehen keine Bedenken, wenn sie entsprechend behandelt werden. Falls derartige Mischlinge mit deutscher Staatsangehörigkeit festgenommen werden, ist mir sofort unter genauer Angabe der Personalien schriftlich Bericht zu erstatten.

8. Volljuden, die in Mischehe leben (also mit einer Arierin oder mit einem Arier verheiratet sind), sind schärfstens zu überwachen und nach Anlegung des schärfsten Maßstabes sofort festzunehmen, wenn sie

~~irgendwie politisch oder kriminell nach-
teilig in Erscheinung treten."~~

Auf die Bedeutung dieser Bestimmungen werde ich später eingehen, wenn ich die Behandlung der jüdischen Mischehenpartner und Mischlinge durch den Angeklagten darlege.

Bemerkenswert sind schließlich Ziffer 11 und der Schluß des Erlasses: Ich will diese Bestimmungen hier nicht wiederholen, sondern nur noch einmal darauf hinweisen, daß

~~"11. Mit der Bearbeitung der Judenangelegen-~~

~~heiten bitte ich einen Leitenden Beamten
Ihrer Dienststelle zu beauftragen.~~

Darüber hinaus bitte ich die Herrn Questoren, sich dieser Angelegenheit wegen ihrer Wichtigkeit persönlich weitgehendst zu widmen. Irgendwelche Unklarheiten bitte ich durch schnellste Rückfrage zu klären.

Abschließend weise ich darauf hin, daß dieses Schreiben als "geheim" zu behandeln ist und von den Herrn Questoren persönlich unter Ver-
schuß zu halten ist. Eine schriftliche Weitergabe an unterstellte Dienststellen ist nicht statthaft."

~~d~~amit wird sogar in den internen Dienstbetrieb der Italiener bis hin zum Quästor persönlich eingegriffen und offen zum Ausdruck gebracht ~~wurde~~ daß man die Italiener für unzuverlässig hält. ~~Die letzten Forderungen machen auch die tatsächlichen Machtverhältnisse in Italien überdeutlich. Die Quästoren werden nicht wie Beamte eines souveränen Staates, sondern wie weisungsabhängige Untergebene behandelt.~~

~~Es ist verständlich, daß der Quästor von Modena diesen Erlaß nicht ohne weiteres hinnehmen wollte und sogleich unter Beifügung einer Abschrift bei dem ihm persönlich bekannten Polizeichef Tamburini anfragte, ob er den darin enthaltenen Weisungen Folge zu leisten habe. Ob und was Tamburini geantwortet hat, war nicht festzustellen. Im Ergebnis blieb den Italienern jedenfalls nichts anderes übrig, ebenfalls als Juden festzunehmen und der Sicherheitspolizei zu überstellen.~~



Besonders bezeichnend für die vom Angeklagten angeordnete Intensität bei der Jagd auf Juden ist der Schriftwechsel zwischen dem Außenkommando Bologna und der Quästur in dieser Stadt über Juden im Krankenhaus Sant' Orsola in Bologna.

Das Außenkommando glaubte Anhaltspunkte dafür zu haben, daß sich täglich mehrere Juden unter dem Vorwand, krank zu sein, in das Krankenhaus flüchteten.

Es verlangte deshalb, alle Patienten auf ihre arische Abstammung zu überprüfen und dabei festgestellte Juden sofort nach Fossoli zu überführen. Bei der Feststellung der Transportfähigkeit tatsächlich kranker Juden sollten die schärfsten Maßstäbe angelegt werden, um, wie es wörtlich heißt, "die Überführung möglichst vieler Juden zu erreichen".

Vorgänge wie die um Sant' Orsola wurden natürlich auch dem Angeklagten gemeldet. Dieser bemühte sich alsbald, derartige Schlupflöcher zu verstopfen.

Auf seine Weisung gab das Außenkommando Bologna im Mai 1944 einen weiteren Runderlaß an die Quästoren heraus, den ich wörtlich zitieren möchte, weil seine Formulierungen für sich sprechen:

"In gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß bekannt geworden ist, daß viele flüchtige Juden unter dem Vorwand, an einer schweren und ansteckenden Krankheit

zu leiden, in Krankenhäusern Unterschlupf gefunden haben. Andere geben sich als geisteskrank aus und lassen sich in eine Irrenanstalt einweisen. Es sind auch Fälle bekannt geworden, daß Juden in Klöstern Aufenthalt gefunden und sich dort monatelang versteckt gehalten haben.

Um derartige Fälle nach Möglichkeit auszuschalten, bitte ich darum, daß alle Krankenhäuser dahingehend überprüft werden, ob Juden oder jüdische Mischlinge dort eingeliefert worden sind. Ebenso ist bei den Irrenanstalten zu verfahren. Alle so erfaßten Juden sind mir unverzüglich namentlich unter Angabe des Krankheitszustandes zu melden. Gleichfalls bitte ich, die in Ihrem Bereich vorhandenen Klöster in geeigneter Weise zu überprüfen."

Nicht nur die Außenkommandos und italienischen Dienststellen verhafteten Juden, auch der Angeklagte persönlich befaßte sich damit. Mindestens ein derartiger Fall steht durch die Aussage Eisenkolbs fest. Dieser hat geschildert, daß eines Tages ein italienischer Offizier bei ihnen auf der Dienststelle erschienen sei und berichtet habe, in einem Ort in der Nähe Veronas seien einige Juden versteckt. Unter Führung des Angeklagten seien sie dann sogleich hinausgefahren und hätten die Juden mit Unterstützung der italienischen Polizei verhaftet.

Angesichts der zurückhaltenden Gesamttendenz der Aussagen Eisenkolbs kann kein Zweifel daran bestehen, daß der Angeklagte tatsächlich dabei war, ^{auch} wenn der Zeuge sich ~~spontan gesagt hat, er glaube das.~~ relativ vorsichtig ausgedrückt hat. War ihm doch die Bemerkung, daß der Angeklagte dabei gewesen sei, ersichtlich - wenn ich so sagen darf - "ausgesprochen".

Die Begründung des Ordensverleihungsvorschlages vom 31. Juli, daß sich der Angeklagte persönlich bei zahlreichen Judenaktionen ausgezeichnet habe, entsprach also durchaus den Tatsachen. Es dürfte wohl sicherlich nicht die einzige Judenfestnahmearaktion gewesen sein, die er persönlich

leitete.

Berkefeld, Arndt und Eisenkoll haben in Verona und Umgebung recht häufig auf Weisung des Angeklagten Juden festgenommen und selbst in Fossoli abgeliefert.

Die verhafteten Juden wurden in der Regel zunächst in vorläufigen Sammelläden wie dem Gefängnis in Verona, dem Gefängnis San Vittore in Mailand und dem Gefängnis Regina Coeli in Rom konzentriert.

Die Italiener übergaben die von ihnen festgenommenen Juden entweder den Außenkommandos oder überstellten sie selbst direkt nach Fossoli. Sie hatten den Außenkommandos jede Woche Festnahmemaßnahmen vorzulegen.

mußten
Diese ihrerseits in jeder Woche die festgenommenen Juden listenmäßig mit genauer Angabe der Personalien dem Angeklagten nach Verona zu melden.

Er besaß damit jederzeit einen genauen Überblick darüber, wie viele Juden in den einzelnen Außenkommando-Bereichen jeweils festgenommen waren und ihm zur Verfügung standen. Sobald er in den verschiedenen Orten genügend große Gruppen von Juden beisammen hatte, ordnete er Sammelüberstellungen nach Fossoli an. Der Zeuge Koch hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, nicht das Außenkommando, sondern allein das Judenreferat in Verona, also der Angeklagte, sei befugt gewesen, derartige Überstellungen nach Fossoli vorzunehmen.

Alle vollzogenen Überstellungen
mußten sogleich nach Verona ge-
meldet werden. Die Überstellungslisten
wurden in mehreren Stücken geschrieben.
Eine Ausfertigung erhielt das Lager,

ein weiteres Stück ging an den Angeklagten.

Zu den Aufgaben Berkefelds in Verona gehörte es, die Einzellisten in umfangreichen Gesamtlisten zusammenzufassen und sie dann dem Angeklagten vorzulegen. Berkefelds Listen bildeten dann die Grundlage der fortlaufenden Tätigkeitsberichte des Judenreferats in Verona an das RSHA, die ebenfalls Berkefeld zu entwerfen und dem Angeklagten zur Unterschrift vorzulegen hatte. Dieser unterschrieb und übersandte sie dann unmittelbar dem Eichmann-Referat in Berlin. Daß er einen eigenen Berichtsweg zum RSHA besaß, ist im übrigen ein weiterer Beweis für seine unabhängige Dienststellung in Verona.

Nach der Einlieferung in Fossoli wurden zunächst die Personalien der eingelieferten Juden karteimäßig erfaßt. Danach kamen sie in den für die jüdischen Häftlinge bestimmten Lagerteil, der durch Lagerstraße und Zäune streng von dem Teil des Lagers getrennt war, in dem die politischen Häftlinge untergebracht wurden. Innerhalb des Judenlagers wurden jüdische Mischehepartner und Mischlinge in einer besonderen Baracke untergebracht, die vom übrigen Lager wiederum durch Zäune abgetrennt war. Darauf werde ich später noch einzugehen haben.

Die jüdischen Häftlinge in Fossoli unterstanden ausschließlich der Verfügungsgewalt des Angeklagten. Die Lagerkommandantur war lediglich für die Unterbringung im Lager verantwortlich. Wie der Zeuge T i t h o berichtet hat, begann und endete seine Zuständigkeit am Lagertor. Er konnte weder Häftlinge in das Lager einweisen noch aus ihm entlassen. Für das Lager als ganzes war zwar der BdS Italien zuständig. Die Kompetenz Dr. K r a n e b i t t e r s erstreckte sich jedoch nur auf die politischen Häftlinge. Über die jüdischen Häftlinge dagegen hatte alleine und ausschließlich der Angeklagte zu befinden. Er entschied, welche Juden in das Lager hineinkamen und welche daraus abtransportiert wurden. Entlassen - also in Freiheit gesetzt - hat er

nicht einen einzigen jüdischen Häftling, nicht einmal einen privilegierten jüdischen Misch-ehepartner oder Mischling. Dem Angeklagten und nicht etwa Dr. Kranebitter oder Dr. Harster hatte der Zeuge T i t h o auch Vorfälle zu melden, die den jüdischen Lagerteil betrafen. So unterrichtete er ihn auch sofort, als ein Wachtposten einen jüdischen Häftling erschossen hatte.

Der Angeklagte hat denn auch selbst eingeraumt, daß die jüdischen Häftlinge in Fossoli ihm unterstanden.

Die Aufnahmekapazität des jüdischen Lagerteile lag bei maximal 800 bis 1000 Personen. Wenn sie erreicht war, fuhr T i t h o immer nach Verona und meldete dem Angeklagten, daß das Lager voll sei. Das bedeutete, daß dieser nunmehr einen Transport durchführen konnte. Er traf seine

† Ja, nicht einmal die als Mischlinge und Mischheppartnerin sogar doppelt privilegierte Zeugin Bergmann wurde entlassen.

Entscheidung jeweils sofort und teilte sie Titho anlässlich dessen Vorsprache auch gleich mit. Zu derartig schnellen Entscheidungen war er mühelos in der Lage, weil er aufgrund der laufenden Einlieferungsmeldungen ohnehin ständig einen Überblick über den jeweiligen Bestand an Juden in Fossoli besaß und deshalb beizeiten die Transporttermine vorbereiten konnte.

Daß Titho wiederholt bei ihm gewesen sei, um ihm die Überfüllung des Lagers zu melden, und daß er dann jeweils einen Transport verfügt habe, hat der Angeklagte ebenfalls zugegeben.

Nach der Meldung Tithos begann der Angeklagte alsbald mit den konkreten Transportvorberei- tungen. Er setzte sich mit den zuständigen Bahndienststellen in Verbindung

und forderte die benötigte Anzahl Viehwaggons sowie einen Personenwagen an, letzteren allerdings nur für das Begleitkommando. Nach Abstimmung mit der Bahndienststelle konnte er dann das genaue Transportdatum festsetzen.

Seine Einlassung, die Meldungen, dass Fossoli voll sei, seien ohne seine Mitwirkung nach Berlin an das Eichmann-Referat weitergegeben worden und dieses habe dann alles weitere von Berlin aus automatisch geregelt, ist falsch. Der Sachverständige Dr. Scheffler hat uns dargelegt, daß in Berlin allenfalls der große Rahmen der Judentransporte im ganzen deutschen Machtbereich abgesteckt wurde, während alle Einzelheiten hinsichtlich der konkreten Transporte dann von dem örtlichen Juden-Referenten im Zusammenwirken mit den örtlichen Bahndienst- stellen geregelt wurden.

Der Gesamtrahmen für die Italien-Transporte war schon durch die Entscheidung des Reichsverkehrsministeriums abgesteckt, dass diesen Zügen Vorrang einzuräumen sei. Alles weitere regelte der Angeklagte. Er setzte sich auch mit dem Befehlshaber der Ordnungspolizei in Italien in Verbindung und erwirkte die Abstellung eines Begleitkommandos der deutschen Schutzpolizei, das regelmäßig aus Angehörigen einer Polizeieinheit in Verona zusammengestellt wurde. Das Begleitkommando hatte sich um Transporttage, bevor es nach Carpi abrückte, bei dem Angeklagten in Verona zu melden. Der Zeuge ^{Berkefeld} hat uns das anschaulich geschildert.

Der Angeklagte mietete bei einem Busunternehmen in Carpi auch die Busse, mit denen die Juden aus Fossoli zum Bahnhof Carpi gefahren wurden.

Alle diese Organisationsaufgaben wickelte er jeweils so schnell und präzise ab, daß die Transporte, wie H a a g e berichtet hat, immer bereits wenige Tage nach der Meldung Tithos, höchstens etwa eine Woche später, abgehen konnten. Angesichts des damals in Italien bestehenden außerordentlichen Mangels an Bahnwaggons, Kraftfahrzeugen und Treibstoff beweist die kurze Frist zwischen Meldung und Transport-Datum nicht nur die erhebliche Intensität, die der Angeklagte entfaltet hat. Sie belegt auch seine umfassenden Sondervollmachten.

Am Vortage des Transportes beauftragte er jeweils zwei Angehörige seines Referates, nach Fossoli zu fahren und dort den Transport zusammenzustellen. Die zur Transportzusammenstellung erforderlichen Unterlagen gab er ihnen mit.

In Fossoli suchten dann Arndt, Berkefeld oder Eisenkolb anhand der mitgebrachten Unterlagen und der Lagerkartei mit Unterstützung Haages die für den Transport vorsehenen Juden heraus und ließen durch Frau Crovetti und weitere jüdische Schreibkräfte eine Transportliste in mehrfacher Ausfertigung erstellen. Eine Ausfertigung erhielt Titho, eine bekam der Transportführer mit und eine dritte ging zum Angeklagten nach Verona. Von den Transporten zunächst zurückgestellt wurden lediglich die jüdischen Mischehepartner und Mischlinge sowie einige Juden, die man zur Arbeit im Lager noch brauchte. Alle anderen kamen auf die Liste, und zwar ohne Rücksicht auf Alter und Gesund-

heitszustand.

Ob die Häftlinge im Einzelfall auch transportfähig waren, wurde überhaupt nicht geprüft.

Wie rigoros dabei verfahren wurde, haben Sie von dem Zeugen Haage gehört. Er bat vor Abgang des Mai-Transportes die Abgesandten des Angeklagten, doch den erst sechs Wochen alten jüdischen Säugling Richard Silberstein mit seinen Eltern im Lager zu lassen. Die Leute des Angeklagten, denen die Hände durch die strikten Befehle des Angeklagten gebunden waren, lehnten das aber rundweg ab und erklärten, es gehe alles mit.

Am nächsten Tage wurden die zum Transport Eingeteilten aufgerufen und mußten im Lager antreten. Nach und nach wurden sie dann zum Bahnhof Carpi gefahren und dort in die bereitstehenden Viehwaggons verladen.

Während der Verladung traf auch das Begleitkommando der Schutzpolizei in Carpi ein. Es wurde von dem jeweiligen Transportführer, dem es unterstellt war, eingewiesen. Wir haben von diesen meist einfachen und biederden Polizeireservisten gehört, welche Anweisungen ihnen gegeben wurden. Jeder Fluchtversuch war durch Schußwaffengebrauch zu verhindern. Nicht einmal sprechen durften sie mit den Juden.

Den Transportführer setzte jeweils der Angeklagte ein. Er bestimmte dazu immer einen seiner Referatsangehörigen. So sind denn sowohl Arndt als auch Eisenkolb und Berkefeld wiederholt als Führer von Transporten nach Auschwitz gefahren.

Der Transportführer hatte dafür zu sorgen, daß kein Jude unterwegs flüchtete. Nach der Ankunft in Auschwitz mußte er den Transport der Lagerverwaltung übergeben. Dazu gehörte die Aushändigung der Transportliste sowie der sonstigen Transportpapiere, zu denen mindestens ein Anschreiben des Angeklagten an die Lagerverwaltung gehörte. Wir wissen von Berkefeld, daß der Angeklagte diese Transportpapiere dem Transportführer in einem Umschlag vor der Abfahrt aus Verona aushändigte und ihn anwies, sie in Auschwitz abzugeben.

Derartige Einsätze als Transportführer waren den Untergebenen des Angeklagten nicht unwillkommen; denn sie konnten meist mit einem Heimatturlaub verbunden

werden, auch wenn an sich in Italien Urlaubssperre bestand. So verwundert es nicht, daß die drei den Angeklagten wiederholt darum baten, sie einzuteilen und ihnen die Marschbefehle nach Auschwitz zu unterschreiben. Denn auch das gehörte, wie er selbst zugegeben hat, zu seinen Aufgaben.

Mindestens zweimal suchte der Angeklagte auch persönlich das Lager auf, um Fragen zu erörtern, die im Zusammenhang mit bevorstehenden Transporten standen. Die Zeugen Titho, Berkefeld und Haage haben das bekundet.

Der Angeklagte dagegen hat erklärt, er sei nur ein einziges Mal in Fossoli gewesen, und zwar zusammen mit Dr. Harster anlässlich der Übernahme des Lagers von den Italienern.

Noch deutlich will er sich des feierlichen Flaggenwechsels entsinnen. Die Zeugen allerdings wissen nichts von einer feierlichen Lagerübernahme. Sie haben ausgesagt, daß das Lager völlig formlos und ohne feierliche Zeremonie übernommen worden sei.

Ich will an dieser Stelle noch einmal auf die allgemeine Einlassung des Angeklagten eingehen, nicht er habe alle diese Aufgaben erledigt, sondern seine Leute. Immerhin hat er, wie Sie gehört haben, eingeräumt, Tithos Meldungen entgegengenommen, die Zusammenstellung der Transporte verfügt und die Marschbefehle unterschrieben zu haben.

Damit hat er entscheidende Tatsachen bereits selbst zugestanden. Im übrigen ist seine Einlassung falsch. Nicht seine Leute, sondern er traf alle Einzelentscheidungen und gab alle notwendigen Anordnungen.

Auf einen Umstand muß ich an dieser Stelle noch näher eingehen, nämlich auf die Arbeitsweise des Angeklagten und auf sein Verhalten gegenüber seinen Untergebenen. Wäre es so gewesen, wie er es darstellt, daß seine Leute schon immer von sich aus gewußt hätten, was zu veranlassen war, und das meiste allein erledigten, dann hätten diese ihm gegenüber große Unabhängigkeit und außerordentliche Selbständigkeit besessen.

Es war aber gerade umgekehrt! Der Angeklagte war sich seiner Stellung als Referatsleiter überaus bewußt und erledigte die Referatsaufgaben in weitgehendem Umfange selbst. Seine Untergebenen waren ungewöhnlich unselbständig. Er hielt sie geradezu kurz, teilte ihnen jede Arbeit mit genauen Anweisungen besonders

zu und ließ sich von ihnen alles und jedes vorlegen. Insbesondere besaßen sie keinerlei Unterschriftsbefugnis. Der Angeklagte entschied nicht nur alle wesentlichen Fragen selbst, sondern kümmerte sich sogar um jede Bagatelle höchstpersönlich.

Daß die Zeugen Berkefeld und Eisenkollb, die diesen Arbeitsstil des Angeklagten übereinstimmend schildern, auch hierin die Wahrheit gesagt haben, wird durch zwei Dokumente bestätigt, die der Angeklagte selbst unterschrieben hat.

Der erste Vorgang betraf die jüdischen Eheleute Platschik, die im März 1944 in Caprino verhaftet worden waren. Ihr Zimmer war bei der Festnahme versiegelt worden. Wenig später bat Frau Platschik den Quästor von Verona, bei der Dienststelle des Angeklagten die Freigabe von ein paar persönlichen Gegenständen aus dem Zimmer zu erwirken. Der Quästor schaltete den Präfekten von Verona ein, der das Gesuch an den BdS Italien weiterleitete. Dort wurde es alsbald dem Judenreferat zugeleitet und dem Angeklagten vorgelegt. Dieser sandte es dem Präfekten mit der Entscheidung zurück, daß gegen die Herausgabe der Gegenstände an Frau Platschik keine Bedenken bestünden. Die mit der Maschine geschriebene Verfügung unterzeichnete er eigenhändig. Nicht einmal eine derartige

Kleinigkeit übertrug er also seinen Untergebenen zur selbständigen Bearbeitung.

Der zweite Vorgang betraf die drei Schwestern D i e n a aus Bologna, die damals 64, 77 und 80 Jahre alt waren und im Gefängnis Bologna einsaßen. Im April 1944 verfaßte das Außenkommando Bologna ein an die Quästur gerichtetes Schreiben, in dem die Überstellung der Schwestern nach Fossoli angeordnet wurde. Durch ein Versehen ging das Schreiben nicht an die Quästur, sondern an die Dienststelle in Verona, wo es wiederum unmittelbar dem Angeklagten vorgelegt wurde. Noch am Tage des Eingangs verfügte dieser darauf eigenhändig, das Schreiben an das Außenkommando zurückzusenden. Wörtlich fügte er hinzu:

"Irrläufer!!! Dortige Registratur und Absendestelle nächstens besser aufpassen!!"

Hinter dem Wort "Irrläufer" brachte er gleich drei und am Ende immerhin zwei Ausrufungszeichen an. Natürlich unterschrieb er die Verfügung auch persönlich.

Selbst ~~bei~~ ^{Lappalie} einer derartigen ~~Bagatelle~~ machte sich also der Angeklagte persönlich ans Werk! Ich brauche wohl keine weiteren Ausführungen zu machen, um darzulegen, daß Eisenkolb und Berkefeld seine Arbeitsweise zutreffend geschildert haben.

Der Vorgang Diena zeigt, wie anmaßend und arrogant der Angeklagte Untergebene behandelt, die er wegen eines verständlichen kleinen Versehens in dieser Form glaubte rügen zu müssen.

Die Dokumente der Fälle Platschik und Diena ermöglichen auch Feststellungen über die Arbeitsbelastung des Angeklagten. Ein Vergleich der beiden Tagebuchnummern ergibt, daß in nicht einmal zwei Wochen knapp 400 neue Vorgänge bei ihm eingingen. Davon, daß er so gut wie gar nichts zu tun gehabt hätte, kann deshalb keine Rede sein.

Die Schwestern Diena wurden Ende Mai nach Fossoli und im Juni 1944 nach Auschwitz geschafft; dort sind sie ums Leben gekommen.

Gestatten Sie mir, mich nunmehr den weiteren Transporten aus Italien nach Auschwitz zuzuwenden:

Der nächste Transport verließ am 5. April mit mindestens 564 Juden den Bahnhof Carpi. In Mantua wurde ein Waggon mit mindestens 44 weiteren meist alten Juden angehängt. Später kamen noch andere Waggons hinzu. Es soll jedoch nur von insgesamt 608 Personen ausgegangen werden. Am 10. April traf der Zug in Auschwitz ein. Nur 154 Männer und 64 Frauen wurden ins Lager eingeliefert. Alle anderen kamen sogleich ^{die} in Gaskammern. Als Überlebende sind lediglich 14 Menschen festgestellt worden. Zugunsten des Angeklagten will ich jedoch 30 Überlebende annehmen. Damit stehen für diesen Transport mindestens 578 Opfer fest.

Mit dem folgenden Transport fuhren am 16. Mai mindestens 575 Juden aus Carpi ab und trafen kurz vor Pfingsten, am 23. Mai, in Birkenau ein. 186 Männer und 70 Frauen kamen in das Lager, die anderen wurden sofort getötet. Als Überlebende traten höchstens 20 Personen in Erscheinung. Diese Zahl mag verdoppelt werden. Mindestens 535 Transportteilnehmer wurden mithin umgebracht. F

F Zu den Opfern dieses Transports gehörte auch der jüdische Fischling Michele Utale aus Mantua. Utale war ein schwerbehinderte Judo-
vulide, dem ein Bein und ein Auge fehlten - auf dem anderen Auge war er halb erblindet - und er war epileptischen Anfällen betroffen. Dennoch mußte er mit nach Auschwitz, obwohl er als Fischling nicht einmal hätte festgenommen werden dürfen.

Ein weiterer Transport mit mindestens 517 Juden ging am 26. Juni nach Auschwitz ab. Er traf am 30. Juni in Birkenau ein. 180 Männer und 95 Frauen kamen ins Lager, die anderen ins Gas.

Nur 7 Personen haben sich nach Kriegsende wieder gemeldet. Dennoch will ich von 20 Überlebenden ausgehen. Mindestens 597 Menschen fielen also dem Transport zum Opfer.

Nach Abgang des Juni-Transportes verblieben außer den Mischlingen nur noch die jüdischen Mischehepartner im jüdischen Lagerteil von Fossoli.

Ihre Zahl war seit Februar laufend angewachsen. Im Juli 1944 befanden sich schließlich mindestens 250 Mischehenpartner und Mischlinge im Lager.

Die Frage der Behandlung dieser jüdischen Mischehepartner - sie ist eine Kernfrage des Prozesses - habe ich Ihnen nunmehr vorzutragen:

Wie Sie wissen, waren die jüdischen Mischehepartner nach den italienischen Bestimmungen privilegiert; sie durften weder festgenommen noch in Lagern interniert werden. Auch die deutsche Sicherheitspolizei behandelte diese Gruppe anders als die übrigen Volljuden. Schon Dannecker hatte die festgenommenen Mischehepartner in Rom wieder freigelassen. Auch später bezog er sie niemals

in die Erfassungsaktionen ein.

Danneckers Vorgehen entsprach der Handhabung im Reichsgebiet und in den Ländern, für die das Eichmann-Referat zuständig war. Wir haben vom Sachverständigen gehört und durch Dokumente bestätigt gefunden, daß die jüdischen Mischehepartner ^{dort} bis Kriegsende von den Judenmaßnahmen verschont blieben und nicht einmal festgenommen wurden. Selbst in Ungarn, wo Eichmann persönlich die Endlösung durchführte, blieb diese Gruppe unbehelligt.

Natürlich lagen die Gründe dafür nicht etwa in der Überzeugung Eichmanns, daß jüdische Mischehepartner diese Verschonung verdienten. Seine Intentionen gingen vielmehr ursprünglich dahin, auch diese Gruppe einmal in die Endlösungsmaßnahmen einzubeziehen. An der Verwirklichung solcher Pläne wurde er jedoch durch die Reichsregierung gehindert, die negative Reaktionen der arischen Angehörigen befürchtete und den Plänen Eichmanns einen Riegel vorschob. Dessen Erlasse untersagten es deshalb bis Kriegsende, Angehörige dieser Gruppe festzunehmen und zu deportieren.

Das hinderte den Angeklagten jedoch keineswegs daran, in Italien dennoch die Endlösung auch

der Mischehenfrage in Angriff zu nehmen, soweit das ohne großes Aufsehen möglich war.

Anders selbst als der gewiß nicht zimperliche Dannecker hielt er sich nicht an die Erlasse des Eichmann-Referates und konzentrierte bei allen sich bietenden Gelegenheiten auch Mischehepartner in Fossoli, um sie bei einer sich bietenden günstigen Gelegenheit zu deportieren.

Vom Februar an wurden zahlreiche jüdische Mischehepartner verhaftet und nach Fossoli eingeliefert. Dort wurden sie zwar zunächst immer wieder von den Transporten zurückgestellt, jedoch keineswegs freigelassen. Ihre Unterbringung erfolgte in einer besonderen Baracke.

Die Grundlage dieser Praxis des Angeklagten ergibt sich beispielhaft aus dem von ihm angeordneten Runderlaß des Außenkommandos Bologna vom 4. April 1944. Nach dessen Ziffer 1 waren Mischehepartner zwar ^{ansich} nicht festzunehmen. In Ziffer 8 hieß es dann aber wörtlich:

"Volljuden, die in Mischehe leben (also mit einem Arier oder einer Arierin verheiratet sind), sind schärfstens zu überwachen und nach Anlegung des schärfsten Maßstabes sofort festzunehmen, wenn sie

irgendwie politisch oder kriminell nachteilig in Erscheinung getreten sind."

Hier haben Sie das ganze Programm des Angeklagten:

Durch diese mehr als weit gefaßten Bestimmungen war praktisch die Festnahme jedes jüdischen Mischehepartners gerechtfertigt. Der den Außenkommandos eingeräumte Ermessensspielraum war so groß, daß er die Mischehepartner der Willkür der Sicherheitspolizei auslieferte. Denn um damals politisch irgendwie nachteilig in Erscheinung zu treten, genügte es, daß man Jude war.

Die hohe Zahl der festgenommenen und nach Fossoli überstellten Mischehepartner überrascht angesichts dieser Bestimmungen nicht.

Wir haben gesehen, daß es etwa im Raum Varese zur Verhaftung genügte, als Mischehepartner in einem Gebiet nahe der Schweizer Grenze zu leben. Die diesbezügliche Anordnung Kochs vom Mai 1944 war voll und ganz durch die Anordnungen des Angeklagten gedeckt.

Die Mischehepartner, die der Angeklagte einmal in Fossoli hatte, ließ er sich nicht mehr

entreißen. Die italienischen Behörden mochten noch so oft schreiben, daß dort inhaftierte Mischehenpartner nach ihren Gesetzen zu entlassen seien, der Angeklagte reagierte nicht einmal.

Sie kennen die vielen Schreiben der italienischen Quästoren in derartigen Fällen, die der deutschen Lagerleitung vorgelegt und von dieser an den Angeklagten nach Verona weitergeleitet wurden, jedoch alle unbeantwortet blieben. Nicht einmal im Falle des Mischehenpartners J a c c h i a - er ist später ums Leben gekommen -, in dem der Quästor von Bologna sich sogar direkt nach Vgrona gewandt hatte, gab es eine Antwort. Der Angeklagte wollte nicht antworten. Denn seine Entscheidung war schon längst gefallen. Er wartete nur noch auf eine Gelegenheit zur Deportation nach Auschwitz.

Besonders kraß kommt die Haltung des Angeklagten zur Mischehenfrage im Falle des mit einer Arierin verheirateten jüdischen Rechtsanwalts Ruggero J e n n a aus Verona zum Ausdruck. Dieser war Anfang Juli 1944 in der Nähe Veronas verhaftet und in den Gefängniskeller des BdS-Dienstgebäudes in Verona eingeliefert worden.

Sie erinnern sich, was seine Frau, die Zeugin Lana, darüber ausgesagt hat, wie sie von dem Angeklagten behandelt wurde, als sie bei ihm vorsprach. Ich brauche ihre Aussage wohl nicht völlig zu wiederholen.

Frau Lana hat den Angeklagten zwar nicht wiedererkannt. Ich habe jedoch keinen Zweifel daran, daß sie damals bei ihm gewesen ist. Denn ein anderer als er kommt nicht in Betracht. Zum einen hatte sie den Passierschein zum Angeklagten über eine Wehrmachtsdienststelle erhalten, die mit Sicherheit zuvor festgestellt hatte, wer für diese Sache zuständig war. Die Zeugin hat hier ausgesagt, der Passierschein sei ihr von italienischen Mittelsleuten überbracht worden, die ihr gesagt hätten, er sei auf den zuständigen SS-Major ausgestellt. Ich habe mir diese Aussage Wort für Wort notiert.

Der Angeklagte wurde aber von italienischer Seite in Verona stets als "Major" tituliert. Zum anderen war alleine er für diese Angelegenheit in Verona zuständig. Und schließlich hat die Zeugin die Lage seines Dienstzimmers in diesem Gebäude relativ zutreffend anzugeben vermocht.

Rechtsanwalt J e n n a wurde dann im Oktober 1944 nach Auschwitz deportiert und dort vergast.

Wie sehr das Schicksal der Mischehepartner allein von dem Angeklagten abhing, zeigt der Fall der Familie T e d e s c h i . Nachdem diese Juden - sie lebten

in einem Kloster lebenden Juden angezeigt worden waren, wollte die Quästur von Verona am 17. September 1944 beim Angeklagten persönlich anfragen, ob die Familie nach Deutschland zu deportieren sei. Der Angeklagte war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr in Verona. Nach den Unterlagen über die Ordensverleihung, seinen eigenen Angaben und den Aussagen der Zeugen steht es fest, daß er längstens bis zum 12. September in Verona war. Weil er nicht mehr amtierte, konnten die Italiener wieder ihr eigenes Recht anwenden. Sowohl die über 70-jährigen Eheleute Tedeschi als auch ihre in Mischehe verheiratete Tochter blieben in Freiheit.

Der Angeklagte behauptet allerdings, er habe die Mischehenfrage ganz nach den Richtlinien Eichmanns und den Bestimmungen der Italiener gehandhabt. Seine Maßnahmen stehen dazu jedoch in krassem Widerspruch und widerlegen ihn. Es ist auch nicht glaubhaft, daß er bei seiner Unterredung mit Preziosi volle Übererzielen wollte und einstimmung mit diesem dahinverzielt hat, die Mischehepartner zu verschonen. Vielmehr dürfte er mindestens versucht haben, jenen zum Einschwenken auf seine Linie zu veranlassen.

Bis zum Juli 1944 hatte sich die militärische Lage in Italien für die Deutschen verschlechtert. Rom, Pisa und Anfang August auch Florenz mußten aufgegeben werden. Da das südlich des Po gelegene Fossoli dadurch in Frontnähe geraten war, wurde die Verlegung des Lagers nach Bozen vorbereitet.

Im Juli ließ der Angeklagte deshalb keine Juden mehr in das Lager überstellen, sondern beließ neu festgenommene Personen in den örtlichen Gefängnissen, etwa in Mailand und Turin. In einem Falle benutzte er Mitte Juli eine günstige Gelegenheit, rund 40 Juden aus dem italienischen Internierungslager Vò Vecchio bei Padua über das Gefängnis in Padua und Venedig nach Triest zu schaffen. Aus den Gefängnisregistern geht hervor, daß die Gruppe nicht etwa vom Außenkommando Padua, sondern direkt durch den BdS Verona, also durch den Angeklagten einge-liefert wurde. Da diese Juden dann jedoch von Triest aus nach Auschwitz deportiert wurden, sollen sie zugunsten des Angeklagten als Opfer hier außer Betracht bleiben.

Ende Juli wurde dann Fossoli aufgegeben. Die politischen Häftlinge kamen in das Lager Bozen-Gries, das an die Stelle Fossolis trat.

anders jedoch die Juden. Denn nunmehr war die Gelegenheit für den Angeklagten gekommen, ^{auch} die jüdischen Mischehepartner nach Auschwitz abzuschieben. Vergeblich bat ihn der Zeuge Titho um die Genehmigung, wenigstens die 20-30 jüdischen Häftlinge mit nach Bozen nehmen zu dürfen, die er als wertvolle Hilfskräfte auch im neuen Lager benötigte und bei denen es sich zumeist um Mischehepartner handelte. Der Angeklagte gestattete lediglich das Verbleiben von drei Juden, die - wie der jüdische Lagerkoch - unersetzlich waren. Alle anderen, darunter auch alle Frauen, bestimmte er zur Deportation. Hinsichtlich der Frauen berief er sich darauf, daß Bozen nur für Männer vorgesehen sei. Schon ab August ließ er dann allerdings neu festnommene Jüdinnen dennoch dorthin überstellen. Daraus vermag ich nur den Schluß zu ziehen, daß er Titho die Mitnahme der Frauen nach Bozen durchaus hätte ermöglichen können, wenn er nur gewollt hätte.

Am 31. Juli oder 1. August wurden die 250 bis 300 noch in Fossoli verbliebenen jüdischen Mischehepartner und Mischlinge nach Verona geschafft und dort in einer Schule oder Fabrik untergebracht. Dorthin ließ der Angeklagte auch alle die Juden überstellen, die er im Laufe

des Juli in den örtlichen Gefängnissen, insbesondere in Turin und Mailand, hatte konzentrieren lassen. Nach den Angaben der Zeugen waren das insgesamt mindestens 150 Menschen. In Verona wurden dann verschiedene Deportations-transporte zusammengestellt. Der Angeklagte ordnete an, alle Volljuden und jüdischen Misch-ehepartner dem Transport nach Auschwitz zuzuteilen, während die Mischlinge je nach Geschlecht nach Buchenwald oder Ravensbrück und Sonder-fälle nach Bergen-Belsen kommen sollten. Dementsprechend wurden dann vier verschiedene Transportlisten erstellt.

Am 2. August fuhr der Zug in Verona ab. Die für Buchenwald, Ravensbrück und BErgen-Belsen eingeteilten Juden wurden jeweils in besonderen Waggonen getrennt von den für Auschwitz bestimmten Häftlingen untergebracht. Diese Waggonen wurden ^{wenigen} dann unterwegs vom Zuge abgehängt, um in anderer Richtung weiterzufahren. Die Masse der Deportierten, nach den Zeugenaussagen mindestens 300 Menschen, kam nach Birkenau, wo der Transport am 6. August ankam. Nach der Eingangs-selektion wurden 80 Männer und 21 Frauen in das Lager eingeliefert und die übrigen in den Gaskammern getötet. Lediglich 19 Transport-teilnehmer sind nach dem Kriege als Überlebende

festgestellt worden. Wenn man zugunsten des Angeklagten von 40 Überlebenden ausgeht, sind dem Transport mindestens 260 Menschen zum Opfer gefallen.

Nach den Bekundungen der Zeugin Belfiore - Vitta bestand der größte Teil der mindestens 250 Häftlinge aus Fossoli aus Mischehepartnern, und zwar überwiegend aus Frauen. Geht man davon aus, daß diese Gruppe mindestens 100 Personen umfaßte, dann sind auch bei Ausschöpfung aller Denkmöglichkeiten zugunsten des Angeklagten auf jeden Fall mindestens 60 davon ermordet worden.

Lassen Sie mich nunmehr noch kurz auf die Frage eingehen, inwieweit der Angeklagte in Italien zusätzliche Informationen über die Details der Vernichtungsvorgänge in Auschwitz erlangte.

Anlässlich des Mai-Transportes hatte der Zeuge Berkfeld beobachtet, wie die Juden in die Gaskammern getrieben wurden und über die Bedeutung dieses Vorganges dann eindeutige Aufklärungen von Angehörigen des Lagerpersonals erhalten. Er war über das Erlebte so erschüttert, daß er sich nicht nur seiner Ehefrau offenbarte, sondern nach der

Rückkehr nach Italien auch den Angeklagten unterrichtete. Berkefeld wollte sich hier im Gegensatz zu früheren Vernehmungen zwar nicht mehr mit letzter Sicherheit daran erinnern, hat aber andererseits angegeben, daß sein Erinnerungsvermögen bei seinen früheren Vernehmungen noch besser gewesen sei und er sich auch seinerzeit bemüht habe, die volle Wahrheit zu sagen. Ich habe unter diesen Umständen keinen Zweifel daran, daß Berkefeld dem Angeklagten über seine Erlebnisse in Birkenau berichtet hat. Dies ist umso sicherer, als er ihn sogar von wesentlich nebenschwächeren Vorgängen während des Transportes, wie der Flucht einiger Juden in Kenntnis setzte.

Sehr neu war das, was Berkefeld ihm berichtete, für den Angeklagten allerdings nicht. Denn schon in Berlin hatte er vielfältige gleichlautende Informationen erhalten.

Nach Abgang des August-Transportes hatte der Angeklagte Eichmanns Auftrag im wesentlichen ja, sogar erheblich mehr getan, als dieser angefordert hatte, erfolgreich ausgeführt, Judenangelegenheiten fielen, wie er selbst einräumt, nunmehr kaum noch an. Damit war er frei für andere Aufgaben. Seinem Wunsche entsprechend machte ihn

Dr. Harster nach Abstimmung mit dem RSHA als Nachfolger des Zeugen H e r b s t zum Leiter des Außenkommandos Padua. Seinen Dienst dort trat er Anfang September 1944 an und versah ihn bis Kriegsende.

Entgegen seiner Einlassung hat der Angeklagte allerdings auch in Padua noch Juden festnehmen und teilweise nach Bozen überstellen lassen. Auf die durch Zeugenaussagen und Dokumente belegten Einzelheiten will ich nicht weiter eingehen. Lediglich auf eine Urkunde darf ich noch Ihre besondere Aufmerksamkeit lenken:

Nämlich auf das Schreiben des Angeklagten vom Oktober 1944 an den Quästor von Rovigo, durch das er die beschleunigte Überstellung des vermeintlichen jüdischen Säuglings R a v i e z nach Verona anordnete. Offensichtlich wollte er das Kind noch dem letzten Auschwitz-Transport aus Italien anschließen.

Alles in allem wurden nach dem Weggang des Angeklagten aus Verona nur noch wenige Juden in Italien festgenommen und in Bozen-Gries gesammelt. Von dort aus kamen am 24. Oktober 1944 mit dem letzten Transport mindestens 150 Juden nach Auschwitz. Überlebt haben davon höchstens

20 Menschen. Der Angeklagte hat diesen Transport zwar nicht mehr persönlich organisiert. Er muß sich die 130 Opfer aber aufgrund seiner Teilnahme an der Besprechung mit Dannencker und von Thadden anlasten lassen.

Insgesamt hat der Angeklagte an der Tötung von mindestens 3300 Juden aus Italien mitgewirkt.

Damit sind die Taten des Angeklagten dargelegt. Ich habe Ihnen nunmehr vorzutragen, wie sein Verhalten strafrechtlich zu werten ist.

Die von ihm mitbewirkte Ausrottung der Juden in Italien ist ein Teilgeschehen jener furchtbaren Vorgänge, die von 1941 bis Kriegsende unter der Tarnbezeichnung "Endlösung der Judenfrage" abrollten und die systematische Massenvernichtung mehrerer Millionen jüdischer Menschen im deutschen Machtbereich in Europa zum Gegenstand hatten.

Die Haupttäter bei der Endlösung brauche ich Ihnen nicht mehr zu nennen, sie sind Ihnen wohlbekannt. Sie waren Mörder im Sinne des § 211 StGB. Denn sie töteten die Juden aus niedrigen Beweggründen sowie grausam und heimtückisch. Ihre Beweggründe waren niedrig, weil sie die Juden allein wegen deren Rassezugehörigkeit vernichteten.

Die Tötung selbst war grausam. Der Tod in den Gaskammern von Auschwitz und Birkenau trat nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit unter entsetzlichen körperlichen und seelischen Qualen für die Opfer ein. Häufig mußten

Mütter noch den Tod ihrer kleinen Kinder miterleben, ehe sie selbst verstarben. Aber nicht nur die Tötungen selbst, auch die dazugehörigen Umstände, namentlich der Transport der um ihr bevorstehenden Schicksal meist wissenden Opfer unter entsetzlichen Bedingungen, die Selektion nach der Ankunft und das Hineintreiben in die Gaskammern waren grausam.

Soweit es gelang, die Opfer über ihr bevorstehendes Schicksal zunächst zu täuschen, ist zusätzlich auch das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke gegeben.

Es ist die entscheidende Frage dieses Prozesses, ob der Angeklagte durch seine Mitwirkung an der Ausrottung der italienischen Juden den Haupttätern nur Beihilfe geleistet hat, oder ob er deren Mittäter gewesen ist.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme muß er wegen seines Verhaltens in Italien als Mittäter verurteilt werden. Nach unserer Auffassung steht das ganz eindeutig und ohne jeden Zweifel fest.

Als Judenreferent in Italien hat er, um die Tötung möglichst vieler Juden zu erreichen,

erheblich mehr getan als er selbst nach den schon äußerst weitgehenden Aufträgen Eichmanns zur Erreichung dieses Ziels tun sollte. Um auch noch die jüdischen Mischehepartner der Vernichtung zuzuführen, setzte er sich sogar über die ausdrückliche Weisung Eichmanns hinweg, diese Gruppe von der Festnahme und dem Abtransport zu verschonen. Damit ging er weiter als Eichmann selbst. Denn dieser ließ die jüdischen Mischehepartner bei der von ihm persönlich durchgeführten Endlösung in Ungarn bis zuletzt unbehelligt und ordnete ihre Verschonung auch in allen anderen Gebieten an, für die er zuständig war. Wie ich Ihnen dargelegt habe, hat der Angeklagte für die Tötung von mindestens 60 jüdischen Mischehepartnern gesorgt.

Diese Handlungsweise zeigt eindeutig, daß er die Tötung der Juden aus Italien zu seiner eigenen Sache machte und ein eigenes Interesse daran hatte, möglichst viele Juden der Vernichtung preiszugeben.

Wäre er nur ein Gehilfe gewesen und hätte er lediglich die Tat der Haupttäter fördern wollen, ohne deren Bestrebungen zu seiner eigenen Sache zu machen, dann hätte er sich im Rahmen

der ihm erteilten Befehle gehalten, nicht mehr getan, als er danach zu tun gehalten war und mindestens die Mischehepartner verschont.

Allein schon der Umstand, daß er unter Verstoß gegen Eichmanns Richtlinien auch diese Gruppe dem Tode auslieferte, zwingt deshalb dazu, ihn als Mittäter einzustufen. Denn davon liegt nichts anderes als ein ~~Exerß~~.

Darüber hinaus hat der Angeklagte in Italien, um seinen Auftrag möglichst schnell und gut auszuführen, seine Aufgaben so aktiv und energisch erledigt, daß auch sein Gesamtverhalten dort dazu zwingt, ihn als Mittäter zu qualifizieren. Ich habe Ihnen vorhin eingehend dargelegt, in welcher Weise er dort vorgegangen ist, wie er arbeitete und wie er auftrat. Er tat damit auch insoweit weitaus mehr, als er selbst bei äußerster Dehnung dieses Begriffes noch für seine "Pflicht" halten konnte. Außerdem besaß er kraft seiner unabhängigen Sonderstellung die volle Tatherrschaft.

Dabei hätte er in Italien durchaus die Möglichkeit gehabt, die Endlösung wenigstens innerhalb gewisser Grenzen durchzuführen und etwa auf die Menschen zu beschränken, die nicht durch die italienischen Gesetze geschützt waren. Er hätte die Judenerfassung dort auch nicht mit einer derartigen Intensität zu betreiben brauchen.

Für ein solches Vorgehen hätte er ganz sicher das Verständnis und die Rückendeckung Dr. Harsters und der meisten anderen in Italien eingesetzten SS-Führer gefunden. Er kann auch nicht sagen, daß ihm Eichmann drängend im Nacken gesessen hätte. Denn dieser war weit weg und zudem vollauf mit der Endlösung in Ungarn beschäftigt.

Vergleichen Sie auch das Verhalten des Angeklagten mit dem dem Zeugen Herbst. Nur von Leuten, die sich damals wie Herbst verhalten haben, könnte man sagen, ~~nicht mehr~~ ^{zu handeln} taten daß sie ihre "Pflicht" erfüllten, wenn man diesen Begriff recht versteht. Sicherlich war es in jenen Jahren nicht jedermann's Sache, so wie dieser aufzutreten. Der Angeklagte hätte sich aber wenigstens auf die Ausführung der ihm erteilten Befehle beschränken und sich mindestens so verhalten können, wie etwa seine Untergebenen. Nur dann wäre er allenfalls Gehilfe gewesen.

Weil er statt dessen weitaus mehr tat, als ihm auftragen war, ist er Mittäter gewesen. Er war ~~nicht nur~~ der überzeugte willige und darüber hinaus Befehlsempfänger, sondern ein Exzestäter am Schreibtisch.

Die gesamte, auf die Tötung der italienischen Juden gerichtete Tätigkeit des Angeklagten, beginnend mit der Teilnahme an der Besprechung im Dezember 1943 in Berlin und endend mit dem letzten Transport nach Auschwitz, ist rechtlich gesehen eine einzige einheitliche Handlung. Selbst wenn er sich also bei der Besprechung in Berlin als Sachbearbeiter im Rahmen der Weisungen Eichmanns gehalten haben sollte, bleibt er dennoch wegen seines Verhalten in Italien Mittäter.

Der Angeklagte handelte aus eigenen niedrigen Beweggründen. Er war von ähnlichem Rassenhaß auf die Juden erfüllt wie die Haupttäter, wenn wohl auch nicht in dem gleichen Maße wie diese.

Ich darf Sie daran erinnern, mit welchem Fleiß und Eifer er herausfand, daß einige in Frankreich ansässige Juden mit persischer Staatsangehörigkeit sich bei der Behauptung, sie seien Djuguten und damit keine Juden, in Widersprüche verwickelt hatten und daß er dieses Verhalten, durch das sich die Betroffenen doch nur vor dem Tode retten wollten, als "typisch jüdischen Trick" bezeichnete.

Ich erinnere weiter an die positive Beurteilung, die Eichmann ihm ins Zeugnis schrieb. Es erscheint mir schlechthin undenkbar, daß ein Mann, der sich in jahrelanger Tätigkeit in der Endlösungszentrale derart bewährt hatte, dazu überhaupt imstande war, ohne nicht voll und ganz den Rassenhaß seiner Mittäter zu teilen.

Denken Sie auch an die Aussage Eisenkolbs über die bedauernde Erzählung des Angeklagten, daß

er einen Juden habe laufen lassen müssen, weil da nichts zu machen gewesen sei, an seine bittere Klage gegenüber Berkefeld, daß zwei von ihm schon verhaftete Juden durch Intervention höherer Stellen gegen seinen Willen wieder entlassen worden seien, an die Bekundung Hinterkeusers, daß der Angeklagte in Padua die rassische Überprüfung einer Dolmetscherin schließlich erwog, nur weil sie so jüdisch aussah und an den Eindruck des Zeugen Schmitz und der Zeugin Treptow, daß der Angeklagte sie nur deshalb so feindselig behandelte, weil er wußte, daß sie und Herbst in Perugia Juden gerettet hatten.

Hervorstechender noch als sein Rassenhaß sind aber seine weiteren Beweggründe.

Wie sein Lebensweg zeigt, tat er alles,

um voranzukommen und Karriere zu machen.

~~und auch aus Überzeugung die Partei, die SA und~~
Deshalb trat er in die SS ein, deshalb bearbeitete er in Berlin mit Fleiß und Eifer seine Akten, obwohl dadurch der Tod so vieler Menschen herbeigeführt wurde, und deshalb entfaltete er noch größeren Eifer, als er als unabhängiger Judenreferent in Italien Gelegenheit erhielt, Eichmann zu beweisen, was er wirklich konnte.

Sein treibender Beweggrund, insbesondere in Italien, war sein Wille, Eichmanns Vertrauen zu rechtfertigen, und ihm seine besonderen Qualitäten zu beweisen, um dadurch beruflich weiterzukommen. Und deshalb ging er sogar mit der Deportation der Mischehepartner über Eichmanns Weisungen hinaus, weil er hoffte, dieser werde ihm das gebührend honorierten. Derartige Beweggründe sind niedrig im Sinne des § 211 StGB; sie stehen sittlich auf tiefster Stufe und sind verwerflich und verantwortswert. Ebenso wie die Haupttäter handelte auch der Angeklagte grausam. Unbarmherzig ließ seine Opfer nach Auschwitz oder Birkenau schaffen, wohl wissend, unter welch entsetzlichen Bedingungen sie dorthin fuhren und was sie am Zielort erwartete.

Die schrecklichen Transportbedingungen kannte er ganz genau. Hatte er doch gleich zu Beginn seiner Tätigkeit in Verona die Viehwagen auf dem Bahnhof inspiziert.

Er bestellte die Waggons ohne jegliche Ausstattung,

er ordnete die Überbelegung an,

er kannte die Zusammensetzung der Transportteilnehmer und deren Alter,

er unterließ es, sie ausreichend mit Lebensmitteln und Getränken zu versorgen,

er verbot deren ärztliche Versorgung,

er untersagte, Kranke auf der Fahrt nach Auschwitz auszuladen,

er verbot es, Tote unterwegs zu begraben,

ja, er forderte sogar extra einen Leerwaggon an, um darin die Schwerkranken und Toten bis zum Zielort mitzunehmen.

Schließlich war er auch mehrfach in Fossoli, wo er selbst die Menschen sah,
dann die er dem Tode überantwortete.

Was die Deportierten am Zielort erwartete, war ihm ebenfalls genau bewußt. Er kannte nicht nur die furchtbaren Lagerbedingungen, die den wenigen zur Arbeit eingeteilten Juden so gut wie keine Überlebenschancen boten, sondern er wußte auch, daß die meisten Deportierten gleich nach der Ankunft auf furchterliche Weise vergast wurden.

Lediglich das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke ist ihm nicht mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen, weil nicht sicher ist, ob er überhaupt damit rechnete, daß es gelingen würde, auch nur einige Opfer über ihr bevorstehendes Schicksal zu täuschen. Denn schließlich war er sich klar darüber, daß die Juden wußten, was ihnen bevorstand.

Daß er den Zweck seiner Maßnahmen, die systematische Tötung der deportierten Juden, kannte, haben mein Kollege Stief und ich wohl hinreichend dargelegt.

Irgendwie geartete Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor. Dafür, daß er sich etwa in einer Notstandslage befunden hätte, oder daß die Voraussetzungen des § 47 des Militärstrafgesetzbuches vorlägen, gibt es nicht die geringsten Anhalts-

punkte. Im Gegenteil, sein Gesamtverhalten schließt derartige Umstände mit Sicherheit aus.

Der Angeklagte muß deshalb wegen gemeinschaftlichen grausamen Mordes aus niedrigen Beweggründen an mindestens 3300 Menschen verurteilt werden.

Das Gesetz sieht für dieses Verbrechen nur eine Sanktion vor, die lebenslange Freiheitsstrafe.

Ich beantrage sie hiermit.

Da die Tat vor dem 1. April 1970 begangen worden ist muß dem Angeklagten gemäß § 51 StGB in Verbindung mit Art. 89 des Ersten StrRG auf die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit aberkannt werden, öffentliche Ämter zu bekleiden. Dies ist im vorliegenden Falle zwar eine reine Förmlichkeit, das Gesetz will es aber so.

Ich bitte daher, entsprechend zu erkennen.

Da angesichts der von mir beantragten Strafe weiterhin Fluchtgefahr besteht, beantrage ich schließlich,

Haftfortdauer zu beschließen.

24/3

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r

37. Verhandlungstag - 28. März 1972

Beginn: 9.35 Uhr

Von den Verteidigern plädierte zunächst RA von H e y n i t z :

Der seitens der Anklagebehörde dem Angeklagten in Italien ange-
lastete Exzeß sei nicht gegeben, weil die Tätigkeit des Ange-
klagten in Verona von März bis August 1944 eigentlich gar keine
~~rechte~~ Tätigkeit gewesen sei.

Zwar hätten die Mischehenpartner und Mischlinge in Italien
für die deutschen Behörden ein verständliches Sicherheits-
risiko bedeutet; ein typischer Fall hierfür sei der in Misch-
ehe verheiratet gewesene Rechtsanwalt J e n n a , dessen
Ehefrau sich folgerichtig auch an einen der drei eine Etage
höher als der Angeklagte sitzenden Obersturmbannführer der
Wehrmacht gewandt habe und nicht etwa an den unzuständigen
Angeklagten.

Gleichwohl sei der Anklagebehörde zuzugeben, daß die Fest-
nahme und Verbringung der Mischehenpartner nach Auschwitz
in Kenntnis dessen, was diese dort erwarten würde, sehr wohl
ein Verbrechen des Mordes sei.

Dieses Verbrechen sei jedoch verübt worden, ohne jegliche
Beteiligung des Angeklagten. Es gäbe nur zwei Schriftstücke
mit der Unterschrift des Angeklagten. Wenn es sich hierbei um
unbedeutende Vorgänge handele, so müsse hieraus - entgegen der
Auffassung der StA - hieraus zwingend der Schluß gezogen werden,
daß der Angeklagte sich in Italien nur mit wenigen unbedeutenden
Dingen befaßt, wichtige und einschneidende Maßnahmen aber anderen
überlassen habe.

Wenn der Zeuge Eisenkolb bekundet habe, er meine, der Angeklagte
sei einmal bei der Festnahme von Juden dabei gewesen, so sei
einmal schon diese Bekundung des Zeugen Eisenkolb sehr frag-
würdig, zum anderen könnte in einem solchen Verhalten des
Angeklagten nichts Strafwürdiges gesehen werden, da hier ja

richtige aufgrund der geltenden Bestimmungen
"nur Juden" und keine Mischlinge festgenommen worden seien und darüber hinaus der Angeklagte dabei nur zugesehen habe.

Daran anschließend brachte RA von Heynitz seine Überzeugung zum Ausdruck, er "glaube, hinsichtlich des Exzesses ist der Verteidigung der Schutz des Angeklagten gelungen".

Pause von 11.05 bis 12.11 Uhr.

In seiner Berliner Zeit sei der Angeklagte als all-round-Mann des Referates durchweg an untergeordneter Stelle tätig gewesen und von wirklich Wichtigem immer ausgeschlossen geblieben.

So sei er auch zu der Besprechung mit von Thadden am 1. Dezember 1943 nicht etwa als Italien-Kenner sondern als Überbringer der feststehenden Auffassung des Eichmann-Referats gegangen, wobei das Ergebnis schon vor der Besprechung festgestanden habe. Im übrigen sei klar ersichtlich, daß die vom Auswärtigen Amt durchgesetzte Auffassung sehr viel härter gewesen sei als die vom Eichmann-Referat durch den Mund des Angeklagten vertretene. Eichmann habe zwar eine "Neigung für diesen kleinen Herrn Boßhammer" gehabt und der Angeklagte sei zwar "Oberregierungsrat an einer solchen Nahtstelle", wie sie das Eichmann-Referat ~~dage~~ darstellte, gewesen, gleichwohl müsse er als ein "Traumulus" angesehen werden, der keinerlei Kenntnis vom Schicksal der Juden im Osten gehabt habe und den Eichmann auch ausdrücklich nicht genannt habe, als er bei seiner Vernehmung in Israel aufgezählt habe, wem er seine Eindrücke im Osten geschildert habe.

Mangels dieser Kenntnis könne dem Angeklagten auch der Vorwurf der Beihilfe zum Mord nicht gemacht werden.

RA von Heynitz schloß sein Plädoyer ohne Antrag, da dieser "durch den Mund des RA Meurin" gestellt werden solle; gleichwohl ließen die Ausführungen des RA von Heynitz erkennen, daß er den Angeklagten für unschuldig halte, so daß dieser freigesprochen werden müsse.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Hauptverhandlung am 7. April 1972, ausnahmsweise um 9.00 Uhr, fortgesetzt werde, an welchem Tage RA M e u r in plädieren und der Angeklagte das letzte Wort haben werde.

Schluß der Sitzung 12.53 Uhr.

Hölzner
(Hölzner)
Erster Staatsanwalt

Stief
(Stief)
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r

38. Verhandlungstag - 7. April 1972

Beginn: 9.13 Uhr

Es plädierte nunmehr RA M e u r i n :

Zeugenbeweise seien, besonders im vorliegenden Verfahren, schlechte Beweise. Das Geschehen, zu dem die Zeugen Bekundungen machen sollten, sei zu lange her. Zeugen würden häufig nicht das sagen, was sie gesehen hätten, sondern sie würden rekonstruieren. Auch würden sie eigenes Erleben mit ~~Gese~~kenem oder Gehörtem mischen und zudem seien zahlreiche Zeugen des vorliegenden Verfahrens selber belastet.

Bei den Dokumentenbeweisen handele es sich lediglich um Bruchstücke, die Zweifel ließen. Hierbei müsse insbesondere berücksichtigt werden, daß die italienischen Archive von Frau Dr. Ravenanna im Auftrage der StA ausgewertet worden seien.

Im Gegensatz zur Anklagebehörde, die etat-unabhängig in größtem Umfange ermitteln könne, habe der Angeklagte als Einzelner praktisch keine Möglichkeit, eigene Nachforschungen anzustellen.

Hätte man dem Angeklagten die Vorwürfe 1947/48 gemacht, so hätte er sich dazu im einzelnen äußern, sich ordnungsgemäß verteidigen können; jetzt wisse er keine Einzelheiten mehr und verliere sich im Gestrüpp der Erinnerungen, Rekonstruktionen und Vorhalte.

Jedenfalls erlaube der außerordentlich lange seither vergangene Zeitraum keine Konstruktionen; eine Schuld des Angeklagten könne nur auf letzte Nachweise gestützt werden.

Die Vorwürfe gegen den Angeklagten gehörten in die Zeit des Naziregimes und er, der Verteidiger, habe sich vom Vorsitzenden des Schwurgerichts die Geburtsdaten der Geschworenen nennen lassen um feststellen zu können, ob diese in der Lage seien, die damalige Zeit zu beurteilen.

Die Frage der Kenntnis des Angeklagten vom Schicksal der Juden im Osten müsse unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse besonders streng geprüft werden. Strengste Geheimhaltung sei oberstes Gebot gewesen, nicht einmal die Einsatzkommando-Führer seien vor ihren Aktionen bis ins Letzte informiert worden. Die Eichmann-Bekundungen reichten zur Feststellung der Kenntnis des Angeklagten ebensowenig aus wie die Aussage Jäni sch's.

Ob die Zeugin Giersch die Wahrheit gesagt habe, sei zweifelhaft, er habe den Eindruck, sie habe lediglich Schlußfolgerungen gezogen und ihre Überzeugung, nicht aber ihr Wissen zum Ausdruck gebracht. Letztlich habe die Zeugin Giersch aber bekundet, Berichte wie die ihr hier vorgelegten habe der Angeklagte damals bei der ihr diktierten systematischen Darstellung nicht zur Verfügung gehabt.

Es sei jedoch zu fragen, ob die Bekundungen der Zeugin Giersch gleichwohl für die Annahme eines Dolus eventalis beim Angeklagten ausreichten.

Ein durchaus glaubwürdiger Zeuge sei Dr. Harscher gewesen. Dieser habe bekundet, kein Mitarbeiter des BdS Italien sei so eng an das RSHA gebunden gewesen wie der Judenreferent. Daraus müsse geschlossen werden, daß der Angeklagte nichts ohne das Referat in Berlin getan habe. Die in Italien verbreiteten Erlasse stammten nicht vom Angeklagten, sondern vom RSHA. Die Transporte aus Italien seien zentral von Berlin aus geregelt worden. Die Zusammenstellung der Transporte sei von untergeordneter Bedeutung gewesen. Die einzelnen Gegebenheiten bei den Transporten unterwegs habe der Angeklagte nicht gekannt; da er sich darum auch nicht gekümmert habe, habe er allenfalls seine Aufsichtspflicht verletzt.

Wenn also ein Dolus eventualis beim Angeklagten angenommen werden müsse, so könne er jedenfalls nicht als Mittäter bestraft werden.

Die Frage, ob der Angeklagte etwa wegen Beihilfe zu bestrafen sei, beleuchtete RA Meurin ausführlich anhand von Referaten und Veröffentlichungen anlässlich des Juristentages von 1966. In diesem Zusammenhang stellte er die Judenfrage schlecht hin, die damalige politische Situation und den beruflichen Werdegang des Angeklagten.

Es habe ihn bestürzt, daß die Sta den Angeklagten als einen Karrieremacher hinzustellen versucht habe. Der Chef des Angeklagten, Dr. Harster, sei lediglich als Gehilfe bestraft worden ebenso wie Wöhrn, bei dem aller Anlaß bestanden hätte, ihn als Mittäter einzuordnen.

Da der Angeklagte keine eigenen niedrigen Beweggründe gehabt habe, könne er auch nicht als Gehilfe bestraft werden. Wenn er aber als Gehilfe bestraft werden solle, so komme nur eine Strafe in Betracht, die sich an der gegen andere NS-Täter verhängten Strafe orientiere. RA Meurin zitierte in diesem Zusammenhang aus dem Filbert-Urteil, soweit dort die gegen die Mitangeklagten Schneider und Greifenberger verhängten Freiheitsstrafen begründet werden.

RA Meurin bat um ein gerechtes Urteil.

Auf Frage des Vorsitzenden erklärte die Sta, replizieren zu wollen.

Pause von 11.05 bis 12.40 Uhr

RA Meurin führte ergänzend zu seinem Plädoyer aus, die Beurteilung des Angeklagten durch Eichmann sei eine reine 08/15-Beurteilung und der Ordensverleihungsvorschlag habe lediglich die routinemäßige Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes herbeiführen sollen; wenn der Angeklagte wirklich besonderen Eifer an den Tag gelegt hätte, wäre er nicht nur mit dem KVK II dekoriert worden.

ESTA H ö l z n e r erwiderte 20 Minuten lang auf die Plädoyers der Verteidiger, RA M e u r i n und RA von H e y n i t z .

Die folgenden 72 Minuten füllte das "Letzte Wort" des Angeklagten aus.

Hierin ließ der Angeklagte zunächst wissen, er sei 18 Jahre lang Rechtsanwalt in Wuppertal gewesen. D e r Beweisaufnahme des vorliegenden Verfahrens habe er zu folgen versucht. Wenn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die StA zu dem Schluß komme, daß er als M i t t ä t e r bestraft werden müsse, so sei das "Irrsinn, der aber mit Methode" zeige.

Durch die lange Untersuchungshaft sei er sehr krank geworden und es müsse zweifelhaft sein, ob er verhandlungsfähig sei. Verhandlungsunfähigkeit habe er jedoch nicht geltend gemacht, da er wolle, daß das Verfahren so oder so zum Ende komme.

Die hier aufgerollten Greuel aus der NS-Zeit bewegten ihn ebenso wie die Geschworenen. Die vier- oder fünfmalige Änderung des Haftbefehls und die ständigen neuen Ermittlungen erlaubten es ihm jedoch nicht, sich ordnungsgemäß zu verteidigen.

Die Zeugin J e n n a habe ihn nicht wiedererkannt und sie habe damals auch nicht bei ihm vorgesprochen.

Sturmbannführer Dr. H ü g e l sei ein Abwehrmann gewesen, der mit der Wehrmacht zusammengearbeitet habe; möglicherweise sei die Zeugin Jenna bei diesem gewesen.

Der gedrungene Sturmbannführer "Fritz", der öfter im Lager Fosso li erschienen sei, könne er nicht gewesen sein. T i t h o habe bekundet, er, der Angeklagte, sei Kranebitter unterstellt gewesen und Titho habe Kranebitter auch geduzt. Er sei also nicht der zuständige Mann für das Lager Fossoli gewesen.

Dr. H a r s t e r habe ihn mit dem Sturmbannführer R e i s - m a n n zusammengebracht, mit dem zusammen er P r e z i o s i aufgesucht habe, um mit diesem aber gerade zu vereinbaren, die Judenfrage in Italien nicht auszuweisen.

Der Zeuge B e r k e f e l d habe sich entscheidenden und gerade ihn, den Angeklagten, belastenden Punkten geirrt.

Ein einziges Mal sei er zum Bahnhof in Verona gegangen, weil dies nicht zu umgehen gewesen sei, er habe sich jedoch nur kurz dort aufgehalten und sich alsbald bedrückt wieder entfernt.

Er habe nicht einmal eine Schreibkraft zur Verfügung gehabt und auch der schwerfällige E i s e n k o l b habe kaum Maschineschreiben können, so daß auch deswegen der von ihm geführte Schriftverkehr äußerst gering gewesen sei.

Der Abstand der Tagebuch-Nummern besage überhaupt nichts, weil im Tagebuch alle BdS-Eingänge erfaßt worden seien, nicht etwa nur die des Judenreferats.

E i s e n k o l b habe er einmal mächtig "zusammengeschissen", weil dieser einen Mischehepartner festgenommen hatte. Es sei daher völlig abwegig, daß er den Mischehepartnern gegenüber einen Exzeß begangen haben solle.

Er habe keine Wachen bestellt, keinen weiteren Transport gesehen, das Lager Fossoli nicht ausgesucht und auch dessen Auflösung nicht verfügt. T i t h o , der ihn wegen der Mitnahme der Funktionshäftlinge nach Bozen angesprochen habe, habe er geantwortet, er könne mitnehmen "wen und was er will".

Alles sei jedoch zu seinem Nachteil verdreht worden; sechs- bis siebenmal sei der Haftbefehl gegen ihn geändert worden. Die Anklageschrift habe bereits gedruckt vorgelegen, als man ihm nahegelegt habe, auf das Schlußgehör zu verzichten, was er an sich nicht habe tun wollen, weil er noch Rechtsanwalt M ö l - l e r habe hinzuziehen wollen.

Auch habe die StA zugeben müssen, den Zeugen in Italien zu seiner Identifizierung fünf Bilder von ihm vorgelegt zu haben, wo doch jeder kleine Kriminalbeamte den Zeugen Bilder von verschiedenen Personen vorzulegen pflege.

Er sei der StA regelrecht ausgeliefert und hierdurch in eine panische Angst versetzt worden, die mit Hilfe von Psycho-pharmaka niedergehalten worden sei, was jedoch zur Folge gehabt habe, daß er der primitivsten Mittel der Selbstverteidigung beraubt worden sei.

Für seinen Eifer spreche es doch wohl auch nicht, wenn man ~~me~~ ihm erst habe melden müssen, daß das Lager Fossoli voll belegt sei.

Die Flucht von Transportinsassen bei Bozen habe ihm Berkefeld als Panne berichtet; er habe daraufhin nichts unternommen.

Eisenkolb habe ihm nichts von Auschwitz erzählt, Vielleicht habe dieser Zeuge gemeint, ihm, dem Angeklagten, etwas darüber erzählt zu haben, weil er gewußt habe, daß er aus Berlin gekommen sei und deshalb angenommen habe, daß er über Auschwitz Bescheid gewußt habe.

Dem BdS Italien hätten etwa 10-15 Außenkommandos unterstanden, die er alle besucht habe, manche sogar einige Tage lang. Die hierfür erforderlichen Reisen habe er in den wenigen Monaten seiner Dienstzeit in Verona ~~und~~ unternommen, so daß er schon aus Zeitgründen in Verona keine große Aktivität entfaltet haben könne.

Da sein Schwiegervater der Euthanasie zum Opfer gefallen sei, befindet er sich in ganz enger Gesellschaft der Nazigeschädigten.

Er sei bei einem jüdischen Rechtsanwalt ausgebildet worden, er habe auch nach der Machtübernahme noch jüdische Freunde gehabt, der Kasseler Judentransport habe ihn sehr erschüttert und er habe gegen zwei Stenotypistinnen, die sich aus dem "Umzugsgut" einen Ball und einen Schirm angeeignet hätten, Verfahren

eingeleitet; aus all dem müsse geschlossen werden, daß er kein Judenhasser gewesen sei.

Zeugenbekundungen zufolge sei er in Italien mit seiner Klampfe herumgezogen, also alles andere als ein fanatischer Judenjäger gewesen.

Nach seiner Festnahme durch die Kriminalpolizei sei er in Düsseldorf mißhandelt worden.

Schluchzend beklagte der Angeklagte nun sein eigenes schweres Schicksal und schilderte seine Familienverhältnisse.

Die vormaligen Angehörigen des Auswärtigen Amtes seien alle schuldig, aber alle seien besser behandelt worden als er.

Der Angeklagte bat schließen zu dürfen "mit einem Wort des Gottvertrauens aus 'Tägliche Kraft durch das Vaterunser' ", aus welcher Broschüre er zitierte: "Dein Vaterwille geschehe!".

Anschließend bat RA von Heynitz, dem Angeklagten auf die erlittene Internierungshaft anzurechnen. Ohne daß dieser Antrag ins Protokoll aufgenommen wurde, erklärte der Vorsitzende dem Verteidiger, daß dies ggf. von Amts wegen zu geschehen habe.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am 11. April 1972 von 9.00 Uhr an beraten werde und mit der Urteilsverkündung um 14.00 Uhr zu rechnen sei.

Schluß der Sitzung 14.15 Uhr.


(Hölzner)

Erster Staatsanwalt


(Stief)

Staatsanwalt

Ad.

Übertragung des Vernehmungsprotokolls
aus dem Stenogramm vom 10. April 1972

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H ö l z n e r
Staatsanwalt S t i e f
Justizangestellte A d r y a n

Vorgeführt aus der Krankenabteilung der Untersuchungshaft- und
Aufnahmeanstalt Moabit um 14.00 Uhr
erscheint

Herz Friedrich B o c h a m m e r

und erklärt auf Befragen:

Ich habe in meinem Schlußwort vor dem Schwurgericht am
7. April 1972 in der gegen mich gerichteten Strafsache
wegen Mordes u. a. erklärt, nach meiner Einlieferung in
den Polizeigewahrsam des LKA Düsseldorf (so meine ich
jedenfalls) sei ich bereits mißhandelt worden. Dazu gebe
ich folgende Erklärung ab:

Ich wollte damit nicht gegen Beamte des LKA Düsseldorf den
Vorwurf der Körperverletzung im Amt erheben und nehme, wenn
mir gesagt wird, daß das so verstanden werden könnte, diese
Behauptung insoweit zurück.

Ich war s.Zt. in die Sichtzelle des Polizeigebäudes einge-
liefert worden. Dabei handelte es sich um eine sehr kleine
Maschendrahtabsperrung ^{offen im Pfeil} auf einer der oberen Etagen. Ich
mußte dort, lediglich mit mehreren Decken versehen, auf dem
Betonfußboden übernachten. Da ich einen schweren Schub von
Kopfneuralgien bekam - ich bin dann besonders zug- und
kälteempfindlich und führe auch meine damaligen erheblichen
Kopfschmerzen darauf zurück -, bat ich den diensthabenden
Beamten darum, mich in einem geschlossenen Raum mit einem
Feldbett unterzubringen. Dies wurde mir schroff abgelehnt.

*er. g. f. z.
Bopsh.*

Daraufhin bat ich den Wachthabenden zu rufen. Auch dies wurde mir ohne Begründung verweigert. Ich mußte die ganze Nacht in der Sichtzelle zubringen.

Um ärztliche Versorgung hatte ich nach meiner Erinnerung wohl nicht gebeten.

Laut diktiert, vorgelesen und vorbehaltlich der Durchsicht der Reinschrift im Stenogramm unterschrieben:

gez. Boßhammer

Schluß der Vernehmung: 14.30 Uhr.

Geschlossen:

gez. Adryan

Justizangestellte

Die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm wird
bescheinigt:

Adryan
Justizangestellte

Selbst gelesen,
genehmigt und unterschrieben:

gez. Boßhammer

Berlin, den 11. April 1972

Geschlossen/

gez. Hölzner

Erster Staatsanwalt

gez. Stief

Staatsanwalt

Absender:
Geschäftsstelle Abt. 5
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Kammergericht
1 Berlin 21
Turmstraße 91

1 Ks 1/71 (RSHA)

Vernehmungsprotokoll (Stenogramm)
vom 10. April 1972
Betr. Friedrich Bößhammer
Angeklagter

Blw, den 10. April 1972 // (RSKA)
nr: EPA Włocławek
H.A Brief
FA Adresat

1st o' MS 'M-7 - grand Rabbit
2 1400 ~ yd'n Friedrich Bokhannen
- not seen:

~ 2 in 2 300 ft ~ 2 yds
2 7, 4, 72 ~ 1 m 2 m fl =
R on was n.a. not seen
~ 1 yd ~ cedar ~ LKA Duss.
dot (~ 1 yd - 100) 6 ~ w E
~~LSKFD~~: 2000 ~. yd n
~ Cedar very n.
~ 200 m w ~ LKA Dusseldorf.
~ and 's always ~ 1 m

ar, on a or 'ee -
per' c r, says ~~the~~ x.
a sit, n, a ju o Eyes
yell v. er se - 92 the
~~son~~ ~ 6 in yell -
by sun ' in M. 126
and 2 in on 2,
sun often seen in
in H 's slugs in
= in e of = - where #
- over over now slugs
eg R x =, a ~ as in
w d, # v n ne go
n ' in cell 8 m. &
s n H yu. go u ~
~~see~~ use e. 's
n - my ca in. -

26, 22 n' Apie M.
2 y' long or so 2 m
c. 1 m. ~~4~~
1 m, 70 - ~~80~~ m
60' inf ~~80~~ m
Gr:
20' max: 14,30 m. ~~14~~ m
20':
Adygal F.A.

R e p l i k

Herr Vorsitzender,
meine Damen und Herren Richter!

Unsere Plädoyers liegen jetzt zwei Wochen zurück.
Wir meinen, auch, aber nicht nur deshalb, daß einige
Bemerkungen zu den Plädoyers der Herren Verteidiger
notwendig sind.

Das gilt auch für den an sich im wesentlichen erfreu-
lich sachlichen Schlußvortrag von Herrn Rechtsan-
walt Meurin:

Was er ganz allgemein zur Qualität des Zeugenbe-
weises in solchen Prozessen gesagt hat, entspricht
im wesentlichen auch unserer Auffassung. Wir müssen
uns jedoch mit den konkreten Zeugenaussagen in diesem
Verfahren auseinandersetzen. Dabei ergibt sich ein
ganz wesentlicher Umstand, auf den Herr Rechtsanwalt
Meurin nicht hingewiesen hat: Die vielen Zeugen,
die hier aufgetreten sind und die selbst mehr oder
weniger in das Tatgeschehen verstrickt waren, haben
sich keineswegs bemüht, den Angeklagten zu belasten.
Im Gegenteil: Die meisten Zeugen waren sichtlich
bemüht, so wenig wie nur irgend möglich zu sagen und
weder sich noch den Angeklagten zu belasten. Man mußte
ihnen ja das meiste förmlich aus der Nase ziehen!

Und das war nicht nur die Situation hier im Gerichtssaal. Die gleiche Situation bestand auch bei allen Vorvernehmungen. Und wenn manche Zeugen zunächst hier im Saal etwas weniger gesagt haben als in den Vorvernehmungen, etwa beim Untersuchungsrichter, dann muß auf eine Tatsache ganz deutlich hingewiesen werden: Zum Schluß haben die Zeugen auch hier in allen Fällen das als richtig bestätigt, was sie früher gesagt hatten, viele sind sogar noch erheblich weitergegangen. Und beim Untersuchungsrichter etwa sah es doch nicht anders aus als hier im Saal.

Zunächst wollten die Zeugen auch dort durchaus nicht mit der Wahrheit heraus. Erst durch eingehende Vorhalte konnten sie jeweils bewogen werden, ~~die~~ Wahrheit mehr oder weniger die Ehre zu geben. Im übrigen berücksichtigen Sie auch bei der Würdigung der Aussagen die Atmosphäre dieses Gerichtssaales.

Wenn Herr Rechtsanwalt Meurin gesagt hat, keiner der Zeugen habe bekundet, er hätte mit Boßhammer konkret über die Dinge gesprochen, so ist das nicht richtig.

1. Berkefeld
nach Auschwitz-Transport
(wurde näher ausgeführt)

2. Zeugin Giersch.

Frau Giersch hat hier sicherlich zunächst gesagt, sie habe solche fürchterlichen Berichte nicht gesehen. Damit war ihre Aussage aber keineswegs beendet. Denn ihr mußten ja daraufhin

erst zahlreiche Vorhalte gemacht werden und schließlich hat die Zeugin dann eindeutig das bestätigt, was sie auch früher gesagt hatte, nämlich daß dem Angeklagten solche Berichte damals vorgelegen hätten.

Zu den aus italienischen Archiven herbeigeschafften Dokumenten möchten wir nur soviel sagen, daß nicht nur die Sachverständige Dr. Revenna, sondern auch wir und auf unser Ersuchen hin viele italienische Untersuchungsrichter einen Großteil dieser Dokumente beschafft haben. Gerade so besonders wichtige Dokumente wie die aus den Archiven in Verona, Rovigo und Padua sind von italienischen Richtern herausgesucht worden.

Im übrigen kann wohl kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, daß auch Fräulein Dr. Ravenna bei der Dokumentensuche objektiv vorgegangen ist.

Und letztlich: Die vorgelegten Dokumente sprechen ja für sich selbst.

Der Sachverständige Dr. Scheffler hat keineswegs gesagt, italienische Dienststellen hätten die Juden ebenso behandelt wie die deutschen Dienststellen. Denn die Italiener haben keinen einzigen Juden deportiert und ermordet und nur verschwindend wenige haben sich nicht nach besten Kräften gegen die

deutschen Judenmaßnahmen gestemmt.

Zur Frage der Kenntnis vom wirklichen Geschehen müssen wir betonen, daß es einzig und allein darauf ankommt, was der Angeklagte gewußt hat. Wir meinen, daß wir dazu schon hinreichend dargelegt haben, wie seine Kenntnis in Berlin immer dichter und dichter wurde bis hin zum sicheren Wissen auch über Details des Vergasungsvorganges in Auschwitz.

Ob andere weniger als er wußten, ist hier völlig unerheblich.

Es ist sicherlich richtig, daß der Angeklagte die Juden aus Italien deshalb deportiert hat, weil Eichmann das so angeordnet hatte. Aber schon der, der "n u r" B fehle ausführt, kann Täter sein, wenn er die entsprechende innere Einstellung hat und so intensiv und energisch vorgeht wie der Angeklagte. Um wieviel mehr der, der sogar über die erteilten Befehle noch hinausgeht. Und daß der Angeklagte das getan hat, hat die Beweisaufnahme ja eindeutig ergeben.

Wie es um die Koordination der Transporte nach Auschwitz aussah, haben uns die jüdischen Opfer und die Transportpolizisten gesagt: Die Züge aus Italien standen teilweise länger als einen Tag in Auschwitz herum, ehe sie an der Rampe entladen werden konnten. Kann man da ernsthaft noch von zentraler Koordination sprechen?

angesichts des so dringend benötigten Transportraumes?

Daß der Angeklagte nicht allein verantwortlich für das schreckliche Geschehen war und daß er sehr viele Mittäter und Gehilfen hatte, ist doch wohl klar.

Er ist auch keineswegs deshalb Mörder, weil er am 1. Mai 1933 in die Partei eingetreten und später aus der Kirche ausgetreten ist.

Eine solche naive Argumentation darf man uns wirklich nicht unterstellen!

Entscheidend ist, was der Angeklagte bei Eichmann in Berlin und insbesondere später in Italien getan hat.

Es ist auch in dieser Form nicht richtig, daß der Angeklagte erst 8 Jahre nach dem Examen Regierungs-
rat geworden ist. Denn seine Beamtenkarriere begann ja erst 1941, und frühestens, wenn man so will, 1937 mit dem Eintritt in den SD und die SS.

Und nun zum Filbert-Urteil; wenn es schon zitiert werden soll, dann etwas vollständiger.

Dr. Filbert erhielt damals lebenslänglich Zuchthaus.

Warum?

.....

"Dr. Filbert ist nicht Gehilfe, sondern Mittäter.

Er handelte nicht, um Hitler, Himmler und Heydrich Hilfe zu leisten; sondern er wollte an der von ihm gebilligten Vernichtung des osteuropäischen Judentums als deren Mittäter teilnehmen. Daß er dieses Massenverbrechen als eigene Tat wollte, zeigt der besondere Eifer, mit dem er sich an ihm beteiligt hat. Er hat sich keineswegs damit zufrieden gegeben, den ihm erteilten Befehl, Juden umzubringen, so auszuführen, daß er ihm zwar gerecht wurde, aber nicht mehr tat, als hierzu unbedingt erforderlich war. Vielmehr hat er mit einem Eifer, der nicht nur seinen Unterführern, sondern auch dem Führer der Einsatzgruppe aufgefallen ist, dafür gesorgt, daß jeder Jude, dessen er nur irgendwie habhaft werden konnte, getötet wurde. Er hat sich nicht darauf beschränkt, in den größeren Städten im Rahmen des ihm möglichen alle Juden erschießen zu lassen, sondern er hat seine Unterführer mit Teilkommandos in die Umgegend geschickt und dort selbst kleine Dörfer durchkämmen und die jüdischen Bewohner töten lassen. Der Eifer, mit dem Dr. Filbert den ihm erteilten Rahmenbefehl ausführte, war durch nichts zu bremsen."

.....

"Bei alledem hatte er die volle Tatmitherrschaft.

Der ihm von Heydrich erteilte Befehl war ein Rahmenbefehl, der immer wieder der Konkretisierung bedurfte. Es war dem Ermessen des Angeklagten Dr. Filbert überlassen, ob er alle jüdischen Einwohner einer Ortschaft umbringen ließ und ob er überhaupt mit dem Einsatzkommando alle erreichbaren Ortschaften nach Juden durchsuchen ließ. Die Zurückhaltung, die ihm Nebe durch Greiffenberger empfehlen ließ, wäre keineswegs mit dem von Heydrich übermittelten Befehl unvereinbar gewesen. Dem Angeklagten Dr. Filbert, der insoweit kaum überwacht werden konnte, stand es in vielen Fällen frei, Juden am Leben zu lassen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Dr. Filbert immer wieder das Bestreben gezeigt hat, auch den letzten Juden erschießen zu lassen, der von dem Einsatzkommando ergriffen war oder ergriffen werden konnte. Er war in seinem Befehlsbereich der einzige Befehlgeber, der im Einzelfall zu entscheiden hatte, ob Juden umzubringen waren oder nicht. Einzelbefehle hat er von seinen Vorgesetzten nicht erhalten."

7/4
-

Replik

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Richter,

wir wollen nur kurz replizieren, weil wir darauf vertrauen, daß Sie Ihrem Urteil die Feststellungen zugrunde legen werden, die die Beweisaufnahme erbracht hat.

Herr Rechtsanwalt von Heynitz hat zwar eine ganze Reihe von Tatsachenbehauptungen aufgestellt, die sich nicht mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme decken. Wenn wir auf alle diese Unrichtigkeiten eingehen würden, müßten wir aber große Teile unserer Plädoyers wiederholen. Um das zu vermeiden, wollen wir uns darauf beschränken, einige wenige Einzelfälle richtigzustellen.

1. Zunächst zu der Aussage Eisenkolbs, der

Angeklagte habe ihm einmal nach dem Besuch eines Italieners erzählt, er habe diesen laufen lassen müssen, weil da ~~nichts~~ nichts zu machen gewesen sei.

Eisenkobl hat nicht etwa, wie Herr Rechtsanwalt von Heynitz vorgetragen hat, gesagt, daß es sich bei dem Italiener um einen Mischehepartner gehandelt habe. Vielmehr hat er lediglich bekundet, daß es nach seiner Erinnerung ein irgendwie privilegierter Jude gewesen sei. Um welche Art von Privilegierung es sich dabei gehandelt habe, wisse er nicht mehr.

Einen Mischehepartner hätte der Angeklagte sicherlich nicht laufen lassen, sondern ihn ebenso festnehmen lassen, wie die vielen anderen Mischehepartner, deren Fälle hier erörtert worden sind.

Unzutreffend ist deshalb auch die Behauptung von Herrn Rechtsanwalt von Heynitz, es sei kein einziger Fall festgestellt worden, in dem der Angeklagte Mischehepartner festgenommen habe. Denn die zahlreichen Verhaftungen von Mischehepartnern wurden nur deshalb vorgenommen, weil der Angeklagte das in seinen Erlassen angeordnet hatte. Natürlich brauchte er als Chef solche Verhaftungen nicht eigenhändig vorzunehmen; schließlich hatte er dafür ja seine Leute in Verona und bei den Außenkommandos.

2. Zum Fall J e n n a müssen wir bemerken, daß es uns unverständlich erscheint, daß dieser Fall ausgegerechnet der Wehrmacht in die Schuhe geschoben werden soll. Hatte doch gerade ein Wehrmachtsoffizier der Zeugin L a n a zu helfen versucht, und zwar aus persönlichen Gründen. Frau Lana hat auch völlig eindeutig ausgesagt, daß sie bei dem für diese Judenangelegenheiten zuständigen SS-Major im Dienstgebäude des BdS Italien gewesen sei. Und die Zeugin hat nicht etwa, wie der Angeklagte vs und ihm folgend Herr Rechtsanwalt von Heynitz behaupten, gesagt, daß das Dienstzimmer habe im 3. Stockwerk des Gebäudes

gelegen. Vielmehr war sie sich sicher, daß es sich weder im Parterre noch im ersten Stockwerk befand. Sie konnte nur nicht mehr sagen, ob es in der dritten oder vierten Etage war, nach unserem Sprachgebrauch also im zweiten oder dritten Stockwerk.

Der Richtigstellung bedarf im übrigen die Behauptung, die Mischehepartner seien ebenso wie die übrigen Juden nur deshalb festgenommen und deportiert worden, weil ihre Existenz in Italien ein echtes Sicherheitsrisiko dargestellt hätte. Wie könnte man damit die Deportation der zahlreichen alten Menschen und der vielen kleinen Kinder begründen? Es muß vielmehr noch einmal ganz klar gesagt werden:

Die Juden wurden nur deswegen verhaftet, deportiert und umgebracht, weil sie Juden waren.

5. Die Ausführungen über die von Herrn Rechtsanwalt von Heynitz in Verona angesiedelte Verteilerstelle für RSHA-Erlasse an die Außenkommandos und über die erst von ihm in das Verfahren eingeführte Stelle eines besonderen "Sicherheitsbeauftragten für Italien" erscheinen uns so abwegig, daß wir uns ^{domit} nicht weiter auseinandersetzen wollen. Der ausdrücklichen Richtigstellung bedarf in diesem Zusammenhang lediglich die Behauptung, es hätte den Außenkommandos freigestanden, ob sie die Runderlasse aus Verona anwandten.

Dies war gerade nicht der Fall. Die Außenkommandos mußten die Exklasse anwenden und sie haben das getan. Im Bereich aller Außenkommandos wurden denn auch Juden, jüdische Mischehepartner und sogar Mischlinge verhaftet. Wenn ein Außenkommando sich nicht an die Befehle des Angeklagten gehalten hätte, dann wäre das im Falle der Aufdeckung mindestens Befehlsverweigerung gewesen und hätte vor das SS- und Polizeigericht geführt. Denken Sie nur daran, welche Angst der Zeuge H e r b s t ausstand, weil er befürchtete, seine Rettungsaktion könnte in Verona bekannt geworden sein.

4. Unrichtig ist weiter die Behauptung, der Angeklagte habe mit der Einteilung der jüdischen Häftlinge für die Transporte vom 2. August nichts zu tun gehabt, weil er zu dieser Zeit nicht mehr Leiter des Judenreferats in Verona gewesen und schon seinen Weggang nach Padua vorbereitet habe. Es steht aber durch zahlreiche Zeugenaussagen fest, ich erinnere nur an die Bekundungen von Herbst, Schmitz, Hinterkeuser und Treptow, daß der Angeklagte erst Anfang September nach Padua gegangen ist und bis dahin alle Entscheidungen in Judenangelegenheiten getroffen hat.

Die Entscheidung, die Mischehepartner nach Auschwitz zu deportieren, hat also niemand anderes, als der Angeklagte gefällt, und nicht etwa das RSHA. Denn Eichmann selbst ließ diese Gruppa ja bis zum letzten

Kriegstage unbehelligt.

5. Die Behauptung, daß die vorgelegten Dokumente nur in den beiden Fällen Platschik und Diena die Unterschrift des Angeklagten trügen, sehr häufig hingegen die der Zeugen Dr. Harster, Dr. Kranebitter und Eisenkolb, ist schlechthin falsch. Die erhalten gebliebenen Dokumente aus den Akten des BdS Italien, die Judenangelegenheiten betreffen, tragen in keinem einzigen Fall die Unterschriften Dr. Harsters, Dr. Kranebitters und Eisenkolbs. Daß der Angeklagte, wie Herr Rechtsanwalt von Heynitz in diesem Zusammenhang gesagt hat, nur ~~seiche~~-Bagatell-Fälle wie die Vorgänge Platschik und Diena, nicht aber wesentliche Fragen bearbeitet hätte, widerspricht nicht nur den Bekundungen der Zeugen, sondern auch der Einlassung des Angeklagten. Soweit ist nicht einmal er selbst gegangen. Hat er doch immerhin zugegeben, die Entscheidungen über den Abgang der Auschwitz-Transporte selbst getroffen zu haben.

6. Schließlich noch einige Worte zu der Besprechung zwischen von Thadden, und Dannecker und dem Angeklagten im Dezember 1943 in Berlin:

Die für Ribbentrop bestimmte Vertragsnotiz des Auswärtigen Amtes vom 4. Dezember ist nicht, wie

Herr Rechtsanwalt von Heynitz meint, vor jener Besprechung, sondern gerade unmittelbar danach verfaßt worden. Zu der Behauptung, daß Dokument zeige, daß nicht das RSHA, sondern das Auswärtige Amt hier die härtere Linie verfolgt hätte, will ich lediglich noch einmal den Verfasser dieses Dokumentes, den Zeugen von Thadden, zitieren. Er hat am 12. Dezember 1962 (auf Seite 2) dazu u.a. ausgesagt:

"Ich sah so gut wie gar keine Möglichkeit, die Weiterleitung dieser Wünsche des RSHA an die republikanische italienische Regierung zu hintertreiben. Das einzige, was mir möglich schien, war, den sofortigen Abschub der konzentrierten Juden in die Ostgebiete zu verhindern. Diesem Ziel versuchte ich dadurch näher zu kommen, daß ich dem SD die im letzten Absatz der Vertragsnotiz dargestellte "Taktik" vorschlug.

Natürlich habe ich gehofft, es werde später irgendwie gelingen, den Abtransport der einmal erfaßten und konzentrierten italienischen Juden in die Ostgebiete zu verhindern und sie im Lande selbst zum Arbeitseinsatz zu bringen."

Dem ist wohl nichts hinzuzufügen.

Herr Rechtsanwalt von Heynitz hat noch zahlreiche weitere Unrichtigkeiten und Verzerrungen vorgebragen:

Z. B. bei der Darstellung der Ahnungslosigkeit des Angeklagten von der Massenvernichtung der Juden, bei der Schilderung seiner Partei- und SD-Karriere, bei der Darlegung der Aktivitäten Danneckers in Italien, bei den Ausführungen über das Gesamtverhalten des Angeklagten in Italien und die von ihm dort entfaltete Initiative usw.

Wir glauben aber, daß wir nicht zu allen diesen Punkten im einzelnen Stellung zu nehmen brauchen und meinen, daß wir insoweit auf unsere Plädoyers vom 24. März verweisen können.

Und mit den Plädoyern.
Als Ergebnis der Beweisaufnahme steht für uns fest, daß der Angeklagte in Italien eine außerordentlich große Aktivität entfaltet hat. Nicht nur wegen seines Exzesses bei der Deportation der Mischehepartner, sondern auch wegen seiner sonst in Italien entwickelten Initiative muß er als Mittäter verurteilt werden.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

7/4 -

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r

39. Verhandlungstag - 11. April 1972

Beginn: 14.00 Uhr

Der Vorsitzende verkündete das folgende Urteil:

Der Angeklagte ist des gemeinschaftlichen Mordes schuldig.
Er wird zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Ihm wird auf die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit aberkannt,
öffentliche Ämter zu bekleiden.

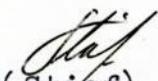
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Anschließend verkündete der Vorsitzende den Beschuß über die
Fortdauer der Untersuchungshaft und begründete das Urteil aus-
führlich (ca. 100 Minuten).

Nach "fast einstimmiger Meinung des Schwurgerichts" sei der
Angeklagte Mittäter, der grausam, heimtückisch und aus niedrigen
Beweggründen gehandelt habe.

Der Vorsitzende erteilte die Rechtsmittelbelehrung und schloß
die Hauptverhandlung um 15.44 Uhr.


(Hölzner)
Erster Staatsanwalt


(Stief)
Staatsanwalt

Persönliche Notizen
des Schwurgerichtsvorsitzenden
zur Urteilsbegründung

Sachverhalt

1

Das Schwurgericht hat in diesem Verfahren, für das die deutsche Oeffentlichkeit bedauerlicher Weise nur geringes Interesse aufgebracht hat, vor der schwierigen Aufgabe gestanden, weit zurückliegende Vorgänge aufzuklären. Das unvorstellbare Ausmass der ns. Verbrechen und der Zeitablauf von 30 Jahren seit den hier in Rede stehenden Taten, aber auch die unklare Haltung des Angeklagten, der allein im Besitz der Wahrheit ist, haben die Wahrheitsfindung nicht eben leicht gemacht, denn "selbst Neugierde und Schrecken werden müde." Die NS waren ausserdem mit Erfolg bemüht, alle Unterlagen über ihre Verbrechen zu vernichten.

Die Schwierigkeiten, die von verschiedensten Seiten darüberhinaus gewollt und ungewollt bereitet worden sind, sind noch von den Zeugen vergrössert worden, die willfährige Gehilfen der Hauptverbrecher des NS Staates gewesen sind. Ihr leichtfertiger Umgang mit der Wahrheit war für ihre Einstellung ~~zum Recht~~ bezeichnend. Gegen einige sind inzwischen auch Verfahren wegen falscher Aussage vor Gericht eingeleitet worden.

Dennoch hat die Beweisaufnahme in den 35 Verhandlungstagen, in deren Verlauf etwa 100 Zeugen gehört und rund 250 Urkunden verlesen sowie zwei umfangreiche historische Gutachten erstattet worden sind, den zur Anklage stehenden Sachverhalt so aufhellen können, dass das Schwurgericht sich eine von unumstößlichen Tatsachen getragene Ueberzeugung von dem Tatbeitrag des Angeklagten und seiner Schuld bilden konnte.

Beruflches Versagen, gekränkte Eitelkeit, Neid, unbändiger Ehrgeiz trotz begrenzter Fähigkeiten und schwacher Begabung, ideologische Verblendung haben den Angeklagten in Schuldverstrickung geführt und waren die Voraussetzung für sein unbarmherziges, rücksichtsloses und unmenschliches Wirken als Judenverfolger.

Er ist jetzt 65 Jahre alt und stammt aus dem Rheinland, wo er als Sohn eines Reichsbahnbeamten ein Realgymnasium besuchte.

Es war ihm vergönnt, ~~noch in einem freiheitlichen~~ noch in einem freiheitlichen Rechtsstaat ~~Reichs-~~ von 1926 bis 1931 Rechtswissenschaft zu studieren. Noch in der Weimarer Republik begann er den Referendardienst und konnte

6

sich, zeitweilig bei einem jüdischen Rechtsanwalt in Ausbildung, ein selbständiges Urteil über den Unsinn der Rassentheorien bilden sowie ein Bild von den Werten einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Demokratie machen. Immerhin hatte sich noch 1932 und 1933 die grosse Mehrheit des deutschen Volkes gegen den NS in den Wahlen zum Reichstag ausgesprochen.

Da er einmal das Examen nicht bestanden hatte, konnte er erst 1935 mit ausreichend das Assessor-examen ablegen. Sein Ziel, Richter zu werden, erreichte er wegen der schlechten Examensnoten nicht.

Nach seiner eigenen Einlassung gehörte er vor 1933 als junger Christ einem Bibelkreis an; 1933 hatte er, worauf die Verteidigung hinweist, eine feste politische Meinung.

Bereits im April 1933 trat er als Referendar, obwohl sein Vater Sozialdemokrat gewesen sein soll, der SA und am 1. Mai 1933 der NSDAP bei. Ihm war bekannt, dass nach dem Programm der NSDAP die Juden aus dem deutschen Volkskörper entfernt werden sollten.

Die praktische Auswirkung dieses Programms erfuhr er im Laufe seiner Tätigkeit in den Organisationsgliederungen der NSDAP. ⁷ Er hörte die Reden Hitlers, Himmlers, Goebbels und Görings und kannte die sogenannten Nürnberger Gesetze sowie die späteren Erlasse, durch welche den Juden, lediglich weil sie Juden waren, alle Rechte menschlicher Existenz und jeder Anspruch auf Humanität und Menschenwürde genommen wurde. Auch die sogenannte Kristallnacht hatte er mit- erlebt. Am 24. November 1938 schrieb das SS Organ "Schwarzes Korps", daß im Falle eines Krieges das Schicksal der Juden deren restlose Vernichtung sein würde. Und am 30. Januar 1939, wie auch in den Jahren bis zum Kriegsende, erklärte Hitler in seinen Reden, daß im Falle eines Weltkrieges das Ergebnis die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa

sein würde.

Das alles ließ in ihm als Juristen, einem dem Recht und der Gerechtigkeit Verpflichteten, nicht die geringsten Zweifel an dem NS aufkommen. Alles was er hierzu zu sagen weiß, ist: "Ich hatte von nun an das Gefühl des Mitleids mit den betroffenen Juden. Ich empfand die Maßnahmen als grausam und unmenschlich. Bewußt tiefere Überlegungen habe ich nicht angestellt."

Nach dem Röhmputsch trat er im September 1934 aus der SA aus.

Der Angeklagte wurde hauptamtliches Mitglied der Hitlerjugend und arbeitete von August 1935 bis Oktober 1937 in

deren Führung. ~~Als WV und Kindergartenverein wurde~~
~~Jugendherbergen~~
Im Oktober 1936 wurde er, wie übrigens noch einmal im Jahre 1938, zu einer kurzen Wehrmachtsübung bei einer Artillerieeinheit herangezogen. In dieser Zeit schloß er seine erste Ehe, aus der vier Kinder hervorgegangen sind und die nach dem Kriege geschieden wurde.

Am 1. Oktober 1937 trat der Angeklagte der SS bei. Er wollte beruflich vorankommen. Ihm war klar, daß dieser Schritt die bedingungslose Unterwerfung unter die NS Ideologie zur Folge hatte, eingeschlossen die rücksichtslose Verfolgung und Vernichtung politischer Gegner, vor allem der Juden. Er nahm

dies alles in Kauf, weil er im Gegen-
satz zu seinen Schulkameraden beruflich
noch nicht Fuß gefaßt hatte und hoffte,
in der Hierarchie der SS einen Platz
als Jurist, vielleicht sogar als
SS-Richter zu finden.

Er wurde hauptamtlicher Referent und
Untersuchungsführer im SD des Reichs-
führers der SS beim SD-Abschnitt Aachen.
Er hatte Informationen und Nachrichten
über sogenannte V-Leute oder aus anderen
Quellen zu sammeln. Diese Tätigkeit übte
er bis September 1940 aus, ohne an dem
von Hitler begonnenen Krieg als Soldat
teilzunehmen, da er angeblich nicht
kriegsdiensttauglich war.

Der Angeklagte, von seinen Vorgesetzten
als politisch gefestigt sowie als
energisch und aktiv bezeichnet,

war am 20. April 1939 zum SS-Staffel
Oberscharführer befördert worden.

Kurz: seine Vorgesetzten sahen in ihm
einen aktiven SD-Mann, der seine Arbeit
im Sinne der NS-Ideologie ernst nahm.
Bereits ein Jahr später, am 20. April
1940, wurde er in Anerkennung seiner
SD-Tätigkeit zum SS-Obersturmführer
ernannt.

Die Tätigkeit des Angeklagten, der in-
zwischen in Wiesbaden SS-Untersuchungs-
führer war, blieb auch seinen Vorge-
setzten in der Zentrale nicht verborgen.
Mit Schreiben vom 5. April 1941 wurde
er zur probeweisen Beschäftigung bei
der Gestapo angefordert, nachdem er
am 7. März 1941 zum SS-Hauptsturmführer
befördert worden war. Er begann am

2. Mai 1941 eine Tätigkeit beim Inspekteur der SiPo und des SD in Wiesbaden; am 27. Oktober 1941 wurde er zur Polizeileitstelle Kassel versetzt, um andere Sparten des RSHA kennenzulernen. Hier erhielt er spätestens Kenntnis von den Schutzhaftfällen verschiedener Grade gegen Juden, Freimaurer, Sozialisten, usw. Und hier wurde er auf dem Bahnhof Augenzeuge eines der vielen Deportationszüge, mit denen die jüdischen Familien, vom Kind bis zum Greis, in die KL des Ostens transportiert wurden.

Spätestens in diesem Zeitpunkt erkannte er konkret, in welcher Weise die NS, zu deren bedingungslosen Anhängern er zählte, mit ihren Gegnern und unschuldigen Opfern, in der Hauptsache Juden, verfuhren.

Xam 15. 1. 1942

Wenige Monate später, am 9. Januar 1942 begann der Angeklagte seine Arbeit im RSHA in Berlin. Nach kurzer Tätigkeit in einem anderen Referat mußte er sich bei Eichmann melden, der in ihm den gleichgesinnten SD-Angehörigen begrüßte, der sich bedingungslos für die Ziele des Referats einsetzen würde.

Eichmann nahm den Angeklagten auch gegen den leitenden Beamten Suhr in Schutz, der den Angeklagten in seinem Sachgebiet nicht gebrauchen konnte. Auf die Beschwerde des Angeklagten über das Verhalten des Suhr, meinte Eichmann, es ~~gäbe~~ ^{seien} genügend andere Arbeit im Referat. Er, Eichmann werde einen SD-Mann nicht im Stich lassen. Für das Selbstbewußtsein des Angeklagten zu diesem Zeitpunkt ~~ist~~ bezeichnend, daß er sich über das Verhalten eines Vorgesetzten ~~sich~~ ^{schon} in den ersten Tagen bei Eichmann zu beschweren wagte.

Der Angeklagte hatte jetzt beruflich Fuß gefaßt. Er war entschlossen, auf diesem Wege weiter zu gehen, um sein Ziel, SS-Richter zu werden, zu erreichen: für dieses Ziel alles in Kauf zu nehmen, was ihm auch immer zugemutet werden würde. Er hielt die Behandlung der Juden zwar für grausam und unmenschlich, wie er dem Schwurgericht jetzt sagt, stellte aber alle Bedenken zurück, weil ihm klar war, daß er nur bei unbedingter Erfüllung aller ihm im Judenreferat aufgetragenen Aufgaben zum Beamten auf Lebenszeit und höheren SS-Führer befördert werden würde, eine wichtige Voraussetzung für den erstrebten SS-Richterposten.

Eichmann übertrug dem Angeklagten das Sachgebiet "Vorbereitung der Lösung der europäischen Judenfrage"; dieses Sachgebiet brachte es mitsich, dass der Angeklagte eng mit den sogenannten Judenberatern bei den SD-Dienststellen und Botschaften zusammenzuarbeiten und die Judenberater zu informieren und zu beraten hatte. Er sah es, wie vorgetragen hat, als seine Aufgabe an, den Judenberatern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Hieraus erklärt sich, dass der Angeklagte über die Judenmassnahmen des NS-Regimes im Detail informiert sein musste. Als Mitarbeiter stand dem Angeklagten der jetzt in Oesterreich wohnende Zeuge Mannel sowie jeweils eine Schreibkraft, die im Laufe der Zeit wechselten, zur Verfügung.

Wenige Tage nach dem Dienstantritt des Angeklagten fand am 20. Januar 1942 am kleinen Wannsee eine Konferenz, die sogenannte Wannseekonferenz, statt, in deren Verlauf Heydrich die Teilnehmer über die Endlösung der Judenfrage unterrichtete. Ein Großteil der Juden sollte durch harte Arbeit, der bleibende Rest anderweitig vernichtet werden. Eichmann unterrichtete den Angeklagten, wie dieser zugibt, in großen Zügen hier von.

Die Judenberater kamen regelmäßig nach Berlin, wo sie im Eichmann-Referat Bericht erstatteten. Besonders mit dem berüchtigten Danker ^{weiter} und dem in Rumänien tätigen Zeugen Richter führte der Angeklagte regelmäßig Gespräche über die Judenmaßnahmen, insbesondere über die Deportation in die Ostgebiete.

Der Angeklagte faßte die Berichte zusammen, stellte Übersichten auf, und informierte die Judenberater über die geplanten und durchgeführten Judenmaßnahmen.

Gleich in den ersten Monaten des Jahres 1942 erhielt der Angeklagte den Auftrag, eine umfassende Arbeit über die Lage der Juden im osteuropäischen Raum zu fertigen; diese Arbeit sollte zugleich als Befähigungsnachweis des Angeklagten für den Ministerialdienst dienen, sowie als Unterlage für den Beförderungsvorschlag zum Assessor, also zur Übernahme in den höheren Verwaltungsdienst. Der Angeklagte widmete sich dieser Arbeit mit großer Intensität ~~über~~ mehrere Wochen lang.

Die Schreibarbeit versah die Zeugin Giersch. Der Angeklagte, der sich kaum an diese Arbeit erinnern will, benutzte sogenannte Einsatzgruppenberichte, also Berichte, über die brutale Ausrottung zehntausender von Juden in Rußland durch Erschießen. Als Tarnbezeichnung für den Mord an diesen Männern, Frauen und Kindern, ~~sowie~~ erkennbar ganzer Familien, verwendete der Angeklagte den Begriff der "Sonderbehandlung", den die Zeugin bei dieser Gelegenheit in seiner Bedeutung erstmalig kennenlernte. In seinem Bericht führte der Angeklagte die Gebiete auf, die, wie es in der pervertierten Sprache der SS hieß, "Judenfrei" waren. Außerdem gab er eine Schilderung der Kriegslage und schloß mit Vorschlägen zur Konzentrierung der

XVIII

der Juden aus Ost- und Südosteuropa in große KL, sowie die anschließende "Sonderbehandlung". Hier wird bereits klar, daß der Angeklagte um das Schicksal der Juden wußte. Der grauenhafte Massenmord, an dessen Organisierung er von nun an entscheidend mitwirkte, brachte ihn jedoch nicht von seinem Ziel ab, einmal SS-Richter zu werden.

Zu dem genannten Sachgebiet betraute ihn Eichmann wenige Monate später mit der sogenannten "Anti-Greuel-Propaganda", von der die Eingeweihten, zu denen der Angeklagte zählte, genau wußten, daß sie im Kern der fatalen Wirklichkeit entsprach. Der Angeklagte hatte alle Meldungen des Auslandes über die Behandlung der Juden in den deutschen Gebieten zu lesen

u.a. auch Nachrichten aus dem Jahre 1942, dass ~~20~~ bereits über eine Million Juden ermordet worden seien. Die Meldungen verdichteten sich immer mehr, so dass der Angeklagte, wie die übrigen Angehörigen des Eichmannreferats, nicht die geringsten Zweifel hatte, dass die Juden systematisch zu Tode gebracht wurden, insbesondere in Gaskammern.

In Eichmanns Auftrag verhandelte der inzwischen wegen seines offenkundigen Eifers zum Regierungsrat beförderte Angeklagte mit dem AA über das Schicksal der rumänischen Juden. Er drängte den Judenberater Richter mehrfach in Telephonanrufen, in Rumänien energischer die Judenaktionen voranzutreiben.

Soweit dem Angeklagten wegen seiner Tätigkeit in Berlin Beihilfe zum Mord oder Mordversuch vorgeworfen wird, ist das Verfahren gemäss § 154 StPO mit Rücksicht auf die erkannte Strafe vorläufig eingestellt worden.

Ab Mai 1943 befasste sich der Angeklagte auch mit der Behandlung der Juden in Italien. Ihn und Eichmann irritierte es, dass die Italiener keine

X für ausgesprochne Jüdin-
feindliche Worte.

Antisemiten waren und den absurd Rassenideen
der Nazis kein Verständnis entgegenbrachten.²¹ An
der Haltung der Italiener waren vorerst alle Be-
mühungen der NS gescheitert, die Juden zu depor-
tieren und zu ermorden. Erst nach dem Waffenstill-
stand Badoglios mit den Alliierten im September
1943 und der Besetzung Italiens durch die deutschen
Truppen sowie in ihrem Gefolge durch die SS und
den SD begann die systematische Erfassung der
Juden in KL und die Deportation nach Auschwitz
mit dem Ziel der Vernichtung. Unter Führung des
SS-Hauptsturmführers Dannecker, der unmittelbar
dem RSHA unterstand und zu dem der Angeklagte
engen Kontakt hatte, wurde eine SS-Einsatzgruppe
gebildet, die unter der Verantwortung des in
Italien zu lebenslanger Haft verurteilten Kappler
in Rom eine Massenverhaftung von Juden durchführte.
Diese Einsatzgruppe hat noch weitere Transporte
von Juden im Jahre 1943 zu verantworten; zahlen-
mäßig blieben sie jedoch weit~~z~~ hinter denen des
Jahres 1944 zurück.

Anfang Dezember 1943 fand zwischen dem Angeklagten - inzwischen auch SS-Sturmbannführer - also im Majorsrang - der über die Situation in Italien als zuständiger Sachbearbeiter ausgezeichnet unterrichtet war, und dem Legationsrat von Thadden, der unter Anklage stehend nach dem Krieg tödlich verunglückt ist, eine Besprechung statt; sie führte zu dem Ergebnis, dass die Judenaktionen in Italien zu keinem nennenswerten Ergebnis geführt hätten. Ueber diese Gespräche wurden Vortragsnotizen gefertigt, eine vom 4. und die andere vom 14. Dezember 1943, die beide in der HV verlesen worden sind.

Übernahme von KL und

Es wurde beklagt, daß die italienische Regierung zu wenig Juden festgenommen habe, zugleich aber der Erlaß eines Gesetzes begrüßt, das die Einlieferung aller Juden in KL vorsah. Wörtlich lautet dem Vermerk daran:

"Das Reichssicherheitshauptamt würde es an sich begrüßen, wenn gleichzeitig die Forderung auf Auslieferung der in die Konzentrationslager übernommenen italienischen Juden zum Abtransport in die Ostgebiete gestellt würde. Gruppe Inland IT hält es jedoch für ratsam, mit diesem Verlangen zunächst noch abzuwarten, da sich die Konzentrierung vermutlich wird reibungsloser abwickeln lassen, wenn die Überführung in Konzentrationslager zunächst als die Endlösung und nicht als Vorstufe für die Evakuierung in die Ostgebiete erscheint."

Man war also bestrebt, die italienische Öffentlichkeit über die wahren Absichten zu täuschen, um soviel wie möglich erfassen und dann ermorden zu können. Es wurde für erforderlich gehalten, in Norditalien KL einzurichten, den Italienern Berater zur Verfügung zu stellen und die Operationen abzuschirmen. In dem zweiten Vermerk ^X heißt es hierzu:

"Dagegen hält das Auswärtige Amt den von SS-Sturmbannführer Boßhammer angeregten Plan, gleichzeitig die Auslieferung aller in Konzentrationslager zusammengefaßten Juden zur Evakuierung in die Ostgebiete zu verlangen, nicht für zweckmäßig. Ein derartiger Antrag soll vielmehr aus taktischen und politischen Gründen zurückgestellt bleiben, bis die Erfassungsaktion der Juden durch die italienischen Organe abgeschlossen ist. Wie bereits bei der

X vom 14. 12. 43,

mit dem es ergeht, daß die Röm. Regierung gleichzeitig alleine
Reichswehr Refugee stellen würde

früheren Besprechung zum Ausdruck gebracht worden ist, glaubt das Auswärtige Amt aufgrund seiner Erfahrungen annehmen zu müssen, daß eine jetzt bereits gestellte Forderung auf Auslieferung dieser Juden den Erfolg der Erfassungsmaßnahmen wesentlich beeinträchtigen, wenn nicht gar vereiteln würde. Bei dem in den letzten Monaten gezeigten mangelnden Eifer italienischer Dienststellen zur Durchführung der vom Duce befohlenen anti-jüdischen Maßnahmen, hält es das Auswärtige Amt für dringend wünschenswert, daß die Durchführung der Maßnahmen gegen die Juden nunmehr laufend von deutschen Beamten überwacht wird. Daher erscheint der Einbau eines Teiles der zur Zeit zum Einsatzkommando Italien gehörenden Kräfte, getarnt als Berater, in den italienischen Apparat angezeigt und notwendig. Es darf gebeten werden, das

26

Einsatzkommando Italien entsprechend zu verständigen und Hauptsturmführer Dannecker zu veranlassen, wegen des etwaigen Einbaus von Beratern mit dem Bevollmächtigten des Reichs, Botschafter Rahn oder seinem Vertreter unmittelbar Fühlung zu nehmen."

Der Angeklagte war also mit grosser Energie bereits in Berlin mit den Judenfragen in Italien beschäftigt. Für Eichmann war der dienstbeflissene, ehrgeizige, geschäftige und aktive Angeklagte der Richtige, um die "Endlösung" gegen den Widerstand der Italiener durchzusetzen. Der Angeklagte kannte die italienischen Verhältnisse genau. Nach Eichmanns Beurteilung war er auch fleissig, ausdauernd und voller Entschlusskraft.

Eichmann persönlich, der nicht die Angeklagte, ist ihm keine Abstammung nach

in Italien mitgetragen.

Ende Januar 1944 traf der Angeklagte in Italien ein
Am 31. Januar 1944 besichtigte er auf dem Bahnhof
Verona einen Deportationszug, Güterwagen mit 700 -
1000 Juden mit dem Ziel Auschwitz. Männer, Frauen,
Kinder, Greise, Kranke, Gebrechliche waren zusam-
mengepfercht, das Trinkwasser reichte nicht aus,
sanitäre Anlagen gab es nicht in den Wagen, die
Verpflegung war mangelhaft, wie Vieh, so haben es
die Zeugen beschrieben, wurden die unglücklichen
Opfer transportiert. Dem Angeklagten war klar,
dass diese Menschen nicht mehr lange leben würden.

Er meldete sich bei dem BdS, Gruppenführer
Dr. Harster, dem aus seiner unheilvollen Tätigkeit
in den Niederlanden seit 1942 bekannt war, dass
die Juden systematisch vernichtet wurden, der aber
in Italien sich nicht besonders der Judenfrage
angenommen, sondern sie Dannecker überlassen hatte.
Es lag die Weisung vor vom RSHA, den Angeklagten
als Judenreferenten einzusetzen, was Harster be-
folgte.

Leiter der Abteilung IV war Sturmbannführer Dr. Kranebitter, zugleich stellvertreter Harsters, aber ranggleich mit dem Angeklagten, der ihm ~~nicht unterstellt~~ ¹⁸ eingesetzt. Aus

dem ehemaligen Kommando Dannecker standen ~~dem Angeklagten~~ die SS-Führer bzw. Unterführer Eisenkolb, Berkefeld, Arndt sowie eine Schreibkraft zu Verfügung. Der Angeklagte stand weiterhin direkt den Weisungen des RSHA. Der BdS hatte keine Möglichkeit, unmittelbar in Maßnahmen des Judenreferenten einzugreifen. Es ist kein Fall bekannt geworden, in dem Maßnahmen des Angeklagten vom BdS abgeändert worden wären. Der Angeklagte hat auch niemals um die Entscheidung des BdS oder Dr. Kranebitters nachgesucht. Es handelt sich hier um die Mischverhältnisse mit dem als Anti-Semiten bekannten General-Inspekteur für Rasse in der italienischen Regierung Preziosi. In Italien waren wie in Deutschland und in den besetzten Gebieten die sogenannten Mischlinge und Mischehenpartner, also Juden,

Angeklagte hat auch niemals um die Entscheidung des BdS oder Dr. Kranebitters nachgesucht. Es handelt sich hier um die Mischverhältnisse mit dem als Anti-Semiten bekannten General-Inspekteur für Rasse in der italienischen Regierung Preziosi. In Italien waren wie in Deutschland und in den besetzten Gebieten die sogenannten Mischlinge und Mischehenpartner, also Juden,

Der Angeklagte führte eine Besprechung mit dem als Anti-Semiten bekannten General-Inspekteur für Rasse in der italienischen Regierung Preziosi. In Italien waren wie in Deutschland und in den besetzten Gebieten die sogenannten Mischlinge und Mischehenpartner, also Juden,

XXVIII

in Sachen
10.12.1943

Erläutert:

Er dann weiter in Bezug auf die jüdischen Mischlinge, die noch Ende Februar 1944 gelangten in den Italienern, die Beendigung ihrer Freiheit im Bezug auf die gefährdeten jüdischen Mischlinge.

Er aber Anerkennung des jüdischen Problems kleinzuhalten.

die mit einem nicht jüdischen Partner verheiratet waren, nicht zu internieren und ~~mit~~ zu deportieren. Dies war bereits durch Erlass vom 10. Dezember 1943^X des italienischen Innenministeriums klargestellt: "In Anwendung kürzlich ergangener Bestimmungen, sind alle ausländischen Juden Konzentrationslagern zuzuführen. Dieselbe Maßnahme ist bei italienischen Volljuden anzuwenden, mit Ausnahme der Schwerkranken und der über 70-jährigen, ausgenommen sind zur Zeit die Mischjuden und die gemischten Familien, vorbehaltlich angemessener Überwachungsmaßnahmen."

Der Angeklagte versprach, die italienischen Gesetze gerade in diesem Punkt zu beachten, und nur Volljuden in den KL zusammenzufassen. In Wahrheit entsprach die nicht seiner Absicht. Mit seinem Eintreffen in Italien wurden nicht nur Volljuden sondern Mischlinge und Mischehenpartner,

→ Siegert am Hause befindlich bei Regierungssitz und
→ und erst nach mischehenpartner verhaftet
→ nur er Faschist in Ehren nicht geladen
→ würden.

Kranke, Babys und Greise, wo immer die deutsche SS ihrer habhaft werden konnte, in die Gefängnisse geworfen und in den KL zusammengefaßt, während noch im September 1943 bei der berüchtigten Judenaktion des in Italien zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Kappler und des Einsatzkommandoführers Dannecker vor allem die ~~walley~~ Mischehenpartner freigelassen worden. Bereits am 28. Februar 1944 meldete die örtliche italienische Dienststelle in Genua dem italienischen Innenminister Duffarini, daß die Gesetze insoweit mißachtet würden, als am ~~28.~~ März 1944 der Innenminister nochmal ^{die nächsten Dienststellen} darauf hinwies, daß die genannten Personen nicht festgenommen werden dürften, gab der Angeklagte einen Runderlaß an die Außenkommandos hinaus, in dem noch einmal klargestellt wurde, wer alles zu verhaften und wer als Jude anzu-

sehen sei. Er ordnete an, daß die nach dem bisherigen italienischen Recht eine Sonderstellung einnehmenden Juden gleichfalls festzunehmen ~~seien~~ und als Volljuden nach deutschem Rasserecht zu behandeln ~~wären~~.
Der Außenkommandoleiter Wilbertz in Bologna, heute Rechtsanwalt in Düsseldorf, gab einen derartigen Erlaß mit seiner Unterschrift an die Dienststellen weiter. Natürlich will der Zeuge, der seine Unterschrift wiedererkannt hat, von dieser gesetzwidrigen Maßnahme heute keine Kenntnis haben. Es wurde angeordnet, daß alle Festgenommenen, einschließlich der Familienangehörigen in das KL Fossoli gebracht werden sollten. Die Zahl und die Personalien der Festgenommenen wurden der Dienststelle des Angeklagten jeweils gemeldet. In Bezug auf die Mischlinge und Mischehenpartner wurde angeordnet, sie

32
zwar nicht sogleich festzunehmen, jedoch
"schärfstens" zu überwachen, um ihrer unter
dem Deckmantel eines ~~Gesetzesverstoßes~~
dennoch ohne Aufsehen habhaft zu werden.

Diese Anordnung des Angeklagten führte da-
zu, daß die Mischehenpartner dem Volljuden
praktisch gleichgestellt wurden. Bei der
Festnahme der Mischehenpartner bedurfte es
keines Vorwandes mehr. So konnte der Leiter
der Gruppe Oberitalien West, SS-Standarten-
führer Rauff, dem Judensachbearbeiter
Koch in Mailand am 8. Mai 1944 befehlen,
alle im Bereich Varese wohnenden Juden
jeden Status zu verhaften, auch wenn sie
mit Ariern verheiratet waren. Die italia-
nischen Behörden bemühten sich fortwährend,
verhaftete Mischehenpartner wieder frei
zu bekommen. Der Angeklagte, der die Mische-
henpartner nach Auschwitz schaffen lassen
wollte, liess diese Bemühungen unbeachtet.

X

Wenige einzelne Beispiele sollen hier nur angeführt werden:

Am 10. März 1944 teilte der Quästor von Bologna ~~mit~~ dem deutschen Aussenkommando in Bologna mit, dass der jüdische Bürger Jacchia nach Fossoli gebracht werden sei, obwohl er eine arische Ehefrau hatte.

Der Quästor meldete dies auch dem Angeklagten in Verona. Jacchia wurde nicht entlassen.

Am 2. April 1944 teilte der Quästor von Modena dem Leiter des Lagers Fossoli mit, dass der türkische Jude Treves mit einer arischen Frau verheiratet sei und daher zu entlassen sei. Am 19. April 1944 erinnerte der Quästor an sein Schreiben und erhielt die Antwort, dass sein Gesuch an die Dienststelle in Verona weitergeleitet worden sei.

Auch dieses Gesuch blieb unerledigt und Treves wurde nach Auschwitz deportiert, konnte allerdings, Gott sei Dank, fliehen.

XXX 6

Ähnliche Vorgänge spielten sich mit den jüdischen Bürgern Volterra, Bassi, Levi, Piazza und Lana ab. Die Schriftstücke sind in der Hauptverhandlung verlesen worden. 34

Der Angeklagte dachte nicht daran, von der Pflicht und der Möglichkeit, diese Menschen zu verschonen, Gebrauch zu machen. Die Zuletzt erwähnte Zeugin Lana, selbst nicht Jüdin, deren jüdischer Ehemann, ein bekannter Rechtsanwalt, verhaftet und im Keller des Dienstgebäudes des Angeklagten eingekerkert war, hatte über einen deutschen Wehrmachtsoffizier einen Passierschein erhalten, um mit dem Angeklagte persönlich sprechen zu können. Anfang August 1944 wurde sie in das Zimmer des Angeklagten geführt, der sie nicht anhörte, sondern nur in barschem Ton fragte, woher sie den Passierschein habe. Schliesslich brüllte er: "Raus!" und der Dolmetscher riet ihr, nicht wiederzukommen, wenn ihr ihr Leben lieb sei.

Ihr Ehemann wurde über Bozen nach Auschwitz deportiert, wo er ermordet wurde.

~~wollte, liess diese Bemühungen unbeachtet.~~ ^X

Andererseits steht fest, dass sich der ³⁵ Angeklagte um jeden einzelnen Vorgang kümmerte. Er überliess auch kleinste Vorgänge nicht der Entscheidung seiner Untergebenen, wie z.B. die Freigabe eines Koffers, über die die handschriftliche unterzeichnete Verfügung des Angeklagten vorliegt. Er verfasste Runderlasse, die Eisenkolb schrieb, und Tätigkeitsberichte, die er an das RSHA sandte.

Die jüdischen Menschen wurden in dem KL Fossoli festgehalten, das im Dezember 1943 von den Italienern errichtet worden war. Ende Dezember 1943 befanden sich etwa 100 Juden in dem Lager. Im Januar/Februar 1944 waren es bereits 700. Der Angeklagte plante daher einen Transport nach Auschwitz. Dieser

sollte am 22. Februar 1944 vom Bahnhof Carpi abgehen. Der Angeklagte wies die Aussenkommandos an, bis zum 18. Februar 1944 in italienischen Gefängnissen einsitzende Juden nach Fossoli zu bringen, damit sie nach Auschwitz deportiert werden konnten. Er selber stellte ein Kommando zusammen, dem der Zeuge Haage angehörte, und nahm in der Nähe von Verona 60 - 80 Juden fest, die über Fossoli nach Auschwitz gebracht wurden.

Der Angeklagte veranlasste, dass für den Transport zum Bahnhof Omnibusse bereitgestellt und für den Bahntransport ein Güterzug zur Verfügung gestellt wurde. Er sandte zwei SS-Offiziere seines Referats in das Lager. Sie hatten über jeden zu Deportierenden eine

Akte mit, die teilweise Lichtbilder der
Festgenommenen enthielten. Anhand dieser
Akten wurde ein Transport von etwa 650
Personen zusammengestellt. Die Mischlinge
und Mischehenpartner wurden zurückgehalten.

Der Transport bestand aus etwa 12 Güter-
wagen und einem Personenwagen für die Wach-
mannschaft. Die Wagen waren ungeheizt, so
dass besonders die sehr alten Menschen und
die Kleinen Kinder erbärmlich froren. Für
Verpflegung war nur unzureichend gesorgt.
Einmal am Tag gab es etwas Brot und Marmelade.
Wasser, das einmal täglich gereicht wurde,
bekamen nur wenige und war auch für diese zu
wenig. Da die unglücklichen Opfer nur einmal
am Tag den Wagen unter Bewachung verlassen
durften, verrichteten sie die Notdurft im Wagen.

Die Insassen der Wagen schrien vor Verzweiflung, da sie unter Durst litten. Ein SS-Mann schoss ungezielt in einen Waggon, so dass ein Mann am Bein verwundet wurde. Er wurde ärztlich nicht versorgt. Während der Fahrt starben zwei über 70 Jahre alte Menschen. Der Transport kam am 26. Februar 1944 in Auschwitz an. Die Gefangenen wurden brutal aus den Wagen getrieben. Ihr Gepäck wurde ihnen abgenommen. Noch auf der Rampe wurden die Männer von den Frauen und Kindern getrennt. 95 Männer und 29 Frauen kamen zum Arbeitseinsatz, 526 vor allem Frauen und Kinder sowie über 70 Jahre alte Männer und Frauen wurden in die Gaskammern geschickt, wo sie einen qualvollen Tod starben.

Der Zeuge Haage war im Lager Fossoli geblieben, das Anfang März 1944 vom BdS übernommen wurde. Lagerleiter wurde Harsters Fahrer, der Zeuge Titho. Die schriftlichen Arbeiten in der Bürobaracke versah Haage. Verwaltungsführer war der Zeuge Lessner. Dieses bei Modena gelegene Lager fasste etwa 3000 Personen und war in zwei Hauptabteilungen unterteilt, für etwa 2000 politische und für etwa 1000 jüdische Häftlinge. Die Verfügungsbefugnis über die politischen Häftlinge hatte Harsters Stellvertreter, SS-Sturmbannführer Dr. Kranebitter; die jüdischen Häftlinge unterstanden der Befehlsgewalt des Judenreferenten, dem Angeklagten, damals SS-Sturmbannführer.

Haage führte die Personalkartei. Er liess sich von den eintreffenden Juden die Personalien angeben und liess sie den Nachweisen führen, ob sie privilegiert waren oder nicht. Als Dolmetscherin fungierte die verstorbene jüdische Zeugin Crovetti, die in sog. Mischehe verheiratet war. Sie war bemüht, alle auf die Privilegierung durch die italienischen Gesetze hinzuweisen und unterstützte die Entlassungsanträge.

Die Judensachbearbeiter der Aussenkommandos sowie die italienischen Dienststellen übersandten dem Referat des Angeklagten die Listen mit den Personalien der Festgenommenen. Sie wurden hier aktenmäßig erfasst, so dass der Angeklagte einen genauen Ueberblick über

49

Zahl, Zusammensetzung, Alter und Geschlecht
der Gefangenen hatte.

In der Zeit von Februar bis Juli 1944 wurden hunderte von jüdischen Menschen nach Fossoli gebracht. Wenn das Lager voll war, meldete Titho dies dem Angeklagten. Er fuhr selber nach Verona, da eine Telphonverbindung nicht bestand. In mindestens drei Fällen hat Titho von dem Angeklagten die Weisung erhalten einen Transport vorzubereiten. In zwei Fällen war der Angeklagte in dem Lager und ordnete an, dass ein Transport abgehen sollte. Die Transporte wurden wie der vom 22. Februar 1944 vorbereitet und organisiert. Die Abgesandten des Angeklagten waren in der Regel Berkefeld und Arndt.

am 10. Juli 19

7 Männer, 28 Frauen, 70

28 M, 39 F

M V 56

Es handelte sich um folgende Transporte:
vom 5.4.1944 mit 564 Menschen, in Mantua
kamen noch 40 hinzu, von denen fast 400
sofort vergast wurden;
vom 16.5.1944 mit 575 Personen, von denen
517 sofort ermordet wurden;
vom 26.6.1944 mit 517 Personen, von denen
über 400 in die Gaskammern kamen;
vom 31.7.1944 mit etwa 300 Mischlingen und
Mischehenpartnern;
und schliesslich noch vom Lager Gries-Bozen
vom 24.10.1944 mit 150 Opfern.

Der Angeklagte kümmerte sich nicht im
geringsten auch nur um Ansätze einer mensch-
lichen Behandlung. In einem Fall wurde ein

43

neugeborenes Kind in den Zug geschafft und trotz der Vorstellungen eines Untergebenen des Angeklagten nicht verschont. In unzähligen Fällen kamen Alte, Kranke, Gebrechliche, über 90jährige, Mütter mit Kleinkindern mit, wie dies ~~hier~~ die hier verlesenen Transportlisten ausweisen. Der Angeklagte rührte keinen Finger, um seiner Pflicht zu genügen, die Kinder, Kranken und Alten zu schützen, er machte auch nicht von seiner Macht Gebrauch den Opfern wenigstens humane Transportbedingungen zu verschaffen.

Der Angeklagte wusste, wie ausgeführt worden ist, dass seine Opfer in den Tod geführt wurden. Der Zeuge Berkefeld hatte auf Befehl des Angeklagten den Transport im Mai

begleitet, desgleichen der Zeuge Keller. 44

Sie beobachteten in Auschwitz wie die Gefangenen mit Knüppeln aus den Waggons getrieben wurden und waren entsetzt. Sie bemerkten, wie nur eine kleine Gruppe abgetrennt und zu einer Baracke geführt wurde, während die grössere Gruppe zu einer grossen Halle mit eisernen Türen getrieben wurde.

Sie sahen, dass die Gefangenen sich nackt ausziehen mussten und erfuhren, dass dies die Gaskammern seien. Täglich kämen 12000 Opfer an, man könnte sie garnicht so schnell umbringen. Berkefeld hat dies dem Angeklagten in Italien berichtet. Dies war nicht neu für den Angeklagten, hieß ihn aber auch nicht davon ab, seine Opfer weiter nach ~~Opfer~~

Auschwitz zu schicken, auch die, die durch Gesetz geschützt waren.

Die Mischlinge und Mischehenpartner waren bis Ende Juli 1944 in einer Sonderbaracke festgehalten worden. Viele von ihnen hatten Entlassungsanträge gestellt, die von den italienischen Behörden unter der Voraussetzung genehmigt worden waren, dass die deutsche Lagerleitung zustimmt.

Die Anträge und Befürwortungen sandte Titho dem Angeklagten, der sie jedoch unerledigt zu den Akten nahm. Titho sprach deshalb persönlich bei dem Angeklagten vor und erhielt zur Antwort, dass nicht daran gedacht sei, zuzustimmen. Der Angeklagte war bestrebt, die Zahl der Deportierten so gross wie

möglich erscheinen zu lassen, um besonders tüchtig zu erscheinen. Dies ist noch die mildeste Deutung seiner Handlungsweise.

Am 31. Juli 1944 wurden die 300 Mischlinge und Mischehenpartner auf Befehl des Angeklagten deportiert. Die Mischlinge, so bestimmte er, kamen nach Bergen-Belsen und Ravensbrück, die Mischehenpartner nach Auschwitz, wo sie der sichere Tod erwartete. Offensichtlich nahm sich der Angeklagte das Recht, die Mischehenpartner wie Volljuden zu behandeln. Dies hat nicht einmal Eichmann in Ungarn getan. Man mag hieran den Schuldgrad des Angeklagten messen. Haage hatte die Gefangenen anhand von Listen in die entsprechenden Waggons zu verladen. Er und Titho

48

bemühten sich noch, einige Gefangene freistellen zu lassen, was in der Macht des Angeklagten lag. Der Angeklagte liess nur drei Köche zurückstellen, die übrigen freizustellen, lehnte er ab. Unter Umgehung des Angeklagten gelang es Titho, von Dr. Kranebitter die Genehmigung zu erwirken, dass die Zeugin Bergmann nicht nach Auschwitz, sondern nach Ravensbrück gebracht wurde. Sie hat überlebt.

Zur Belohnung für sein grausiges Werk erhielt der Angeklagte das KVK II. Klasse. Harster begründete den Vorschlag: "Bosshammer leitet seit Februar 1944 die Bekämpfung der Juden im italienischen Raum. Er hat sich dabei um die Endlösung der Judenfrage namhafte Verdienste erworben und sich bei zahl-

reichen Judenaktionen persönlich ausgezeichnet."

Bezeichnenderweise ist der Vorschlag am 31. Juli 1944 von Harster unterzeichnet worden, also an dem Tag, an dem der Transport mit den privilegierten Juden vom Angeklagten abgesandt worden war und der Angeklagte das Lager Fossoli, soweit es seine jüdischen Opfer betraf, aufgelöst hatte, aufzulösen begann.

Aufgrund seines 1944 unterzeichneten Antrags wurde Harster, der bis dahin das Zige Hecht geleitet hatte,

Ende des Krieges freigesetzt und entlassen, hatte er keine fachkundigen Kenntnisse und wurde schließlich, ohne dass er seine Tätigkeit im DSAI und Thüringen gefestigt hatte, in einen jüdischen Haft verurteilt. Bis zu seiner Entlassung 1968 war er schließlich als Rechtsanwalt tätig.

49
Einlassung

Den festgestellten Sachverhalt faucht der Angeklagte in wesentlichen Teilen ein.

50

Er bestreitet jedoch, den Tod der nach Auschwitz deportierten Juden mitverursacht zu haben.

Er meint sogar, weil sein Schwiegervater Opfer des Euthanasieprogramms der NS geworden sei, sei er in ganz enger Gesellschaft mit den Nazigeschädigten.

Die Schlüsse, die die Anklagebehörde ziehe, seien Irrsinn, zeigten aber Methode. Mit den Dokumenten aus Italien sei er erst im Laufe des Verfahrens geradezu überschwemmt worden. Eigentlich hätte er geltend machen müssen, dass er verhandlungsunfähig sei, da er laufend Psychopharmaka eingenommen habe und auch sonst krank sei. Er müsse beanstanden, dass die Anklageschrift druckreif vorgelegen habe, als ihm nahegelegt worden sei, auf das Schlussgehör zu verzichten.

Im einzelnen trägt er vor:

Er habe die ns Politik und die Weltanschauung für überzeugend gehalten und sei deshalb den verschiedenen ns Organisationen beigetreten, ohne aber aktiv politisch tätig gewesen zu sein. Be-

Einlassung II

ruftlich habe er indes keinen Erfolg gehabt, im
Gegensatz zu seinen Schulkameraden. Der Beitritt
zur SS im Jahre 1937 erkläre sich aus der Per-
spektive seines beruflichen Fortkommens, das er
hierbei im Auge gehabt habe. 51

Einlassung III

Am seines Referendats habe er Wissens in
einem jüdischen Rechtsanwalt gearbeitet.
Auch jüdische Recht habe er gearbeitet
gehabt.

Die Auffassung der NS, insbesondere der SS zur Rassenfrage sei ihm bekannt gewesen. Er habe das Schrifttum, die Nürnberger Gesetze und die späteren Bestimmungen, die die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Volkskörper und aus dem Leben der Völker in Europa zum Ziele hatten, gekannt. Als Jurist müsse er hierzu sagen: er habe die Judenfrage als masslos an den Haaren herbeigezogen angesehen, und zwar was die Handhabung angehe. Zu keinem Zeitpunkt habe er erfahren, dass die Juden in Auschwitz systematisch getötet werden seien. Die Begriffe Endlösung und Sonderbehandlung als Decknamen für die physische Vernichtung der Juden seien ihm so nicht klar geworden.

Die Tätigkeit im Eichmannreferat sei ihm nicht sympathisch gewesen, sogar ausgesprochen unsympathisch, weil er die gegen die Juden angeordneten Massnahmen als grausam und unmenschlich empfunden habe. Im Jahre 1941 habe er in Kassel einen Judentransport mit angesehen. Der Anblick habe ihn so erschüttert - er habe an die Auswanderer des vorigen Jahrhunderts denken müssen - dass er unwillkürlich an den jüdischen Rechtsanwalt, der ihn als Referendar ausgebildet habe, habe denken müssen. Er habe aber geglaubt, dass die Juden zum Arbeitseinsatz kämen. Wenn Alte und Kinder dabei gewesen seien, dann sei dies sicher geschehen, um die Familien nicht auseinanderzureißen. Allerdings habe er tiefere Ueberlegungen nicht angestellt. In seiner Empörung habe er sogar zwei SS-Angehörige die einen Ball und einen Damenschirm gestohlen hatten angezeigt.

Ein Judenfeind sei er nicht gewesen. Mit der Gitarre, so trägt er vor, fange man keine Juden.

Im Eichmannreferat habe er von den KL Theresienstadt und Auschwitz Kenntnis erhalten.

57
Er habe die Vorstellung gehabt, dass Theresienstadt für die privilegierten Juden und Auschwitz für die anderen eingerichtet worden sei, wobei in Auschwitz besonders schwere Arbeit verlangt worden sei.

Ein Freund habe ihm von den Erschiessungen durch Einsatzkommandos berichtet. Er habe geglaubt, dass dies aus Sicherheitsgründen hinter der Front geschehen sei.

Im Eichmannreferat sei er ausgesprochen boshaft gehandelt worden. Mit Eichmann persönlich sei er allerdings, im Gegensatz zu Suhr, gut ausgekommen. Eichmann habe ihn nie kritisiert. Ueber das Ergebnis der Wannsee-Konferenz sei er von Eichmann in groben Zügen unterrichtet worden; auch hier habe ihn Eichmann im Glauben gelassen, dass die Juden lediglich zum Arbeitseinsatz kämen. Von den Transportbewegungen habe er allgemein Kenntnis erhalten.

In der ausländischen Presse habe er von Massentötungen, einmal sogar von einer Million Menschen, gelesen, die auf fürchterliche Weise ermordet worden sein sollen. Ihm sei auch aufgefallen, dass diese ~~Regierung~~ Meldungen 1942/43 sich gesteigert

hätten. Dennoch habe er alles für reine Feind-propaganda gehalten.

In Berlin habe er isoliert arbeiten und leben müssen. Man habe ihn ausgesprochen boshaft behandelt. Er habe keine rechte Aufgabe gehabt, sondern lediglich die Zuarbeit für die Referats-spitze.

Die Judenberater, von denen er Dannecker und Richter näher gekannt habe, habe er zwar zu beraten gehabt und er habe es als seine Aufgabe angesehen, ~~dem~~ ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sie hätten aber stets mit Eichmann allein gesprochen und ihm nie berichtet, was beraten worden sei. Er habe es von Anfang an als seine Aufgabe angesehen dabei mitzuwirken, dass auch im Ausland die Erfassung der dort wohnenden Juden erreicht würde.

Richter habe ihn regelmässig besucht und ihn über die in Rumänien durchgeföhrten Massnahmen gegen die Juden unterrichtet. Auch mit Dannecker habe er engeren Kontakt gehabt.

An Besprechungen mit dem AA, insbesondere zwischen Legationsrat von Thadden und dem Judenberater Dannecker könne er sich nur in einem Falle erinnern. Noch in Berlin im Jahre 1943 sei er mit der Lösung der Judenfrage in Italien ~~beauftragt gewesen~~ und Südfrankreich befasst gewesen. An Einzelheiten könne er sich aber nicht erinnern. Er wisse nur noch, dass die Lösung schwierig gewesen sei wegen der jüdenfreundlichen Haltung der Italiener. Eichmann habe in Südfrankreich italienische Widerstände gegen die Deportationen überwinden wollen; er, der Angeklagte, habe in diesem Sinne schriftlich gewirkt.

Er müsse aber darauf hinweisen, dass er eine Angelegenheit des AA gewesen sei. Weil es unverständlich warum nicht der ehemalige Botschaftsleiter Rahmen des Verantwortungsbereichs geblieben wäre.

57

Eichmann habe ihn nach Italien gesandt, um den Abtransport der Juden nach Auschwitz zu organisieren. Er habe beruhigend hinzugefügt, dass Dannecker den grössten Teil bereits habe abtransportieren lassen.

Ursprünglich hatte der Angeklagte behauptet, Eichmann habe ihm überhaupt nichts gesagt, auch nicht welche Tätigkeit er in Italien auszuüben hätte.

Beim BdS Italien, SS-Gruppenführer Dr. Harster, sei er als der verantwortliche Judenreferent tätig gewesen. Ihm sei klar gewesen, dass er nur Massnahmen habe ergreifen können, die durch gleiche im eigenen Hände gedeckt gewesen seien.

Seine Verantwortung als Judenreferent sei lediglich formeller Art gewesen. Er glaube nicht, dass man seine Tätigkeit beanstanden könne. Im Gegenteil: er habe guten Kontakt zur Kirche gehalten und auf Bitten des Bischoffs, der ihn im Ornat aufgesucht habe, verhaftete Priester freigelassen.

Harster habe ihm keine Befehle in Judenangelegenheiten erteilt.

58

Zu Beginn seiner Tätigkeit habe er mit dem Generalinspekteur für Rasse in der italienischen Regierung, Preziosi, verhandelt. Hierzu hätte eigentlich ein gewisser Reissmann vernommen werden müssen. Er habe sich mit Preziosi am Comer-See getroffen, sich über die italienische Gesetzgebung zur Behandlung der Juden unterrichten lassen und vor allem das Problem der sogenannten Mischehenpartner besprochen, die nicht deportiert werden durften. Hieran habe er sich gehalten. und Eisenkolb befohlen, Mischehenpartner nicht festzunehmen. Einen von Eisenkolb dennoch festgenommenen Mischehenpartner habe er freigelassen.

Die über 70 Jahre alten Juden seien mit ihren Familien zum Arbeitseinsatz nach Deutschland gebracht worden. Es sei alles automatisch gelaufen, da vom Einsatzkommando Dannecker bereits alles organisatorisch vorbereitet worden sei. Dr. Kranebitter sei sein unmittelbarer Vorgesetzter gewesen. Harster und Kranebitter hätten in dem KL Fossoli bestimmt und nicht er. Entgegen früherem

Leugnen noch in einer Vernehmung vom 2.4.1968
ihm sei nicht bekannt, dass in Fossoli ein KL
bestanden habe, hat der Angeklagte nunmehr einge-
räumt, das Lager Fossoli ein- oder zweimal aufge-
sucht zu haben. 59

Der Lagerkommandant Titho habe ihn ein- oder
zweimal in Verona aufgesucht und gemeldet, dass
das Lager voll sei. Er habe dann angeordnet, dass
ein Transport nach Auschwitz durchgeführt werde,
wobei er die Vorstellung gehabt habe, dass man in
Auschwitz die Familien aussterben lassen wollte.

Er könne nicht ausschliessen, die Transport-
listen gesehen zu haben. An vier Transporte er-
innere er sich. Um die Zusammensetzung habe er
sich nicht gekümmert. Er habe nicht einmal gewusst,
dass die Mischehenpartner in einer Sonderbaracke
gehalten worden seien. Bei einer einzigen Aktion,
bei der er dabei gewesen sei, habe er sich still
beiseite gestellt und nur zugesehen.

Seinem Mitarbeiter Arndt habe er einmal und
Berkefeld zweimal einen Marschbefehl ausgestellt.
Berkefeld habe gefordert, als Transportführer ein-
gesetzt zu werden. Dieser habe ihn über das, was

er in Auschwitz gesehen habe nicht unterrichtet.

Eisenkolb und Berkefeld hätten sich nicht an die Wahrheit gehalten. Er habe in Fossoli nicht bestimmt. Wenn v n einem Fritz berichtet würde, so sei dies Kranebitter gewesen und nicht er. ~~Wenner~~ Es sei ihm unverständlich, wie man bei Geiselerschiessungen in Rom habe Juden mit einbeziehen können, ohne ihn als Judenreferenten zu verständigen.

Tithos Aussage, er habe nur drei Juden als Köche freigegeben, die anderen aber abtransportieren lassen, sei falsch. Er sei bereits in Padua gewesen und noch einmal zurückgeholt worden, um über die Zurückstellung von Funktionärshäftlingen zu entscheiden. Dies habe er aber nicht getan, sondern gesagt, dass Titho jeden in das Lager Bozen mitnehmen könne, den er mitnehmen wolle. Nur sei es Titho gewesen, der in Bozen keine Frauen als Funktionshäftlinge habe einsetzen wollen.

Er habe keinen Eifer gezeigt, nie mit Wachmannschaften gesprochen, dagegen aber angeordnet, dass die Flucht eines Juden nicht gemeldet würde.

Durch seine Verteidiger hat der Angeklagte
vortragen lassen:

Das Beweisergebnis reiche für eine Verurteilung
nicht aus. Die Zeugen hätten sich jeweils nur auf
besonderen Vorhalt erinnert, kein Zeuge habe eine
Aeusserung des Angeklagten wiedergeben können.

Die italienischen Dokumente seien lückenhaft.

Zu beanstanden sei auch, dass viel Protokolle
von Zeugenaussagen verlesen worden seien, ohne
die Zeugen selbst zu hören.

Die Judenmassnahmen seien ein einziges Ver-
brechen, dessen Maschinerie gelaufen sei und an
dessen Gang der Angeklagte sich nicht gerne be-
teiligt habe. Bereits der äussere Tatbestand er-
gebe, dass er an diesem Verbrechen nicht mitge-
wirkt habe. Er sei von Haus aus nicht NS und kein
echter SS-Mann gewesen. In seiner Jugend habe er
dem Bibelkreis angehört, als junger Christ habe
er bereits 1933 eine feste politische Meinung
gehabt. Darum habe er sogar bis Mai 1933 gewartet,
ehe er, um berufllich voranzukommen, in die NSDAP
eingetreten sei. Er habe eben nicht das Glück ge-
habt, in einem Rechtsstaat Volljurist zu sein.

Dennoch habe er keine Beamtenstellung erhalten. 62
Erst Eichmann habe ihn als SD-Mann im Amt gehalten,
obgleich er wenig brauchbare Kenntnisse gehabt
habe. Er habe nur untergeordnete Tätigkeiten aus-
geübt und sei erst 8 Jahre nach dem Examen zum
Beamten ernannt worden, was nicht als besondere
Karriere bezeichnet werden könne. Es sei auch nicht
auszuschliessen, dass er sich um eine andere Ver-
wendung bemüht habe.

Die Initiatoren der Judenmassnahmen und die
manuellen Täter, wie die Lagerkommandanten und
die begleitenden Eisenbahner, seien die Mittäter
der NS Verbrechen, nicht jedoch die Beamten des
Mittelbaus, wie der Angeklagte, der niemanden der
Freiheit beraubt habe und dem nichts Verwerfliches
nachzuweisen sei. Das ns Regime habe seine Gehilfen
nach dem Mass der Schwäche und Verblendung einge-
setzt. Dem so verstrickten ns Täter müsse zu Gute
gehalten werden, dass er glauben könnte, im Gegen-
satz zum gewöhnlichen Verbrecher, mit dem Staat
konform zu gehen.

Die Verhandlungen mit Vertretern des RSHA
über die Behandlung der Juden in Italien seien
im Rahmen der Allroundtätigkeit geführt worden,
so dass sie auf keinen Fall ursächlich für die
späteren Judenverfolgungen in Italien gewesen
seien. 63

Es sei nicht ausgeschlossen, dass er von den
Mordtaten nichts gewusst habe. Denn es sei auf
strenge Geheimhaltung unter Androhung schwerer
Strafen geachtet worden. Selbst das Reichsgericht
habe Hitler ~~xxxxx~~ 1930 nicht zur Judenfrage ver-
nommen, weil sie unbeachtlich zu sein schien.
Eichmann habe den Namen Bosshammer in der Reihe
der Mitwisser nicht erwähnt. Der Angeklagte sei
ein "Traumulus" gewesen, der den Dingen ausgewichen
sei. Er konnte auch der Meinung sein, dass die
Massnahmen kriegsbedingt gewesen und einem Sicher-
heitsbedürfnis entsprungen seien.

Man müsse ihm glauben, dass er mit Schrecken auf die Abordnung nach Italien reagiert habe. Er sei erst im März 1944 in Verona eingetroffen, wo er eine fertige Apparatur vorgefunden habe, in die er sich persönlich nicht eingeschaltet habe. Unter Umständen erscheine es bedenklich anzunehmen, dass ein leitender Beamter 1944 nach Italien geschickt werde, dieser dann habe aber lediglich zugesehen haben wolle. Man könne ihm jedoch eigenhändige Tätigkeit nicht nachweisen, lediglich zwei handschriftliche Verfügungen und eine Festnahmaktion, bei der nur zugeschaut habe. In einem Fall habe er sogar einen Mischehenpartner freigelassen und gesagt: Da kann man nichts machen! Diese Aeusserung könne durchaus auch als ~~xFremdex~~ ~~xxxxxx~~ Ausdruck der Freude gedeutet werden.

Bereits vor ~~deinem~~ Eintreffen in Italien habe es Judentransporte gegeben. Dannecker habe noch im März 1944 in Rom gewirkt, ohne Verona oder Berlin einzuschalten. Er habe nur unwesentliche Angelegenheiten erledigt, die wesentlichen aber laufen lassen.

Daher dürfe man das Judenreferat nicht mit dem Angeklagten gleichsetzen, denn es sei ein Teil des RSHA geblieben, das auch für die gesamte Transportorganisation verantwortlich gewesen sei.

Für die Transportausführung sei der Transportführer verantwortlich; diese seien im übrigen korrekt gewesen, schliesslich seien die Soldaten auch nur in Güterwagen transportiert worden.

Die Festnahmen hätten die Aussenkommandos und die italienischen Behörden angeordnet, die nach eigenem Gutdünken gehandelt hätten.

Das RSHA habe einen Draht nach Italien gehabt, und es sei nicht ausgeschlossen, dass die Dinge über den Angeklagten weitergegangen seien; wie, das wisse man nicht. Die Weisungen könnten über einen Verteiler beim BdS direkt an die Aussenkommandos gegangen sein, ohne dass der Angeklagte hiervon etwas erfahren habe.

Ueberdies sei es angesichts der herannahenden Front kriegsnotwendig gewesen, die Juden unschädlich zu machen und in KL zu konzentrieren. Die

Die Mischehenpartner seien nach Dienstvorschrift behandelt worden. Sie seien in einer Sonderbaracke gehalten worden, weil nicht klar gewesen sei, ob es sich um Juden oder politische Gefangene handelte. Die zeige deutlich die Erklärung der Zeugin Lana, dass ihr jüdischer Ehemann Jenna, sich nicht politisch betätigt habe.

Die Aufteilung des letzten Transportes aus Fossoli sei mit Sicherheit vom RSHA angeordnet worden. Der Angeklagte habe es jedenfalls nicht getan. Er sei bereits mit den Vorbereitungen seiner Uebersiedelung nach Padua als Aussenkommandoleiter beschäftigt gewesen.

Beweiswürdigung

67

Würdigung I

Die wiederholten ärztlichen Untersuchungen haben ergeben, dass der Angeklagte verhandlungsfähig ist und während der gesamten Verhandlung gewesen ist. 58

Aufgrund der Einlassung des Angeklagten steht fest, dass dieser ab Januar 1942 im RSHA unter Eichmann und ab ~~Eichmann~~ 1944 als Judenreferent beim BdS Italien tätig gewesen ist.

Diese Tätigkeit ist objektiv die aktive, unterstützende Beteiligung an der Vernichtung der in Deutschland und in den besetzten Gebieten lebenden Juden durch die ns Machthaber.

Tätigkeit, Verantwortung und Zeit sind ausserdem durch die Bekundungen der Zeugen Berkefeld, Didinger, Eisenkolb, Haage, Harster und Titho sowie Herbst erwiesen.

Ausserdem ergibt sich dies urkundlich aus der allgemeinen, dienstlichen Beurteilung des Angeklagten und der Begründung zur Verleihung des KVK II Klasse, die sich auf die erfolgreiche Judenverfolgungstätigkeit des Angeklagten stützt sowie aus dem Schriftverkehr mit den italienischen

69

Dienststellen und den handschriftlichen Verfügungen des Angeklagten. Unerfindlich ist, wie die Auffassung vertreten werden kann, bereits der äussere Tatbestand lasse eine Mitwirkung des Angeklagten nicht erkennen. Im Gegenteil lässt der festgestellte äussere Sachverhalt die Mitwirkung unzweifelhaft erscheinen.

Die Einlassung des Angeklagten, er habe keine Kenntnis von der grausamen und systematischen Vernichtung der Juden gehabt, ist widerlegt.

Wenn die Verteidigung meint, die Zeugenaussagen hätten nicht verlesen werden dürfen, befindet sie sich im Widerspruch zum Gesetz, denn die Protokolle sind alle im ausdrücklichen Einverständnis des Angeklagten und seiner Verteidiger verlesen worden. Es handelt sich auch nicht um irgendwelche Protokolle, sondern um Vernehmungprotokolle des berliner Untersuchungsrichters in diesem Verfahren.

Das Schwurgericht ist überzeugt, dass der Angeklagte spätestens 1942 Kenntnis von der Massenvernichtung der Juden durch Erschiessen und in Gaskammern erlangt hat.

Der historische Sachverständige Dr. Scheffler hat überzeugend dargelegt, dass bereits der durchschnittliche SS-Mann, noch vielmehr aber der SS-Führer, überzeugter NS war. Diesen Eindruck hatte auch der Zeuge Eisenkolb, der in Verona die wesentlichen Büroarbeiten für den Angeklagten erledigt hat. Die Lebenshaltung der SS-Führer, so hat der Sachverständige ausgeführt, galt der bedingungslosen Verwirklichung der Ziele des NS. Der Angeklagte als Sturmbannführer hat hier keine Ausnahme gemacht. Seinen Lebensdaten ist nicht eine Tatsache zu entnehmen, aus der zu schliessen wäre, dass er zu irgendeiner Zeit die Ziele der ns Machthaber missbilligt hätte. Im Gegenteil: nachdem der Angeklagte bereits 1933 der SA und der NSDAP beigetreten und ausschliesslich für Parteigliederungen beruflich tätig gewesen war, folgte er ab 1937 mit dem Eintritt in die SS, in Kenntnis der Bedeutsamkeit dieses Eintritts, unbirrt den Zielen, die ihm durch die ns Ideologie gesetzt waren. Nach seinem Eingeständnis meinte

71

er, seine Karriere sichern zu können. Binnen weniger Jahre der Bewährung gelang es dem bis dahin beruflich wenig erfolgreichen Angeklagten nunmehr, dank seiner Linientreue und seines Eifers in das RSHA berufen zu werden, in den Ministerialdienst. Dies war nur möglich, wenn seine Vorgesetzten ihn für zuverlässig hielten.

Wenn dem Angeklagten die Tätigkeit nicht behagt haben sollte, dann wäre Gelegenheit gewesen, die Ablehnung Suhrs zum Anlass zu nehmen, um wieder zurückzutreten. Schliesslich war das Judenreferat nicht die einzige Tätigkeit, mit der jemand als Jurist seinen Lebensunterhalt verdienen konnte. Bei einem derartigen Verzicht wäre er immer noch besser gestellt gewesen, als die verfolgten Juden, aber auch die unzähligen Gegner der NS, die ihre Existenz als Beamte, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, um nur juristische Berufe aufzuzählen, aufgrund ihrer aufrechten und mutigen Haltung verloren hatten.

Das gehört auch zur historischen Wahrheit, dass die Mitläufer der NS sich nicht im geringsten um die ungerechte und brutale Existenzvernichtung der ~~JEWISCHEN~~ Gegner des Regimes kümmerten, sie im Gegenteil als minderwertige Menschen und Verräter betrachteten, auch wenn es viele nicht mehr wahr haben wollen.

Es bestehen keine Zweifel, dass der Angeklagte als SS-Führer von der Vernichtungsaktion positive Kenntnis hatte. Weder Hitler noch seine Genossen haben ~~es~~ aus ihrer Absicht, die Juden zu vernichten, jemals ein Hehl gemacht. Die Öffentlichkeit hat hiervon mehrfach Kenntnis nehmen müssen. Der Sachverständige hat zu Recht darauf hingewiesen, es sei eine Legende zu glauben, dass nur nur ein kleiner ~~Teil~~ Kreis von der Vernichtungsaktion Kenntnis gehabt habe. Der riesige Umfang der Morde brachte es mit sich, dass viele Stellen eingeschaltet werden mussten. Der Zeuge Berkefeld hat bekundet, dass er in der Polizeischule 1943 von den Vergasungen gehört habe. Hartenberger, und

nicht nur Eichmann, hat ausgesagt, dass allen Angehörigen des Referats IV B 4 die Vernichtung der Juden durch Gas bekannt gewesen seien. Er hatte den Eindruck, dass der Angeklagte diese Kenntnis ebenfalls gehabt hat. Das Wissen um die systematische Mordaktion war um so grösser, je näher der einzelne kraft seiner Dienststellung mit den Dingen in Berührung kam. Und wer war näher als die Organisatoren im Referat Eichmann? Eichmann, das hat der Angeklagte eingeräumt, hat ihn über das Ergebnis der Wannsee-Konferenz informiert, obwohl diese streng geheim war. Bei der Aufgabe und Stellung des Angeklagten, vor allem nach seiner Herkunft aus dem SD hatte Eichmann keinen Anlass, den Angeklagten nicht als Geheimnisträger zu behandeln. Der Angeklagte musste sogar unterrichtet werden, um sein Aufgabengebiet sachgerecht bearbeiten zu können. Der Einwand der Vereidigung, jeder durfte nur so viel erfahren wie unbedingt erforderlich, liegt im vorliegenden Fall neben der Sache.

74

Oertlichkeit, persönliche Umstände, berufliche Möglichkeiten, Bereitschaft diese zu nutzen, spielten für die Kenntnis eine Rolle. Es darf nicht übersehen werden, dass der Angeklagte nicht unvorbereitet in das Referat Eichmann gelangt ist. Er war bereits vier Jahre beim SD gewesen. Der SD diente der Unterdrückung jeglicher Opposition im deutschen Volk und war damit beschäftigt, Deutsche zu bespitzeln und zu denunzieren. Die Haltung der SS zur Rassenfrage war dem Angeklagten bekannt. Etwas anderes anzunehmen wäre eine naive Verkennung der Verhältnisse. Die Auffassung der SS wurde u.a. in einem Artikel des SchwarzenKorps vom 24.11.1938 der Oeffentlichkeit mitgeteilt: das Schicksal der Juden wird im Fall eines Krieges deren Vernichtung sein. Göring bezeichnete in seinen Reden die Juden bereits nur noch als Schweine und sprach von der Abrechnung. Hitler hat diese verbrecherische Gesinnung in einer Rede vom 30. Januar 1939 für alle unmissverständlich ausgedrückt: das Ergebnis eines Weltkrieges wird die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa sein.

75

Der Stürmer hat dies in Veröffentlichungen vom 22. Januar 1942, also zwei Tage nach der Wannsee-Konferenz wiederholt. Am 12. November 1942 wurde Görings Rede abgedruckt, dass der Krieg ein Rassenkrieg sei. Und am 9. 11. 1942 hat Hitler in München erklärt, dass der Krieg zur Ausrottung der jüdischen Rasse führen würde und wörtlich:

"Man hat mich immer als Propheten ausgelacht. Von denen, die damals lachten, lachen heute Unzählige nicht mehr, und die jetzt noch lachen, werden es vielleicht in einiger Zeit auch nicht mehr tun."

Wer hätte diese Reden aufmerksamer verfolgt als der Angeklagte? Er war schliesslich mit der Vorbereitung der Lösung der europäischen Judenfrage befasst ~~und wollte sich in dem Amt bewähren.~~

Bereits nach den Kriterien, die der historische Sachverständige dem Schwurgericht an die Hand gegeben hat, ist es ausgeschlossen, dass ausgerechnet der Angeklagte, als SD-Führer und enger Mitarbeiter Eichmanns ahnungslos geblieben sein soll, ausgerechnet auf dem von ihm bearbeiteten Sachgebiet.

Schliesslich hatte er die Pressemeldungen des Auslandes zu lesen und hierbei von der Massentötung ungeheuren Ausmasses Kenntnis genommen. Selbst der Büroleiter Jänisch hatte Schweizer Zeitungen entnommen, dass die Juden systematisch vernichtet wurden, und an der Richtigkeit dieser Meldungen nicht die geringsten Zweifel gehabt.

Die Kenntnis des Angeklagten von den Zielen der ns Machthaber in der Judenfrage verbot es auch für ihn und gerade ihm, in diesen Meldungen nicht wenigstens im Kern die Wahrheit zu erkennen.

* In dem Verhörsprotokoll vom 20.5.69
hat er eingestellt, allgemeines
Kenntnis von den Transportbe-
rejungen, ein Jabit, das der im östlichen
Vorfeld stehende Konsulat zu bearbeiten
hatte, gehabt zu haben.

Die Hitlerreden wurden gemeinsam gehört. Eichmann hatte den Angeklagten über das Ergebnis der Wannsee-Konferenz, in der die Zahl der betroffenen Juden mit 11 Millionen angegeben wurde, von denen "zweifellos ein Grossteil durch natürliche Verminderung" ausfallen würde und "der Rest zweifellos noch entsprechend behandelt" werden müsste, unterrichtet. Eichmann hat in Israel ausgesagt, dass alle Referatsangehörigen wussten, was mit den Juden geschah. Alle kannten die Begriffe „Sonderbehandlung“ und „Endlösung“ als Tarnnamen für die Ermordung.

Der Angeklagte hat gleich zu Beginn seiner Tätigkeit mehrere Wochen lang der Zeugin Giersch, um seine Befähigung nachzuweisen und um zum Regierungsrat sowie ~~Sturmbannführer~~ befördert zu werden, einen Bericht über die Lage der Juden in Rumänien diktiert,

78

in dem er ~~die~~ Einsatzgruppenmeldungen über die Erschiessung von jüdischen Kindern und Frauen, jedenfalls tausenden von Juden verwendet und für die Tötung erkennbar ganzer Familien den Begriff der Sonderbehandlung eingesetzt hat.

Die Einlassung des Angeklagten, es habe sich um eine Art soziologischer Studie gehandelt, ist unwahr und durch die Bekundung der Zeugin Giersch widerlegt.

Damit ist bereits erwiesen, dass dem Angeklagten im Jahre 1942 der Begriff Sonderbehandlung als Tarnbezeichnung für systematische Vernichtung geläufig war.

Es ist ferner bewiesen, dass er Meldungen über Massentötungen und Vergasungen gelesen hat. Angesichts des Umstandes, dass ganze Familien getötet wurden, ist die Behauptung des Angeklagten, er habe an Erschiessungen hinter der Front zur Sicherung der Truppe geglaubt, absurd.

Seine Einlassung, er habe unter „Sonderbehandlung“ eine besonders bevorzugte Behandlung verstanden, ist als unwahr widerlegt und wirkt in diesem Zusammenhang zynisch.

Der Angeklagte meint ferner, die Aktionen seien ihm wegen der strengen Geheimhaltung nicht bekannt geworden. Diese Einlassung ist durch Eichmanns Bekundung,

widerlegt, dass in seinem Amt nichts geheimgehalten werden konnte. Dies ist von der Zeugin Albrecht bestätigt worden. Sie hat ohne Mühe Einblick in Geheimakten nehmen können, obgleich sie nur als Schreibkraft eingesetzt war. *

Widerlegt ist auch die Einlassung des Angeklagten, er habe im Amt nichts zu tun gehabt.

Er hat selbst eingeräumt, über Wochen einer Tätigkeitsbericht verfasst zu haben. Ausserdem hat er eingeräumt, neben dem Studium der ausländischen Presseartikel mit den Judenberatern Gespräche geführt zu haben.

und ^{hat}
~~Außerdem~~ hat Eichmann ihm zugesichert,

~~* Vor allen ist Eichmann der Angeklagten von dem Ergebnis des Wahrzeichen-
fests im Klaren, obwohl dies
angeblich "streng geheim" war. Bei
dem politischen Werdegang des Angeklagten ist
Eichmann nicht den geringsten Aufschwung,
etwas was dem Angeklagten geheim-
halten wird. Und auf keinen Fall ist es
möglich das Angeklagte vor zu unterrichtet
zu haben, wodurch der Beweis der Verstüdfiz,
dass es hierfür nur noch zu geboren, wie
unbedingt erforderlich, neben dem habe nicht.~~

dass genügend Arbeit vorhanden sei. Nach seinen eigenen Worten hatte er Zuarbeit für die Referatsspitze zu leisten und es von Anfang an als seine Aufgabe angesehen dabei mitzuwirken, dass auch im Ausland die Erfassung der dort wohnenden Juden erreicht würde. Die Zeugin Erler hat sich erinnert, dass der Angeklagte mindestens 6 Tätigkeitsberichte verfasst ~~hat~~ und öfter an Besprechungen der sog. Referatsspitze teilgenommen hat. Der Judenberater Richter, der keinesfalls die Juden zu beraten, sonern im Gegenteil die Auslandsvertretung zur Erfassung der Juden anzuhalten hatte und in Rumänien tätig war, hat bekundet, dass der Angeklagte ihn zur Aktivität angetrieben und mehrfach sogar deshalb in Bukarest angerufen habe. Richter hat den Angeklagten in Berlin häufig aufgesucht und ihm Bericht erstattet. Zudem hatte der Angeklagte die Judenberater zu beraten und es nach seinen eigenen Worten als seine Aufgabe angesehen, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, was eine genaue Kenntnis der einzelnen Gebiete

am Planung

biete zur Voraussetzung hatte, und ohne sammeln von Fakten nicht denkbar war.

Der Zeuge Krausse hat dem Schwurgericht berichtet, dass regelmässig Sachbearbeiterbesprechungen stattgefunden haben, an denen jeder teilzunehmen hatte. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade der Angeklagte, der sich im Referat bewähren wollte und noch höher strebte, diesen Besprechungen entzogen haben sollte. Einen einleuchtenderen Grund hat er dem Schwurgericht nicht vortragen können. Keiner der Zeugen hat die Einlassung des Angeklagten bestätigt, dass dieser als Aussenseiter gemieden worden sei. und er infolgedessen im Amt isoliert gewesen sei.

Wenn er den Juden bestochen mit bestimmt
Tat zur Feile stehen wollte, dann
müsste es daran interessiert sein, dass
den Sachbearbeiterbesprechungen teil-
nehmen kann.

Im Gegenteil:

er war von Eichmann gegen Suhr nicht nur in Schutz genommen, sondern auch mit einer für Eichmann zentral wichtigen Aufgabe betraut worden. Zu Eichmann hatte er engen Kontakt, wie auch zu den Judenberatern Dannecker und Richter. Mit der Schreibkraft Scholz war er eng liiert und in seinem Zimmer waren stets Angehörige des Referats zu finden, wo sie sich unterhielten. X

Die Zeugin Suhr hat beklaut, daß der Angeklagte geselllich stets bestimmt kein Stoff zu untergebracht sei und wie gehabt habe, daß sie sich zu nichts gerufen fühle.

Bei der Frage, ob der Angeklagte wie andere SS-Führer Kenntnis von der Vernichtungsaktion gehabt hat, ist ~~suhr~~ er daher wie jeder andere SS-Führer seiner Umgebung zu beurteilen, d.h. nach den vom Sachverständigen aufgestellten Kriterien als ein

84

überzeugter NS und SS-Führer in der Zentrale der Judenvernichtung, von der er nicht nur Kenntnis hatte, sondern sie förderte und innerlich billigte.

Selbst die Schreibkräfte des Referats, vor allem die intime Freundin des Angeklagten, Scholz, aber auch die Zeuginnen Albrecht, Erler, Giersch, Borchert, Greifendorf, Quandt und Topel haben 1942 erkannt, dass die Juden systematisch vernichtet wurden und dass die Worte Endlösung sowie Sonderbehandlung als Tarnung zu dienen hatten.

Die Zeugin Borchert hat den Vertreter Eichmanns, Günther, nach dem Schicksal der Juden befragt und erfahren, dass sie ge-

85

tötet wurden. Der Zeugin Giersch war dies bereits zur Gewissheit geworden, als der Angeklagte ihr seinen Rumänienbericht diktierte. Die ungeheure Zahl der Todesmitteilungen liess ausserdem keinen anderen Schluss mehr zu.

Die Zeugin Greifendorf hat Eichmann im Luftschutzkeller sich brüsten gehört, dass alle Juden über die Klinge springen würden. Dass das alles nicht aus der Luft gegriffen war, zeigen die einzelnen von den Zeuginnen Quandt und Baesecke geschilderten Vorfälle:

Als eine Vermieterin fragte, was mit ihrem kranken jüdischen Untermieter geschehen solle, wurde er geantwortet, sie solle ihn

verrecken lassen.

Einen Juden brüllte Eichmann an:

Dreh dich zur Wand du Schwein, wenn du mit
mir sprichst.

Einen anderen:

Ich kann nicht atmen, solange der Jude im
Zimmer ist.

Das war die Einstellung der SS-Führer im
RSHA. Der Angeklagte hat hier keine Ausnah-
me gemacht, ~~wie im späteren Verfahren bestätigt~~.

Er kannte ferner die unfassbare Zahl der
Deportierten. Lager dieses Ausmasses waren
undenkbar, so dass nur der Schluss blieb,
dass die von der Auslands presse gemeldeten
Mordziffern der Wahrheit entsprachen. Diese
Schluss hat z.B. der in der Registratur

tätige, nicht als SD-Führer und Volljurist geschulte Zeuge Hanke gezogen; er hatte wie der Angeklagte die sich häufenden Todesmitteilungen mit stereotyper Ursachenangabe bemerkt. Zusammen mit Hartenberger hatte er dann sogar einen Transport begleitet und über seine Eindrücke nicht geschwiegen. In der Registratur wurde offen über die Massentötungen gesprochen und es machte sich sogar Empörung breit. Selbst die Verwendung von Gaskammern war in diesen Kreisen bekannt. Der im Zimmer des Angeklagten tätige Zeuge Mannel^X wusste ebenfalls 1942, dass die Juden getötet wurden. Wenn der Büroleiter Jänisch als Zeuge bekundet, dass der An-

X also kein eigener Mitarbeiter

geklagte über alles sachlich orientiert war, dann schwinden jegliche Zweifel daran, dass der Angeklagte positive Kenntnis von der physischen Vernichtung der Juden und der Vergasung hatte. Das Gutachten des historischen Sachverständigen findet durch die Beweisaufnahme volle Bestätigung.

Mit diesem Wissen hat der Angeklagte die Besprechungen mit dem AA im Jahre 1943, vor allem im Dezember 1943 geführt. Trotz des Leugnens des Angeklagten steht fest, dass er mit Energie und Aktivität die Vernichtung der italienischen Juden mit vorangetrieben hat. Er musste sogar bei seinen Plänen, so viel wie möglich in die östlichen KL zu transportieren,

→

vom AA zurückgehalten werden.

Die Bemühungen verzweifelter Juden, der grausamen Verfolgung zu entgehen, hat der Angeklagte, wie sich aus einem Aktenvermerk ergibt, zynisch als "typisch jüdischen Trick abgewertet. Diese Aesserung lässt einen Schluss auf die infame Einstellung des Angeklagten in der damaligen Zeit zu.

Eindeutig widerlegt ist die Einlassung ~~in Italien~~ des Angeklagten, er habe eine von Dannecker vollständig eingerichtete Organisation ~~ange-
gefunden~~ ^{VOR-} ~~getroffen~~, so dass alles von selbst gelaufen sei.

Der Zeuge Eisenkolb hat hierzu bekundet, dass das Kommando Dannecker keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen hatte.

Dies ist von Harster und Berkefeld bestätigt worden. Vor allem aber haben diese Zeugen übereinstimmend ausgesagt, dass bis zum Eintreffen des Angeklagten die Judenfrage in Italien so gut wie gar keine Rolle gespielt habe und dass sie andere Sorgen gehabt hätten, als sich mit der Festnahme und der Deportation von Juden zu beschäftigen. Der Wahrheitsgehalt dieser Bekundungen wird durch die Ausführungen des historischen Sachverständigen gestützt. Bis zum Eintreffen des Angeklagten in Italien lebten die Juden relativ unbehelligt ~~und~~ im Vergleich zu anderen besetzten Gebieten.

Entgegen seiner Behauptung hat der Angeklagte intensive Verfolgungsarbeit geleistet. Er hat die Aussenkommandos besucht und mit ihnen Kontakt gehalten. Zur Registrierung der Festgenommenen ist von ihm ein behördemässiger Börobetrieb organisiert worden. Den gesamten Schriftverkehr hat er selbst erledigt und sich auch mit leinsten Kleinigkeiten befasst. Dies ist erwiesen durch die Bekungen seiner Mitarbeiter und durch ~~zumxTxxk~~ Urkunden, die zum Teil seine Handschrift und Unterschrift tragen. *Der Zeuge Koch z.B. hat die für das Außenkommando ausschließlich benötigt.* Ebenso ist jeder Transport von dem Angeklagten nach Umfang, Zusammensetzung, Zeitpunkt und Zielort angeordnet worden.

Widerlegt ist vor allem die Einlassung des Angeklagten, er sei nur formell verantwortlich für die Erfassung und den Abtransport der Juden gewesen. P

Er stellt selber nicht in Abrede, wie es der Geschäftsverteilungsplan des BdS Italien ausweist, allein zuständiger Judenreferent in Italien und Nachfolger Danneckers gewesen zu sein, der in Judenfragen die Entscheidungsbefugnis gehabt hat. In diesem Zusammenhang ist die Aussage des hingerichteten Wisliceny aus dem Jahre 1946 von Interesse, wonach Eichmann, wenn die Erfassung der Juden nicht klappte, einen besonders fähigen SS-Führer entsandte, um die Judenverfolgung zu intensivieren. Es besteht kein Anlass zu der Annahme, dass die Ablösung Danneckers durch den Angeklagten einen anderen Sinn gehabt hat. Verantwortung, so kann man es nachlesen, ist die ethische Entscheidung und Bereitschaft eines Menschen, für sein Wollen und Handeln einzustehen sowohl für dessen Folgen. Es ist die Verantwortung für das Handeln und die Folgen. Natürlich hatte der

93
Angeklagte auch die Verantwortung vor seinen Vorgesetzten. Beides gestattet nicht die Unterscheidung in formelle und materielle Verantwortung. Der Angeklagte trug die ganze Verantwortung nach jeder Richtung.

Aus seiner Einlassung ergibt sich, dass weder das RSHA noch der Befehlshaber dS ihm in Judensachen eine Anweisung erteilt haben. Insoweit gehen die Spekulationen der Verteidigung, das RSHA habe über den Angeklagten die Einzelheiten angeordnet, fehl. In keinem Fall hat der Angeklagte um die Genehmigung des RSHA oder des BdS nachgesucht. Er hat vielmehr, wie er selber vorträgt, aus eigener Machtvollkommenheit Priester entlassen und auch einen Mischehenpartner. Er hat ohne Rücksprache selbständig entschieden, wer von den Funktionshäftlingen zurückbleiben darf und wer nicht.

Nicht der SS-Gruppenführer Dr. Harster und nicht der dem Angeklagten im Range gleiche Sturmbannführer Dr. Kranebitter haben den Abtransport der Juden

befohlen, sondern der Angeklagte als allein zuständiger und von Eichmann eingesetzte Judenreferent.

Der Zeuge Schwinghammer, der sich an den Angeklagten erinnert, hat seinerzeit von Dr. Kranebitter, den der Angeklagte jetzt verantwortlich machen will, erfahren, dass der Angeklagte vom RSHA in Berlin ausdrücklich als Judenreferent entsandt worden war. Dr. Harster hat bekundet, dass er den Angeklagten als Judenreferenten einsetzen musste; hätte er zu entscheiden gehabt, hätte er ihn anders verwendet, weil die Judenfrage für ihn auch keine Sicherheitsfrage war. Der Zeuge Schwinghammer hat den Angeklagten als denjenigen in Erinnerung, der für die Internierung und den Abtransport der Juden sorgte. Diesem Zeugen hat Dr. Kranebitter mitgeteilt, dass der Angeklagte ihm nicht unterstellt sei; dies wird durch die besondere Fassung des Geschäftsverteilungsplans bestätigt, in dem der Angeklagte als Judenreferent namentlich hergehoben ist.

Vor allem der Zeuge Didinger hat klargestellt, 95
dass Dr. Kranebitter, für den er die gesamte
Schreibarbeit verrichtet hat, nicht in einem
einzigem Fall Judensachen erwähnt oder bearbeitet
habe. Auch er bestätigt die Aussage Schwinghammers,
dass Dr. Kranebitter nicht Vorgesetzter des Ange-
klagten gewesen sei.

Für die Verfolgung der Juden in der Zeit von
Februar bis August 1944 kommt niemand anders in
Betracht als der verantwortliche Judenreferent,
der Angeklagte Eisenkolb, der als SS-Unterführer
im Büro des Angeklagte gearbeitet und u.a. die
Runderlasse geschrieben hat, hat bekundet, dass
der Angeklagte allein in Judensachen bestimmt,
alles allein erledigt und auch die Runderlasse
persönlich ~~gefasst~~ verfasst habe. Das ist deshalb
glaubwürdig, weil der Angeklagte als Berater der
Judenberater über eigene Erfahrung auf diesem Ge-
biet verfügte. Es bedurfte angesichts der Sach-
kenntnis des Angeklagten keiner Unterrichtung
durch das RSHA. A

Der Einwand der Verteidigung, möglicher Weise 96
habe doch das RSHA direkt an die Aussenkommandos
Weisungen gesandt, geht fehl. Alle Zeugen haben
übereinstimmend bekundet, dass über die Weiterver-
wendung der einmal inhaftierten Juden der Ange-
klagte aus eigener Machtbefugnis zu entscheiden
hatte und von dieser Befugnis auch Gebrauch gemacht
hat, sie keinem anderen übertragen hat. So hat
auch der Angeklagte nicht behauptet, dass er für
die Anordnung der Entlassung von Priestern oder
eines Mischehenpartners oder die Deportation
der Funktionshäftlinge die Weisung irgend einer
anderen Stelle eingeholt hätte.

Wenn die Verteidigung meint, die Erlasse seien
über einen Verteiler beim BdS direkt vom RSHA
an die Aussenkommandos gelangt, so findet dies,
wie auch der Sachverständige ausgeführt hat, in
der Praxis der übrigen besetzten Gebiete keine
Parallele. Es ist kein Grund ersichtlich, warum
dies in Italien anders gehandhabt worden sein
sollte, wo der Angeklagte als kenntnisreicher
Fachmann von Eichmann eingesetzt worden war.

Ein Verteiler beim BdS hätte auf jeden Fall den zuständigen Judenreferenten von der Kenntnis 97 der Weisungen nicht ausgeschlossen. Die theoretische Erwägung der Verteidigung geht daher fehl.

Der Lagerkommandant von Fossoli, der Zeuge Titho, hatte für die internierten Juden keinen anderen Vorgesetzten als den Angeklagten. Auf die Bekundungen der Zeugen Didinger, Schwinghammer, Eisenkolb und Harster ist insoweit schon hingewiesen worden.

Die Einlassung des Angeklagten, er habe niemand der Freiheit beraubt, ist durch die Bekundung des Zeugen Eisenkolb widerlegt, dass der Angeklagte in der Nähe von Verona mit einem SS-Kommando, der er anführt habe, an der Festnahme und Verbringung von etwa 60 Juden aktiv beteiligt gewesen sei. Der Angeklagte stellt diesen Zeugen als unglaublich würdig hin. Das ist er aber nur, soweit er seinen eigenen Tatbeitrag zu verkleinern sucht. Die persönliche Beteiligung des Angeklagten, von der der Zeuge berichtet hat, findet nicht nur von dem Zeugen behauptet, sondern hat zu der folgenden

Begründung eines von Harster unterzeichneten
Ordensverleihungsvorschlages geführt:

"~~Der~~ Bosshammer leitet seit Februar 1944 die Bekämpfung der Juden im italienischen Raum. Er hat sich dabei um die Endlösung der Judenfrage namhafte Verdienste erworben und sich bei zahlreichen Judenaktionen persönlich ausgezeichnet."

Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass ~~der~~ die Begründung falsche Angaben enthält; der Unterzeichner, der damalige SS-Gruppenführer Dr. Harster, hat als Zeuge bestätigt, dass falsche Angaben nicht gemacht wurden. ~~Der~~ Die Begründung gibt Anlass zu dem Schluss, dass der Angeklagte nicht nur an der von Eisenkolb geschilderten Festnahmaktion persönlich mitgewirkt hat.

Die Verteidigung hat darauf hingewiesen, dass die Ju enverfolgung ein einziges Verbrechen gewesen sei. Hier wird dem Angeklagten von dem SS-General noch während der ns Zeit die aktive, persönliche Mitwirkung an dem Verbrechen, genannt Endlösung,

bescheinigt.

Die italienischen Urkunden lassen erkennen, dass mit dem Eintreffen des Angeklagten in Italien Ende Januar 1944 die Judenverfolgung wesentlich verschärft wurde.

Der Zeitpunkt seines Eintreffens in Italien ergibt sich aus seiner Einlassung, dass er anlässlich der Geburt seines Kindes am 12.1.1944 noch einen Urlaub in Wiesbaden verbracht und dann über Berlin nach Italien gefahren sei.

Am 26.Januar 1944 ist der Angeklagte zuletzt in Berlin gewesen. Bei seiner Ankunft in Verona will er einen Transport auf dem Bahnhof besichtigt haben. Am 31.Januar 1944 ist, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, dieser Transport in Verona gewesen. In der Begründung zur Verleihung des KVK heisst es, dass der Angeklagte ab Februar 1944 die Bekämpfung der Juden in Italien geleitet habe. Die Einlassung des Angeklagten, er sei erst im März 1944 nach Verona gekommen, ist daher widerlegt.

Zahlreiche Urkunden lassen erkennen, dass das Judenreferat mit dem Eintreffen des Angeklagten seine Arbeit erheblich intensiviert hat. Die Gesuche der italienischen Behörden, gesetzlich privilegierte Juden zu entlassen, blieben allerdings unbeantwortet. Dies dahin auslegen zu wollen, dass der Angeklagte eben alles habe laufen lassen, ist abwegig. Die ihm unterstellten Zeugen haben den Angeklagten als aktiv, energisch und eifrig in Erinnerung. Der Angeklagte hatte ja auch den Ehrgeiz voranzukommen. Hierzu musste er seine Arbeit vorbildlich erledigen und durfte sie nicht vernachlässigen oder dem Ermessen anderer überlassen. Konkret bedeutete dies: die Zahl der erfassten Juden musste die bisher von Dannecker erreichten deutlich übersteigen. Damit konnte er seine Tüchtigkeit nachweisen, nachdem zuvor nur wenige Juden erfasst worden waren.

Xmas 44 hatte Beich im Deutschen
1943 in den Jesuiten und den
Mystikern geforscht, das war
Nunmehr hier. Nunmehr
Ergebnisse erhielt. Nunmehr
habe ich in Rom et was herausgefunden
zu tun.

Das RsHA gab in Einzelfällen keine Anweisung. Die Verteidigung beruft sich zu Unrecht auf diese Möglichkeit. Auch der Angeklagte, der sich übrigens selber nicht auf derartige Weisungen beruft, hatte von Berlin aus derartige Einzelanweisungen nicht gegeben ~~oder~~ und auch nicht von Vorgesetzten weitergeleitet. Als Sachkenner wusste der Angeklagte ausserdem, was zu tun war. Er brauchte nicht besonders zu grösserer Aktivität aufgefordert zu werden.

Dem Angeklagten ist das Ungeheuerliche seiner Verhaltensweise durchaus bewusst gewesen. Er versucht deshalb, seine Ver- setzung von Verona nach Padua in den Juli 1944 zu verlegen, um auf diese Weise der Verantwortung für den Transport der privile- gierten Juden nach Auschwitz und deren Tod ledig zu werden.

Die Zeugen Harster, Titho, Haage, Herbst, Schmitz und Hinterheuser haben übereinstim- mend ausgesagt, dass der Angeklagte erst Anfang September 1944 nach Padua, als das Lager Fossoli aufgelöst worden war, gegangen sei. Hier hat er den Zeugen Herbst abgelöst.

Harster hat ausgesagt, dass der Angeklagte nach Padua versetzt worden sei, weil im Judenreferat nichts mehr zu tun gewesen sei.

Hier wird noch einmal deutlich, dass der Angeklagte auf diesem Gebiet tätig gewesen ist und zu tun gehabt hat. Harster, den die Verteidigung als gewichtigen Zeugen bezeichnet, hat glaubwürdig bekundet, dass der Angeklagte als Judenreferent in seiner alleinigen Verantwortung den Transport der Mischehenpartner nach Auschwitz befohlen habe. Die wird durch die Aussage des Lagerkommandanten Titho bestätigt, dass er sich bei dem Angeklagten um die Freistellung mehrerer Juden bemüht habe. Der Angeklagte habe nur 3 Juden als Köche freigegeben, die übrigen deportieren lassen. Da der Angeklagte nicht in Abrede stellt, hierzu befragt worden zu sein, gewinnt die Bekundung dieses Zeugen an Ueberzeugungskraft. Sie macht deutlich, dass allein der Angeklagte, und nicht der Befehlshaber persönlich oder Dr. Kranebitter, entschied, wer zu deportieren war und wer nicht.

104

Die theoretische Erwägung der Verteidigung, irgend jemand anders, jedenfalls nicht der Angeklagte, habe die Einteilung der Mischlinge und Mischehenpartner vorgenommen, greift nicht durch. Das RSHA scheidet aus, weil dieses und auch Eichmann persönlich zu dieser Zeit die Mischehenpartner verschonte. Dies ergibt sich urkundlich auch für die besetzten Gebiete, vor allem Holland, wo die Mischehenpartner nicht einmal interniert wurden. Dr. Krauebitter, das ist bereits ausgeführt worden, hat nach der Bekundung Didingers zu keiner Zeit Anordnungen in Judensachen gegeben, er scheidet also ebenfalls aus. Bliebe SS-Gruppenführer Dr. Harster als Befehlshaber. Er hat bekundet, dass er sich in die Angelegenheiten des Judenreferenten mit Weisungen nicht einmischen konnte. Ihm ist zu glauben, dass er als Verantwortlicher für die Sicherheit der Truppe im Hinterland andere ~~soziale~~ Sorgen gehabt hat, als die Einteilung eines Deportationszuges im einzelnen vorzunehmen.

105

Schliesslich hat der Angeklagte nicht behauptet, dass der Befehlshaber in eigener Person diesen Transport angeordnet und eingeteilt habe. Dafür gab es den mit Selbständigkeit versehenen Judenreferenten, der nichts unternommen hat, um sein Versprechen, nur Volljuden zu deportieren und die übrigen zu schonen, in die Tat umzusetzen.

Der Einwand der Verteidigung, der Angeklagte habe an kriegsbedingte Massnahmen glauben können, geht fehl. Konnten Babys, Greise, Gebrechliche, Greise ein Sicherheitsrisiko darstellen? Das wird der Angeklagte selbst nicht glauben.

Die Mischehenpartner als politische Fälle hinstellen zu wollen, ist eine Verdrehung der Tatsachen. Die Verteidigung hat selber ausgeführt, dass die Mischehenpartner Volljuden und nach Meinung des Angeklagten nach Auschwitz zu bringen gewesen seien. Das hat der Angeklagte auch getan. Haage hat von ihm die Listen mit der entsprechenden Einteilung erhalten.

Die Juden waren bereits vor ihrer Ueberführung nach Fossoli im Gefängnis als Juden festgehalten worden. Das haben alle Zeugen bekundet. Haage hat sie in Fossoli auch nicht nach politischer Tätigkeit befragt, sondern von ihnen den Nachweis verlangt, dass sie privilegiert seien. Die Schreiben der italienischen Behörden, dass gegen eine Entlassung keine Bedenken bestünden, sind dem Angeklagten vorgelegt worden. Für ihn bestand kein Zweifel, dass diese Menschen verhaftet worden waren, nur weil sie Juden waren.

Titho hat schliesslich bekundet, dass er mehrfach mit dem Angeklagten gesprochen und ihn gefragt habe, was mit den Mischehenpartnern geschehen sollte. Der Angeklagte hat ihm gesagt, dass sie nicht entlassen werden würden und auch keinen Bescheid erhalten würden. Das ist deutlich genug und zeigt die infame Einstellung des Angeklagten.

Es grenzt schon an Zynismus, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Italiener ja auch die Juden verfolgt hätte. Es wird übersehen, dass der Sachverständige eindeutung nachgewiesen hat, dass die faktische Regierungsgewalt ab September 1943 in den Händen der deutschen Besatzung lag.

Die italienischen Behörden hatten die Anordnungen der Deutschen zu befolgen. Der Angeklagte selber hat in der Besprechung im AA beklagt, dass die Italiener keine Antisemiten seien. Schliesslich ist zu sagen: hätten die deutschen SS-Verfolger so nachsichtig gehandelt wie die Italiener, vor allem nur interniert, dann würde das Ansehen der Deutschen in der Welt erheblich besser sein.

Es wird auch vergessen, dass der Angeklagte wusste, auf welche Weise die Italiener über die wahren Mordabsichten der deutschen SS getäuscht wurden.

Geschmacklos erscheint es, wenn der Angeklagte in seinem letzten Wort meint, er befände sich in der Reihe mit den Naziverfolgten.

Wenn die Verteidigung meint, der Angeklagte sei kein echter SS-Mann gewesen, dann geht sie an der Wirklichkeit vorbei. Während der Herrschaft der NS hat der Angeklagte ~~xxxx von diesem xxxxx~~ Mangel nicht in einem einzigen Fall zum Schutz eines Juden oder eines politisch Verfolgten zu erkennen gegeben. Dieser Einwand zeigt die ganze Erbärmlichkeit der Anhänger des NS.

Lediglich der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, obgleich dies nicht Gegenstand der Anklage ist, dass der Angeklagte sich entgegen seiner Behauptung auch als Leiter des Aussenkommandos Padua damit befasst hat, Juden zu verfolgen. In diesem Zusammenhang wird nur an den Schriftwechsel, erinnert, der von dem Kommando des Angeklagten geführt worden ist, um noch im Oktober/November 1944 eines Säuglings habhaft zu werden, was dann gelang. Aber viele andere Urkunden lassen erkennen, dass der Angeklagte seine abscheuliche Tätigkeit mit grosser Intensität fortgesetzt hat.

Der Angeklagte ist des Mordes schuldig. Er hat in Berlin beginnend und dann als Judenreferent in Italien die Deportation der Juden veranlasst und deren Tod mit verursacht.

Rechtfertigungsgründe hat er nicht vorgetragen. Sie ergeben sich auch nicht aus dem festgestellten Sachverhalt.

Der Angeklagte ist Täter und nicht lediglich Gehilfe.

Er hat zweckbewusst das Geschehen gelenkt und war mit dem Ziel der Vernichtung seiner Opfer Herr über diese Tatbestandsverwirklichung.

Als alleinverantwortlicher Judenreferent in Italien hatte er die alleinige Entscheidungsbefugnis. Er war selbständige und keiner Weisung unterworfen.

Sein Ermessensspielraum war ausserordentlich gross. Über das Erforderliche hinaus hat

111

er die Mischehenpartner nach Auschwitz deportiert. Er ist damit weit über das hinausgegangen, was selbst sein Mittäter Eichmann in Ungarn unterlassen hat.

Wäre der Angeklagte nur Gehilfe gewesen, dann hätten die Feststellungen ergeben müssen, dass er keinen Einfluss darauf gehabt hat, ob die Deportation nach Auschwitz durchgeführt wird oder nicht. Er hätte die Deportation lediglich als Werkzeug veranlasst oder als untergeordnete Hilfs-person mit gewirkt haben müssen. Der Angeklagte hat aber mehr getan. Er war bei der Entscheidung, wer, wann und ob jemand überhaupt von Italien deportiert wird, der allein verantwortliche und entscheidende Judenreferent. Er brauchte in diesem Bereich weder das RSHA noch den BdS Italien zu fragen. Auf die Festnahmen durch die Italiener kann er sich nicht berufen, denn er war selbst an der Täuschung der Italiener über die wahren Ziele beteiligt.

112

Dass er nicht eigenhändig festgenommen oder getötet hat, ist rechtlich ohne Bedeutung. Der Verteidigung muss widersprochen werden, dass nur die Initiatoren und die manuellen Täter, sogar die Eisenbahner, und nicht die SS-Führer des Mittelbaus Mittäter seien. Der Angeklagte hat den Tatbestand mit Täterwillen verwirklicht. und in der ihm zugeteilten Rolle mitgewirkt. Der Täterwille würde nur fehlen, wenn der Angeklagte die Juden nur deshalb deportieren lassen, weil er unter fremdem Druck stehend keine Möglichkeit gesehen hätte, sich diesem Druck zu entziehen. An einer derartigen Ausnahmesituation fehlt es. Der Angeklagte hätte, ohne auch nur eine Rüge zu erhalten, die Deportation unschwer hinauszögern können. Die über 70jährigen, die Mischlinge und Mischehenpartner hätte er nicht einmal zu internieren brauchen. Dann hätte er sein Preziosi gegebenes Versprechen gehalten und das Gesetz beachtet. Das hat er bewusst unterlassen. Die Proteste der Italiener hat er übersehen.

113

Der Angeklagte ist nicht besonders angewiesen worden, so zu handeln. Mögen die Festnahmen im wesentlichen infolge der Mitarbeit der Aussenkommandos gelaufen sein. Spätestens mit der Einlieferung nach Fossoli waren alle Juden in dem Machtbereich des Angeklagten. Er allein trug die Verantwortung dafür, was mit ihnen geschah.

Die Tötung war grausam im Sinne des Gesetzes. Das bedarf in der mündlichen Begründung keiner weiteren Ausführung und liegt auf der Hand. Die Tötung erfolgte ausserdem heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen.

Es entlastet den Angeklagten nicht, dass er geglaubt haben mag, bei der Tötung mit dem Willen der Machthaber konform zu gehen. Das wusste dieser Angeklagte, dass nicht einmal im militärischen Bereich der auf Befehl handelte Untergebene im Falle eines Verbrechens entschuldigt wurde. Der Angeklagte beruft sich darauf, junger Christ gewesen zu sein. Dann konnte es erst recht keinen

rechtlich V

114

Zweifel geben, dass an den Juden ein ungeheures Verbrechen geschah. Es gibt Situationen, in denen auch der Schwächling schuldig wird, wenn er sich für den Weg des Verbrechens entscheidet. Wenn die Verteidigung meint, der ~~ns~~ Mörder sei kein gewöhnlicher Verbrecher, wie ihn das STGB im Auge habe, dann soll ihr nur dahin widersprochen werden, dass es einen schlimmeren Verbrecher nicht gibt.

Für Mord kennt das StGB nur eine Strafe, die lebenslange Freiheitsstrafe.

Die Anrechnung der UH und Internierung entfällt bei dieser Strafe.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.